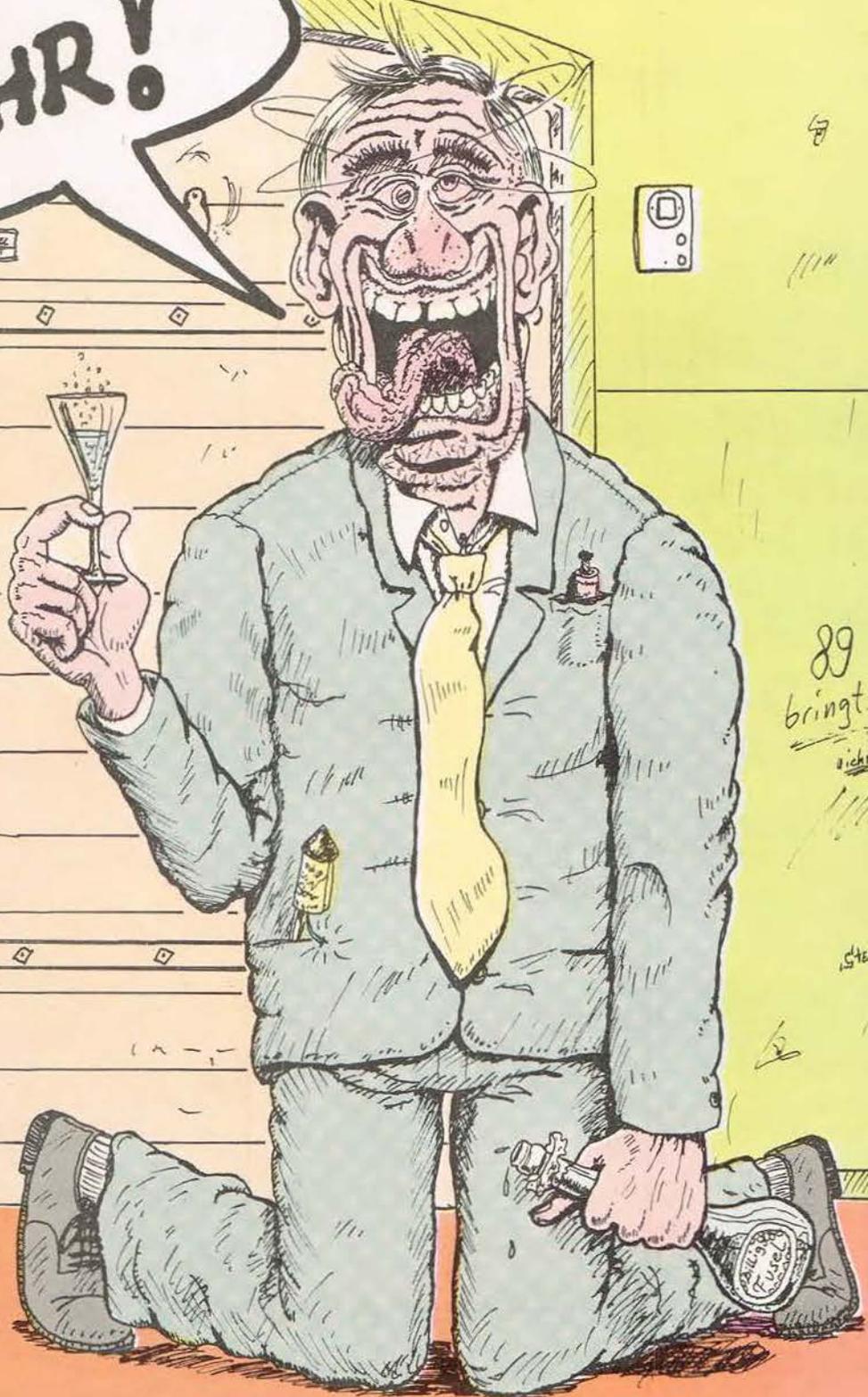


# der lichtblick

21. Jahrgang  
Auflage 5200  
Nov./Dez. 1988

PROST  
NEUJAHR!





# Hoppelchen meint...

## ENTWÜRFE

Als weiteres Zeichen der "guten Zusammenarbeit" mit unserem unmittelbaren Vorgesetzten, Herrn Regiergungsdirektor Schmidt-Fich, wertet die Lichtblick-Redaktion den Erhalt eines Schreibens, das wir nebenstehend abgedruckt haben. So bekommen wir jetzt offensichtlich die Entwürfe der Schreiben unseres Chefs an uns, um dazu Stellung zu nehmen. Das freut uns sehr, zeigt es doch, daß die hohe Anstaltsleitung bemüht ist, gut mit uns zusammenzuarbeiten.

Leider können wir aber dem Entwurf auf der nebenstehenden Seite nicht zustimmen, weil er sich gar nicht mit unseren Interessen deckt. Wir müssen selbstverständlich jemanden haben, auf den wir uns verlassen können, und mit dem wir von draußen zusammenarbeiten können. Daß das

nicht im Sinne der Anstaltsleitung liegt, ist uns klar. Schließlich will man uns isolieren und hofft, uns damit bis zur Bedeutungslosigkeit herunterwürgen zu können.

Dem steuern wir natürlich entgegen. Auch der Briefentwurf an unseren Vertrauensmann, Pfarrer Totila Kietzmann, kann von uns so nicht begrüßt werden; im Gegenteil. Selbstverständlich steht im Statut nicht, daß wir einen Vertrauensmann haben, aber der langjährige Vertrauensmann des Lichtblicks, Herr Uwe Dannenbaum - Mitglied des Journalistenverbandes - war jedoch lange für uns als Vertrauensmann tätig - und ein Vertrauensmann stand zu dieser Zeit auch nicht in unserem Statut.

Es ist deutlich zu bemerken, daß ein rauher Wind von vorn weht. Aber der Lichtblick war immer windgeschlupfrig und hat allen Angriffen bisher widerstanden. Wir freuen uns jetzt auf den nächsten Entwurf unseres Vollzugsleiters und werden dann wieder mit ihm über den Inhalt diskutieren.

Ihr Hoppelchen

Der Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Tegel

- Entwurf -

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel  
Seidelstraße 39, D-1000 Berlin 27

An die  
Redaktionsgemeinschaft  
"der Lichtblick"

- Teilanstalt III -

BERLIN

GeschZ (bei Antwort bitte angeben)  
456 - VL - 1436/88  
Telefon App-Nr.  
(030) 4383-0 (Verm.) 499  
(030) 4383 (Durchw.)  
93371 (intern)  
Telefax (030) 4383120

Datum

. 1988

Sehr geehrte Herren,

Ich mußte leider feststellen, daß Sie ohne meine vorherige Zustimmung Herrn Pfarrer Totila Kietzmann mit einer "Bescheinigung" vom 01.07.1988 zum "Vertrauensmann" für die Redaktionsgemeinschaft bestellt haben. Dies hat keine rechtsverbindliche Wirkung nach außen, weil derartige Erklärungen nur selbständigen Organen mit autonomer Entscheidungskompetenz vorbehalten sind.

Diese Konstellation ist für die Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" jedoch nicht gegeben, weil meine gesetzliche Verantwortung für den gesamten Vollzug insbesondere nach außen dem entgegensteht.

Weiterhin haben Sie - auch wieder ohne meine vorherige Zustimmung - im Impressum der letzten Ausgabe Sept./Okt. 1988 Herrn Michael Gähler als "Außendienstmitarbeiter und Vertrauensmann" ausgewiesen. Ich bitte, hiervon in der nächsten und allen künftigen Ausgaben Abstand zu nehmen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Schmidt-Fich

Beglaubigt

Pr.

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf  
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,  
Klaus Kaliwoda\*

**Außendienstmitarbeiter und Vertrauensmann:** Michael Gähler  
\* nebenamtlicher Redakteur

**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der Lichtblick'  
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

**Telefon:** 4 38 35 30

**Allgemeines:**

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der Lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

**Wichtig:**

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

**Eigentumsvorbehalt:**

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVO wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift den Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

**Dringende Bitte:**

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel in Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10

# Liebe Leser,



# Inhalt:

gäbe es eine Möglichkeit, technisches Versagen zu entschuldigen, wir würden es gern tun. Viele von Ihnen haben uns in der Zwischenzeit schon geschrieben und nach dem Verbleib des neuen Heftes gefragt. Die Druckmaschine strapazierte diesmal unsere Geduld ganz besonders. Kaum daß eine Reparatur erfolgt war und die Maschine ein paar Umdrehungen lief, ging das nächste Teil kaputt. Das passierte in der Folge viermal. Und als nach gut vierwöchigem Reparieren die Druckmaschine endlich lief, erkrankte unser Drucker. Heute, am 24. Januar, sind wir nun endlich guter Hoffnung, die Weihnachtsausgabe am Wochenende zusammenlegen zu können.

Von seiten der Anstaltsleitung ist man weiterhin bemüht, uns die Arbeit zu erschweren. Pfarrer Totila Kietzmann, den wir zu unserem Vertrauensmann ernannt haben, wird in dieser Funktion von der Anstaltsleitung nicht akzeptiert. Auch unsere Ernennung wird als gegenstandslos angesehen. Vielmehr sieht der Vollzugsleiter zur Berufung eines Vertrauensmanns keinen Anlaß. Einen journalistischen Berater will man uns zubilligen. Als ob die Anstaltsleitung darüber befinden könnte, zu wem wir Vertrauen haben können ... Außerdem ist bis heute noch nicht über den Antrag vom Mai 1987 entschieden worden, wo wir einen Journalisten als Vertrauensmann haben wollten (siehe auch S. 2, Hoppelchen meint ...).

Aus einem besonders wichtigen Anlaß heraus haben wir den ursprünglich für die Seite 14 geplanten Beitrag kurzfristig geändert. An dieser Stelle berichten wir nun über einen Gefangenen, der sich seit dem 1. Januar im Hungerstreik befindet. Mit diesem Hungerstreik will er eine Wiederaufnahme seines Verfahrens erreichen, da alle rechtlichen Mittel dafür ausgeschöpft sind.

Im Januar 1989 hat eine Partnergruppe für inhaftierte Männer und Frauen und deren Partner/innen in der Zentralen Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin begonnen. Wer daran interessiert ist und sich anmelden möchte und/oder noch nähere Informationen dazu benötigt setzt sich bitte mit Frau Doris Poeplau, Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin, Bundesallee 42, 1000 Berlin 31, Telefon 86 05 41, in Verbindung.

An unserer Personalmisere hat sich auch im neuen Jahr nichts geändert. Deshalb suchen wir nach wie vor Mitarbeiter für den Lichtblick. Wer sich das zutraut und Lust dazu hat, sollte sich bei uns bewerben. Der nächste Lichtblick erscheint am 6. März, sofern die Justiz und die Druckmaschine das zulassen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Das Dutzend ist voll	4
Aids und Drogen	8
Aids und Knast	11
In dubio pro Justitia	14
Besuch beim Ulmer Echo	15
Am Rande bemerkt	15
Leserbriefe	16
Pressepiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Paketempfang	22
Warum nicht gleich so?	24
Kennzeichen D	26
Insassenvertretung Haus VI	28
Mauersplitter	29

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Beziehungsprobleme	30
"Pfaffe hin, Pfaffe her"	31
Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
PULP - Walter-Serner-Preis	38

DAS WAR DOCH IHR WERK-  
IM LETZTEBLICK WURDE  
DIE GESAMTE BEAMTEN-SCHAFT  
JA INDIREKT ALS DÖSENDE  
DEPPEN DARGESTELLT?  
DAS KANN NICHT SEIN-  
WIR BERICHTEN NUR ÜBER  
NEUIGKEITEN?



# Das Dutze

## 12 Jahre Strafv

Mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976, das am 1. Januar 1977 in Kraft trat, wurde erstmals ein einheitliches Bundesgesetz "über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln zur Besserung und Sicherung geschaffen. Die Vorarbeiten und Beratungen zu diesem Gesetz dauerten fast zehn Jahre. Sowohl innerhalb als außerhalb der parlamentarischen Instanzen prallten die vielfältigsten Meinungen aufeinander. Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurde dann allgemein die Auffassung vertreten, daß die Reformarbeit zumindest auf dem Gebiet der Gesetzgebung weitgehend abgeschlossen sei. Im Ergebnis aber war es vielmehr eine Kompromißfassung aus den langjährigen Auseinandersetzungen um seine inhaltliche Ausgestaltung, die in sich eine Vielzahl widersprüchlicher Zielsetzungen vereinte.

Im Vordergrund stand die Resozialisierung des straffällig gewordenen Bürgers und die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse. "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel - § 2 StVollzG)". Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde der Gefangene mit Rechten ausgestattet, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Außenwelt, wie unbeschränktem Briefwechsel, Besuchs- und Paketempfang; und als tragende Säulen der Reintegration wurden Urlaub, offener Vollzug und Freigang besonders hervorgehoben. Andererseits sollte dasselbe Gesetz den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten gewährleisten.

Weitere Zielvorstellungen des Gesetzgebers, etwa die Unterbringung der Gefangenen während der Arbeits- und Freizeit betreffend, konnten wegen der überwiegend noch veralteten Strukturen der Anstalten und ihrer unzureichenden Personalausstattung jedoch nicht sofort umgesetzt werden. Die Aufnahme der Gefangenen in die Sozialversicherung und eine höhere Arbeitsentlohnung scheiterten an der angespannten Haushaltslage. Diese Punkte sind zwar gesetzlich geregelt worden, wurden aber gleichzeitig durch zeitlich befristete Stufenpläne "zunächst" außer Kraft gesetzt, aufgeschoben und in die Schlußvorschriften und Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Dabei ist es bis heute geblieben. Bund und Länder haben es versäumt, innerhalb der vorgesehenen Fristen die personellen und finanziellen Mittel bereitzustellen und damit das Gesetz seiner Bestimmung zuzuführen. Die einst vorgegebenen Fristen sind immer wieder hinausgeschoben worden. Sicherheit und Ordnung sind weiter und weiter in den Vordergrund getreten. Personaleinsparungen haben ein übriges dazu beigetragen, daß der Strafvollzug heute rückschrittlicher ist als in der Zeit kurz nach der Reform.

# nd ist voll ollzugsgesetz

Zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes droht dem Strafvollzug eine neue Gefahr. Ein Berliner Änderungsantrag zum Strafvollzugsgesetz - Anfang des Jahres 1988 in den Bundesrat eingebracht und nach Angaben der Berliner Justizverwaltung von den Justizministern und -senatoren der einzelnen Länder "einhellig gebilligt" - wird das Klima in bundesdeutschen Gefängnissen wieder frostiger machen - wenn der Antrag Gesetz wird.

Die "einhellige Billigung" war so einhellig nun auch nicht. Die Abstimmungsergebnisse der Justizministerkonferenz belegen, daß die dort vorgebrachten Auffassungen recht unterschiedlich waren ... Vielmehr stellt der Gesetzesentwurf eine auf Mehrheitsfähigkeit zielende Kompromißfassung aus den bisherigen Auseinandersetzungen des Strafvollzugsgesetzes dar, wie Feest/Lesting in ihrer ersten Analyse treffend anmerkten (Libli Juli/Aug. 88, "Gegenreform im Strafvollzug"). Die Senatsverwaltung räumt das auch indirekt ein: "Politisch umstrittene Änderungsvorschläge, die zum Teil auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, haben sich nicht durchgesetzt. Nur Vorschläge, die eine breite Zustimmung gefunden haben, sind in die Gesetzesinitiative Berlins aufgenommen worden".

Nach dem Änderungsantrag soll die Kontrolle der Anwaltspost und die Möglichkeit zur Versagung des Paketempfangs legitimiert werden. Das Zustimmungserfordernis des Gefangenen bei der Verlegung in den offenen Vollzug soll abgeschafft werden. Vollzugslockerungen sollen erschwert und weiter eingeschränkt werden. Anträge von Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung sollen von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig werden. Damit würde den Gefangenen der Weg zu den Gerichten erheblich erschwert werden. Aufgrund seines geringen "Einkommens" kann es sich kaum ein Gefangener leisten, sein bißchen Geld bis zur gerichtlichen Entscheidung "auf Eis zu legen".

Angesichts dieser Änderungsbestrebungen sprechen Kritiker bereits von einer Gegenreform. Es herrscht die Meinung vor - wird der Antrag Gesetz -, daß dies einen Rückschritt in die 60er Jahre bedeute und die - wenn auch indirekte - Wiedereinführung des Schuld- und Sühneprinzips. Insbesondere der ebenfalls angeregte Täter/Opfer-Ausgleich als neue Pflichtübung mache dies sehr deutlich, zumal er sich, so prognostizierten Feest/Lesting, bestens als repressive Generalklausel für die Versagung von Vollzugslockerungen eigne. Dies bedeute eine Abkehr vom Anspruch des Gesetzes und von einstigen Zielvorstellungen.

Als 1976 das Strafvollzugsgesetz verabschiedet wurde, stimmten die Vertreter aller Fraktionen noch darin überein, daß Rechtsbegriffe wie "Schwere der Schuld", "Generalprävention" oder "Verteidigung der Rechtsordnung" sowohl wörtlich als auch sinngemäß aus dem Gesetz herausgehalten werden müssen, da sie ihren Niederschlag bereits im Strafrecht finden, in der Strafzumessung der Gerichte.

Heute hat sich das Bild gewandelt. CDU und CSU zeigen ihr wahres Gesicht. Was sie in den von ihnen regierten Bundesländern durch von den Justizverwaltungen erlassenen Verwaltungsvorschriften erreicht haben, hätten sie gerne durch Bundesgesetz legitimiert. So darf es nicht verwundern, daß diese Länder - allen voran Bayern - die radikalsten Änderungsvorschläge auf den Tisch legten.

Zu gern hätten sie Instrumenten wie "Berücksichtigung der Tatschuld" usw. direkten Eingang in den Strafvollzug verschafft. Doch in diesem Punkt hielten noch zu viele dagegen. Selbst die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V. sah "dafür aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen keine Notwendigkeit. Die bestehende Gesetzeslage gewährleistet unter Berücksichtigung der Rechtsprechung schon jetzt eine sachgerechte Entscheidung in jedem Einzelfall".

Begonnen wurde die Gegenreform auf der 57. Konferenz der Justizminister und -senatoren im September 1986. Zuvor hatte der damalige Berliner Justizsenator und jetzige Bundesverteidigungsminister Prof. Dr. Rupert Scholz (CDU) ein Rundschreiben an die Justizminister und -senatoren der übrigen Länder gerichtet und einen Erfahrungsaustausch angeregt. Dabei soll er vorgeschlagen haben, daß mit einer kritischen Würdigung der Regelungsinhalte begonnen werden müsse, da eventuell Anlaß zur Novellierung bestehe. In den Unionsministern fand er schnell Verbündete, insbesondere vom bayrischen Staatsminister der Justiz, der gleich das Ziel des Vollzuges neu formulieren wollte ...

Die Öffentlichkeit wurde von den beabsichtigten Änderungen erst in Kenntnis gesetzt, als die Beratungen abgeschlossen und die Entwürfe nach Bonn unterwegs waren. In Berlin zum Beispiel im Mai 1988, wo sich der aus dem Amt scheidende Justizsenator vor seinem Abflug nach Bonn noch schnell für seine "Verdienste" um die "Fortentwicklung" des Strafvollzugsgesetzes feiern ließ. "Das Abschiedsgeschenk des Senators für Strafgefangene: Mehr Geld für ihre Arbeit" - mit dieser Überschrift würdigte die auflagenstärkste Berliner Tageszeitung "B.Z." aus dem Springer-Verlag den Amtswechsel.

Tatsächlich soll es zu einer "maßvollen Erhöhung des Arbeitsentgelts" kommen, wie es die Senatsverwaltung für Justiz nennt. Die Bemessungsgrundlage (Ecklohn) soll von bisher 5 % auf 6 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung angehoben werden. Dies wirkt um so lächerlicher, als die 1967 vom damaligen Bundesjustizminister Heinemann einberufene Strafvollzugskommission eine Entlohnung von 75 % der ortsüblichen Löhne vorsah, und der Sonderausschuß für Strafrechtsreform immer noch eine stufenweise Steigerung bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage. Spätere Versuche, das Arbeitsentgelt auf bescheidene 10 % der Bemessungsgrundlage anzuheben, scheiterten immer wieder am Widerstand der Länder. So blieb es bei den 1976 "zunächst" festgelegten 5 %. Noch heute heißt es in § 200 StVollzG: "Über eine Erhöhung des Anteils ... wird zum 31. Dezember 1980 befunden." ... Inzwischen haben wir 1989 und nun wird darüber entschieden, ob den Gefangenen eine Erhöhung von 5 % auf 6 % zugemutet werden kann.

Mit dieser Anhebung wird das Ziel verfolgt, so die Senatsverwaltung für Justiz, "die Arbeitsmotivation der Gefangenen zu stärken, die Leistungsbereitschaft zu fördern, aber auch die Möglichkeiten zum finanziellen Täter/Opfer-Ausgleich und zur Schadensregulierung - wenn auch nur in bescheidenen Ansätzen - zu verbessern".

In den § 4 Abs. 1 StVollzG (Stellung des Gefangenen) soll folgender Satz 3 eingefügt werden: "Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden". Weiterhin wird bei der Beurteilung des Gefangenen - wie nahe er dem Vollzugsziel ist - die Teilnahme an der Arbeitspflicht eine Rolle spielen. Ein ebenfalls modifizierter § 13 wird das Bild abrunden: "Die Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles soll ausdrücklich als Ermessenskriterium zu berücksichtigen sein, wenn es um die Entscheidung über Vollzugslockerungen nach §§ 11 und 15 StVollzG oder die Beurlaubung des Gefangenen geht", meint die Justizverwaltung.

Künftig werden also Ausgang, Urlaub und "andere begünstigende Maßnahmen" von der Bereitschaft des Gefangenen abhängig sein, "seine Einsicht wecken zu lassen". Zwar gehören diese Ermessenskriterien heute schon weitgehend zur Vollzugspraxis einiger Länder, doch jetzt sollen sie legitimiert werden.

Ein Kuriosum ist auch die künftig mögliche Zwangsverlegung in den offenen Vollzug. Hierbei dürfte es Justitia nur um die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen gehen. Geeignete Gefangene könnten nach Belieben verlegt werden. Dabei ist zu befürchten, daß es darum geht, die dem offenen Vollzug angegliederten Arbeitsplätze nach Maßgabe zu bestücken, um die Funktionalität dieser Anstalten mit billigen Arbeitskräften abzusichern und ihre Effizienz zu steigern.

Die Begründung der Justizverwaltung liest sich so: "Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung häufig aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird". Zur Zeit der Reform sah man das noch anders: Das Erfordernis der Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug sichert den Gefangenen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung (BT-Drs. 7/918, 52). Ein Beispiel mehr dafür, wie die Justizverwaltung mit Gefangenenrechten umgeht und sie zu "sachfremden Erwägungen" umformuliert.

Dabei ist die oft ablehnende Haltung der Gefangenen keinesfalls unbegründet. Wie die Senatsverwaltung selbst einräumt, sind "zu weite Wege für Besucher und Abneigung gegen die im offenen Vollzug überwiegend noch vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte" unter anderem die Ursachen. Gleichzeitig sind sie aber auch ein Hinweis darauf, daß der offene Vollzug in Berlin bisher weit im Abseits stand und vernachlässigt worden ist. So erklären sich die überwiegend schlechten Haftbedingungen des offenen Vollzuges, die viele Gefangene abschrecken. Die Verwaltung umschreibt das folgendermaßen: "Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug" und "Unbehagen in bezug auf die Erprobungssituation."

Allerdings hat die Senatsverwaltung überraschenderweise auch neue Erkenntnisse gewonnen: "Die Erprobung im offenen Vollzug stellt einen ganz entscheidenden Faktor bei der Erreichung des Vollzugszieles dar, der sich der Gefangene nicht entziehen darf". Eine neue Linie des Senats? Doch da sind erhebliche Widersprüche. Man denke nur an die Schließung des Freigängerhauses in der Söthstraße und an die insgesamt rückläufigen Zahlen der Gefangenen im offenen Vollzug.

Was nun auch immer bei dem "Reformversuch" herauskommen mag: Der entscheidende Auslöser für den Änderungsantrag zum Strafvollzugsgesetz scheint gewesen zu sein, daß es der Justizverwaltung schon lange ein Dorn im Auge ist, daß Gefangene überhaupt noch irgendwelche Rechte haben ...

-awo-

# AIDS und Drogen

Aufgrund einer Einladung der Deutschen AIDS-Hilfe erhielt ich die Möglichkeit, an einer AIDS-Tagung in Arnoldsheim/Schmitten in der Zeit vom 31.10. bis 2.11.1988 teilzunehmen. Die Teilnehmer kamen aus dem Bundesgebiet und Berlin West. Über Bewährungshelfer (BWH), Drogenberater, Mitarbeiter der AIDS-Hilfen, Sozialarbeiter aus Knästen (Geldern und Berlin), sowie ein Beamter aus dem offenen Vollzug (Hamburg), der gleichzeitig auch ehrenamtlicher Mitarbeiter der AIDS-Hilfe Hamburg ist. Geleitet wurde die Fortbildungsveranstaltung von Dr. Ilja Michels, Mitarbeiter der D.A.H. Berlin, der das Seminar mit den letzten Statistiken über Erkrankungen, Infektionen, Ausbreitungswege etc. begann.

Danach folgte ein Referat von Helmut Czekalle, Bewährungshelfer aus Mönchengladbach. Neben Zahlen und Fakten halte ich für erwähnenswert, daß in N.R.W. eine Arbeitsgruppe aus je drei Richtern und BWHs besteht, die eine Verordnung in Vorbereitung haben, die ich persönlich als doch sehr diskriminierend und für fragwürdig halte, sollte dieses Arbeitsblatt vom OLG Düsseldorf bzw. vom Justizsenat verabschiedet werden. Unter anderem beinhaltet dieses Papier eine Weisung für BWH, die vorsieht, daß, wenn der zuständige BWH Kenntnis von einer HIV-Infektion seines Probanden hat, er verpflichtet ist, Freunde, Bekannte, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Vermieter und sämtliche andere Behörden davon zu unterrichten! Was dies bedeutet, kann sich jeder selbst ausrechnen. Abgesehen davon, daß es menschenunwürdig wäre, stellt sich natürlich auch die Frage, wie sich die Mitteilungspflicht des BWH mit dem Grundgesetz in Einklang bringen läßt, wo doch da so schön geschrieben steht: Die Würde des Menschen ist unantastbar!!! Die Entscheidung dafür steht im Frühjahr 1989 an; man darf gespannt sein.

Als nächstes hielten R. Bergmann und J. Bittler von der Drogenberatung Tiergarten ein Referat zum Thema Wohngemeinschaften für HIV-Infizierte. Eine erste soll Mitte Dezem-

ber 1988 von 5 Leuten bezogen werden. Die Konzeption der WG sieht folgendermaßen aus:

- Wie alle Einrichtungen der Drogenarbeit sind auch wir damit konfrontiert, daß eine große Anzahl unserer Klienten HIV-positiv, bzw. schon erkrankt sind.
- Unser bisheriges Hilfsangebot ist auf Einzelgespräche, Gruppen, Gerichtshilfe, Amtsgänge, Beratung und Therapievermittlung beschränkt.
- Das vorliegende Projektkonzept entstand aus der Erkenntnis, daß diese Hilfen weder ausreichend sind, noch von den Drogenkonsumenten in der Mehrzahl akzeptiert werden, und aus dem Gefühl und dem Anspruch, unsere Klienten auch in schwierigen Situationen zu begleiten, wie sie HIV-Infektion/Erkrankung in zugespitzter Weise darstellen.
- In der WG sollen fünf Personen Platz finden.
- Die WG soll keine Therapie sein, sondern einen Lebenszusammenhang bilden, in dem die Bewohner die Ruhe finden, Perspektiven zu entwickeln.
- Um ein erstes Einlassen auf eine solche Wohn- und Lebenssituation zu erreichen, soll vor der Aufnahme ein körperlicher Entzug gemacht werden.
- Um größere Schäden des einzelnen durch Opiatkonsum (Scene, Kriminalität, Strafverfolgung) abzuwenden, wird in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt im Einzelfall Überbrückungshilfe (Substitution) möglich sein.
- Außenkontakte werden unterstützt. Wir denken dabei besonders an Freunde, Verwandte, aber auch AIDS-Helfer (Positiven-Gruppe), Laienhelfer (kreative Angebote),

Verbindungen in Richtung auf Arbeit und Ausbildung.

- Medizinische und pflegerische Betreuung werden durch Arzt, Sozialstationen und Krankenhaus gewährleistet.
- Gerichtliche Auflagen, die an den Aufenthalt in der WG gekoppelt sind, werden nicht akzeptiert.
- Interne Regeln werden mit den Bewohnern entwickelt.
- Es soll keine konfrontative Auseinandersetzung mit dem Thema AIDS/Krankheit/Tod geben.
- Rückzug, Verdrängung, Auslagerung im Zusammenhang mit diesem Thema sind erlaubt.
- Es besteht kein Zwang zur medizinischen Untersuchung.
- Die Aufarbeitung der eigenen Ängste (Mitarbeiter) bei diesem Thema soll durch Supervision erreicht werden.

Noch offene Fragen zur WG sind:

- Ist die Form einer WG noch eine angemessene Hilfestellung? Ist der Anspruch an die gegenwärtige Hilfe in einer WG tatsächlich ein Anspruch der Konsumenten, oder ist er vielmehr unserem eigenen Wunschdenken entsprungen? Versuchen wir, die Leute besser zu machen, als wir es selbst sind?
- Ist Substitution innerhalb einer WG ein gangbarer Weg?
- Können Substituierte und Cleane gemeinsam in einer WG leben?
- Inwieweit können gerichtliche Auflagen akzeptiert oder aber zurückgewiesen werden?

- Wie verkraften die Bewohner Tod oder schwere Krankheit eines Mitbewohners?

- Welche anderen Wohn-Unterbringungsmöglichkeiten sind denkbar?

Natürlich stehen diese Fragen noch zur Diskussion, und es ist bisher auch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein; das machen auch die nächsten Zitate aus dem Bericht der Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages vom Juni 1988 (AIDS: Fakten und Konsequenzen) deutlich.

Nach § 1236 RVO brauchen Reha-Träger Leistungen zur Rehabilitation nur zu erbringen, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit der Versicherten wesentlich gebessert oder wieder hergestellt werden kann. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Reha-Träger bei Versicherten mit manifester AIDS-Erkrankung nicht mehr gegeben. Dasselbe gilt nach ihrer Auffassung bei Versicherten mit den Vorstadien Lymphadenopathie-Syndrom (LAS) und AIDS-related complex (ARC), wenn wegen der Begleit- und Folgesymptome mit der Wiederherstellung ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr gerechnet werden kann. Die Reha-Träger gewähren deshalb solchen nach ihrer Auffassung nicht mehr rehabilitationsfähigen Versicherten auch keine Entwöhnungsbehandlung mehr. Die kranken Drogensüchtigen bleiben deshalb mit ihrer Sucht sich selbst überlassen.

Müssen sie beim Fortschreiten der Krankheit das Krankenhaus aufsuchen, werden sie dort - zum Teil großzügig - substituiert, wenn es ihr Zustand erfordert. Die Substitution wird aber durchweg wieder abgebrochen, sobald die Kranken nach dem Abklingen einer opportunistischen Infektion entlassen werden.

Tritt die AIDS-Erkrankung während einer Langzeittherapie auf, wird die Therapie, die durchweg immer nur auf ein Jahr bewilligt wird, nicht mehr verlängert. Die Drogenabhängigen müssen dann entlassen werden und stehen oft hilflos auf der Straße.

Den Drogenhilfen fehlen aber die notwendigen Mittel für die sachgemäße Betreuung dieser Fälle. Diese Situation ergibt sich, wenn erkrankte Drogenabhängige während der Therapie im Krankenhaus stationär behandelt werden müssen. In diesen Fällen wird die Therapie mit der Verlegung ins Krankenhaus sofort beendet. Deshalb können die Abhängigen

nach der Behandlung nicht wieder in die Therapie zurückkehren. Diese "Betreuungslücke" sollte schnellstens geschlossen werden.

Manifest an AIDS erkrankte Drogensüchtige müssen weiter betreut und für obdachlose AIDS-kranke Drogensüchtige müssen Unterkünfte bereitgestellt werden. Die Betreuung der manifest an AIDS erkrankten Drogensüchtigen wird in manchen Fällen die Substitution mit Ersatzstoffen umfassen müssen. Das Postulat der Suchtfreiheit hat bei totkranken Menschen keinen Sinn mehr. Bei ihnen muß der Gedanke im Vordergrund stehen, ihnen die letzte Lebensspanne möglichst zu erleichtern.

Dieselben Probleme treten bei Drogensüchtigen auf, die während der Haft manifest an AIDS erkranken. Für sie kommt eine Therapie nicht in Betracht, weil sie als nicht mehr rehabilitationsfähig gelten. Da aber andererseits ihr Suchtproblem ungeklärt ist, lehnen einzelne Strafvollstreckungsbehörden eine Unterbrechung der Vollstreckung selbst bei desolatem psychischen und körperlichen Zustand der erkrankten Häftlinge unter Berufung auf § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO ab. Diese Fälle könnten angemessener gelöst werden, wenn die Strafvollstreckungsbehörden nicht befürchten müßten, daß sich nach der Strafunterbrechung niemand um die an AIDS erkrankten drogensüchtigen Häftlinge kümmert. Auch aus diesem Grund ist die Schaffung entsprechender Betreuungsstrukturen dringendst geboten.

Ich kann diese Forderung nur unterstreichen!

Nachdem der Drogenberater aus Hannover über die dortige Substitution und Spritzenaustauschprogramme berichtet hatte, stellte als nächster der Drogenberater aus Essen das Erprobungsvorhaben zur medikamenten-gestützten Rehabilitation bei i.v.-Drogenabhängigen vor. Die Erprobung wird derzeit in Essen, Bochum und Düsseldorf durchgeführt. Die Einbeziehung weiterer Städte ist abhängig von ersten Ergebnissen. Das Erprobungsvorhaben soll keine Wende in der Drogenpolitik, sondern eine Erweiterung darstellen.

Die Zulassungsbedingungen für nicht-infizierte Drogenabhängige sehen wie folgt aus:

- Zwei gescheiterte, mehrmonatige Therapien.

- Mehrjährige Opiatabhängigkeit, keine bestehende Mehrfachabhängigkeit.

- Mindestalter 22 Jahre.

- Keine bestehende unbehandelte Alkoholabhängigkeit.

- Teilnahme am Betreuungsprogramm mit dem Ziel der Rehabilitation.

Für infizierte Drogenabhängige sieht die Zulassung folgendermaßen aus:

- Mindestalter 18 Jahre.

- Eine gescheiterte mehrmonatige Therapie bzw. mehrere gescheiterte Entzugsversuche.

Die Rahmenbedingungen sehen u. a. wie folgt aus:

- Zentrale Registrierung der teilnehmenden Patienten.

- Tägliche orale Verabreichung des Polamidons unter ärztlicher Kontrolle.

- Regelmäßige, therapeutisch begründete Urinalysen (Anm.: eher Kontrolle, ob nebenher noch andere Drogen konsumiert werden, was nach mehrmaligen Vorkommen den Ausschluß aus dem Programm zur Folge hätte).

- Angebot eines psychosozialen Betreuungsprogramms.

Während hier noch von einem Angebot zur psychosozialen Betreuung gesprochen wird, was den Eindruck erwecken kann, daß dies auf freiwilliger Basis geschieht, heißt es in einer anderen Stellungnahme: "Für die Heilung der Rauschgiftsucht angelegten Substitutions-Programme ist die begleitende psychosoziale Betreuung der Abhängigen unabdingbar". Ich meine, es ist insgesamt ein guter Ansatz, aber wie der letzte Satz deutlich macht - wieder einmal einen gewissen Zwang daraus zu machen -, wenn du "Pola" willst, mußt du reden bzw. dich vollabern lassen, läßt es für mich doch wieder fragwürdig erscheinen.

Noch ein paar Anmerkungen zur Substitutionsbehandlung und zum Methadon:

Das Polamidon ist fast doppelt (1,9) so stark wie Methadon. Die Wirkung hält in der Regel 24 bis 36 Stunden an, die deutsche Höchstdosis beträgt 60 mg. Bei Langzeitanwendung mit ausreichender Toleranzbildung wirkt Polamidon verhältnismäßig wenig euphorisierend oder sonst bewußtseins-

verändernd. Bei ausreichender Dosierung ist eine Euphorie auch durch zusätzliche Injektionen von Heroin, bedingt durch die Toleranzwirkung, nicht erreichbar. Der wesentlichste Nachteil der Substitutionsbehandlung ist der im Vergleich zu Heroin schwierigere Entzug von Polamidon.

Was sich in mehreren Städten auch schon durchgesetzt hat, bzw. toleriert wird, sind Spritzenaustauschprogramme. Während es in Berlin über einen Spritzenautomaten geschieht, in Hannover über ein Kontaktcafé - und wie ich selbst sehen konnte -, in Frankfurt über einen Bus der AIDS-Hilfe Frankfurt. Der Bus steht an drei Tagen der Woche von jeweils 16 bis 19 Uhr auf der Szene am Kaisersack/Hauptbahnhof und tauscht dort Spritzen aus. Der Bus verfügt sogar über ein Angebot von zwei Kanülengrößen: 18er lang und kurz, sowie 20er für dünne Venen. Auch können sich die Leute dort aufhalten und im Bus Kaffee und Tee trinken.

In Absprache mit dem RD-Frankfurt werden die Leute dort in Ruhe gelassen, wenn der Bus da ist. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie, nachdem sie sich eine Pumpe geholt hatten, 10 Minuten später von Polizisten mit Handschellen am Bus vorbeigeführt wurden. Es blieb aber die Ausnahme, und direkte Übergriffe auf den Bus durch die Polizei gab es nicht. Den Bock schießen natürlich mal wieder die Bayern ab. Dort sind aufgrund eines Erlasses der bayrischen Regierung Spritzen verschreibungspflichtig. Apotheken, Drogenberatungen sowie AIDS-Hilfen dürfen keine Spritzen ausgeben. Was das bedeutet, kann sich ja jeder selbst denken!

Zum Schluß möchte ich noch ein paar persönliche Anmerkungen loswerden, sowie Anregungen, die die Verantwortlichen vielleicht zum Nachdenken bringen. Ein gewisses Maß an Eigenverantwortung muß aber auch jeder für sich übernehmen - und nicht nur die Risikogruppen. Es ist nicht nur ein Spruch - AIDS geht wirklich jeden an!

Der Senat muß langsam akzeptieren, daß es in diesem unserem Lande Drogen gibt, und auch Leute, die sie konsumieren. Die wird es auch immer geben. Weiterhin gibt es AIDS. Der Staat weiß, daß AIDS u. a. auch durch "Needle-Sharing" übertragen wird. Dieser unser Staat weigert sich aber, ein gemeingültiges Spritzenaus-

tauschprogramm zuzulassen. Es dürfte ja allgemein bekannt sein, daß dieser unser Staat zu Widersprüchen neigt, nur sind die so massiv öffentlich, so daß die Frage auftaucht, was soll damit propagiert werden?

Zitate:

Neuinfektionen mit dem AIDS-Virus könnten weitgehend verhindert werden, wenn die Abhängigen dazu gebracht würden, nur noch sterile Spritzen zu verwenden. Zur Unterstützung dieser Aufklärungsbemühungen erscheint die Durchführung von Spritzenaustauschprogrammen ein denkbarer Weg.

Aber: Eine entsprechende Empfehlung führt zu einem Zielkonflikt mit der bisherigen staatlichen Drogenpolitik.

Aber: Die Mehrheit der Enquete-Kommission ist der Ansicht, daß die mit Spritzenaustauschprogrammen verbundenen Wirkungen und Mißverständnisse in Kauf genommen werden können, um weitere HIV-Infektionen zu vermeiden. Sie hält Spritzenaustauschprogramme für dringend geboten.

Aber: Dagegen hält eine Minderheit der Kommission, daß es nicht die erwartete Wirkung hätte und zu dem Mißverständnis führen könne, der Staat billige den Drogengebrauch. Wie sollte es auch anders sein, daß diese Minderheit aus den Reihen der CDU/CSU kommt (Abg. Blank, Abg. Geis, Abg. Voigt).

Zum Thema Drogen im Knast gibt es auch eine Empfehlung der Kommission: Soweit im Strafvollzug der illegale Drogengebrauch nicht völlig unterbunden werden kann und man es auch nicht für vertretbar hält, den Gefangenen sterile Spritzen zu überlassen, wäre es für die Verhütung von Neuinfektionen mit HIV von Vorteil, wenn man den Gefangenen in geeigneter Weise Desinfektionsmittel zugänglich machen würde. Daß sich der Drogenkonsum in den Knästen nie wird vermeiden lassen, dürfte klar sein, und die Forderung dahingehend müßte lauten: Sterile Spritzenausgabe; für HIV-Infizierte und Entzugseilige Substitutionsprogramme auch in den Knästen. Außerdem müßte das BtMG geändert werden, vorrangig der § 29 Abs. 5 BtMG, der den Erwerb, die Einfuhr und den Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch mit Strafe bedroht. Als gering gelten in diesem Sinne zwei bis drei Konsumeinheiten. Dieser § 29 Abs. 5 BtMG hat aber

einen Ermessensspielraum, in dem die Strafverfolgungsbehörden von einer Bestrafung absehen können. Nur wird es nicht getan, bzw. viel zu wenig, sonst würde man ja wohl nicht sechs bis acht Monate auf eine positive UK oder auf eine kleine Portion Heroin bekommen.

Außerdem müßte dringend der Besitz von Spritzbestecken entkriminalisiert werden. Diesbezüglich muß auch ein klarstellender Hinweis in das BtMG aufgenommen werden, der auch ein Beweisverwertungsverbot mit einschließt, so daß in einem Straf- oder Ermittlungsverfahren der Besitz von Spritzen nicht vorgehalten oder zum Nachteil verwendet werden darf.

Ich halte es auch unbedingt für notwendig, die Substitutionsprogramme zu fördern und auszubauen, allerdings ohne damit verbundene Zwänge wie eine vorgeschriebene psychosoziale Betreuung. Der Abhängige, der sich entschließt, am Substitutionsprogramm teilzunehmen, will in den meisten Fällen erst einmal Ruhe.

Froh darüber, weg zu sein von der täglichen Jagd auf Gift und Geld, will er/sie erst einmal zu sich selbst finden und dann entscheiden, was er/sie weiter unternehmen will. Dann sollte ein Programm bereitstehen, aber ohne Zwang. Ich denke, daß sonst viele Ansätze schon im Keim erstickt werden könnten.

Auch die bestehenden Langzeittherapieeinrichtungen sollten anfangen umzudenken, nicht alle und jeden in die gleiche Schublade zu packen, individueller auf den einzelnen Menschen einzugehen, ihm Zeit lassen, sich selbst zu entwickeln. Nicht unter dem Druck: Gruppensitzungen, Arbeitseinsätze, runterputzen - ich bin ein Schwein, ich bin schlecht etc. Vielleicht sollten die Einrichtungen auch überlegen, inwieweit sie manifest an AIDS Erkrankte im Rahmen der Therapie substituieren - und dadurch nicht abschieben.

Als letzten Satz vielleicht noch, daß die bestehenden AIDS-Hilfen, Drogenberatungen und sonstigen Hilfsinstitutionen zusammenarbeiten sollten, gemeinsam nach Lösungen suchen, kooperieren und nicht als Konkurrenz nebeneinander herlaufen. Es gibt doch schließlich einen schönen alten Satz, der da heißt: Einigkeit macht stark!

Andreas Dobisch

Im November 1988 erhielt die Deutsche AIDS-Hilfe einen Brief, den wir mit ihrer freundlichen Genehmigung im folgenden abgedruckt haben. Wir haben ihn hier an dieser Stelle abgedruckt, um besonders auf die Problematik und die Situation von HIV-Infizierten im Knast aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie die Institution Knast vielerorts mit der AIDS-Problematik umgeht.

-red.-

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.  
1000 Berlin

Betreff: Den an AIDS erkrankten und derzeit hilfeschuchenden Menschen Thomas\*

Bezug: Bitte um Kenntnisnahme und Hilfestellung

Liebe Leute,

diesen Brief schreibe ich aus einem Zustand der tiefen menschlichen Betroffenheit an Euch, obwohl ich momentan überhaupt nicht weiß, ob und inwieweit Ihr anschließend Einfluß auf die jetzt von mir geschilderten Zustände und Geschehnisse nehmen könnt.

Allerdings hoffe ich, daß Ihr als Dachverband aller regionalen AIDS-Hilfe-Gruppen mehr Möglichkeiten habt, eine breite Öffentlichkeit zu schaffen oder zu erreichen, als mir das derzeit gelingen kann. Außerdem bin ich der Auffassung, daß Ihr ein großes Interesse - im Namen aller von dieser schlimmen Krankheit Betroffenen - haben müßt, was Informationen über Diskriminierung, Ignoranz und Unterlassung notwendiger ärztlicher und psychologischer Hilfe solcherart betroffener Menschen - vor allem solcher, die in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten einsitzen - angeht.

Seit etwa zehn Tagen bin ich zusammen mit dem an AIDS erkrankten Thomas auf einer Gemeinschaftszelle in der hiesigen JVA untergebracht, dessen persönliches Schicksal (zu wissen, daß er sterben muß und derzeit nichts, aber auch gar nichts tun kann, dieses Bewußtsein zu ändern) und dessen Problematik besonders gerade hier im Strafvollzug mich, aus unserer Nähe, die aus der Gemeinschaft entstanden ist, wahnsinnig betroffen macht.

Besonders auch, weil ich mich inzwischen genauso hilflos und als Mensch verraten fühle, wie er selbst - und das, obwohl ich selbst von dieser schlimmen Krankheit nicht direkt betroffen bin.

# AIDS und Knast

Im Hinblick darauf möchte ich Euch jetzt einen Ablauf von Geschehnissen schildern, die stattgefunden haben und immer noch nicht bereinigt sind, seit Thomas hier in der JVA Werl ist - und die fast schlimm/dramatisch geendet wären.

Thomas befindet sich seit dem 2.11.1988 in der hiesigen Justizvollzugsanstalt, eingewiesen durch EW-Anstalt Hagen. In der Zeit vom 2.11. bis 7.11.1988 meldete sich Thomas dreimal zum hiesigen Anstaltsarzt vor und bat darum, zugangsuntersucht zu werden und besonders darum, daß der Arzt ihm durch Maßnahmen hilft, schneller mit dem hiesigen Anstaltspsychologen sprechen zu können. Desweiteren machte er den Arzt eindringlich auf seine Schlafstörungen aufmerksam, eine Problematik, die zudem speziell in seiner Krankenakte vermerkt ist, aber vom hiesigen Arzt total ignoriert worden ist. Bezüglich des Psychologen wandte er sich deshalb an den Arzt, weil er bis dahin mittels zweier Anträge vergeblich versucht hatte, den Psychologen zu erreichen. In all seinen Belangen und Ansprüchen wurde Thomas vom Arzt und überhaupt von allen Leuten hier abgewiesen, bekam statt dessen lediglich "dumme Sprüche" zu hören.

Thomas hat eine sehr lange "Drogenkarriere" hinter sich, ist vom Erscheinungsbild her, sowie auch vom Denken und Fühlen, ein sehr sensibler Mensch, der mit dieser Ignoranz und (Nicht-) Behandlung nicht zuletzt auch wegen seiner tödlichen Erkrankung, absolut nicht umgehen und zurechtkommen kann. Dies ist mein persönlicher Eindruck, der durch unsere Nähe und durch die weiteren Geschehnisse nur noch verstärkt wurde.

Nachdem Thomas mit seinen Bitten und Belangen beim Arzt nicht durchkam, sich kein Gehör verschaffen

konnte, kam er jedesmal ein bißchen enttäuscht und in sich zurückgezogener auf unsere gemeinsame Zelle zurück. Sein Verhalten und sein "In-sich-zurückziehen" machte mich immer besorgter und betroffener, so daß ich mich schließlich veranlaßt sah, die Bediensteten unserer Abteilung über seinen Zustand zu informieren. Dasselbe machte ich mit dem hiesigen Anstaltspsychologen, den ich zufällig auf dem Flur traf. Es erfolgte, aus mir immer noch unerklärlichen Gründen, leider keinerlei unmittelbare Reaktionen. Der Psychologe holte Thomas erst anderntags zu einem kurzen Gespräch, von dem er aber völlig unbefriedigt und sehr enttäuscht auf die Zelle zurückkehrte.

Am 10.11.1988 wachte ich gegen 5 Uhr früh aus dem Schlaf auf, weil immer noch eine kleine Tischlampe brannte, was mich verwunderte. Als ich mich dann im Bett herumgedreht hatte, sah ich Thomas auf seinem Bett in einer Blutlache liegen und sich nicht mehr bewegen. Daraufhin sprang ich aus dem Bett und machte Alarm über die Lichtrufanlage und durch Treten gegen die Zellentüre, worauf sich die Bediensteten und der Sanitäter der Nachtschicht um ihn kümmerten bzw. den Notarzt herbeiriefen, der ihn erstmal versorgte. Zum Glück hatte sich Thomas nur am rechten Arm eine Ader aufgeschnitten, und bis auf den Blutverlust war weiter nichts Schlimmes passiert.

Ich schreibe Euch hier, daß es ein Glück war, aber ich schreibe das mit einem total bitteren Geschmack im Munde, weil ich mich auch immer wieder frage, wieso und warum - und weshalb mußte es überhaupt erst so weit kommen?? Ich finde keine Antwort darauf!

Einen gewissen Teil von Schuld oder Versäumnissen suche ich bei mir, weil ich glaube, ich hätte es wissen müssen, in welcher Verfassung dieser Mensch ist. Aber ich frage mich auch immer wieder, was passiert vielleicht morgen oder irgendwann einmal und wie kann und muß seine Situation aufgegriffen, verstanden und verändert werden.

Derzeit lese ich das Tagebuch eines AIDS-Kranken, das unter dem Titel "Der Regenbogen" erschienen ist, und das mich nur noch betroffener macht, weil es mir einen kleinen Einblick in diese wahnsinnige Proble-

matik und die individuelle Konfliktsituation eines derartig betroffenen Menschen gewährt. Es macht mich irgendwie traurig und hilflos zugleich, weil einfach zu viele Fragen auftauchen, für die ich keine Antworten finden kann.

Aus diesem Bewußtsein und Gefühl heraus schreibe ich Euch nun diesen Brief, einfach auch, um meiner Hilflosigkeit Ausdruck zu verleihen und die derzeit hier und wohl in vielen Knästen gängige Praxis im Umgang mit solcherart erkrankten und zudem noch inhaftierten Menschen, die zwar derzeit inhaftiert, aber immer noch und in erster Linie doch Menschen sind, kranke Menschen, einmal öffentlich zu machen.

Nachdem ich Thomas morgens in seinem Blut gefunden habe, war ich auf eine Art total fertig, einfach auch, weil ich nicht verstehen konnte, warum er sein (wahrscheinlich) eh kurzes Leben jetzt schon beenden wollte, nichts mehr für sich darin abgewinnen konnte - oder kann. Ein Suizidversuch oder eine solche Selbstbeschädigung ist doch in erster Linie immer ein Hilferuf, der die wahnsinnige Verzweiflung eines Menschen ausdrückt und doch auch so verstanden werden muß. Auch im Strafvollzug!

Aus der Nähe und meiner persönlichen Betroffenheit heraus meldete ich mich noch am gleichen Tage zum hiesigen Anstaltsleiter vor, der mich auch schnellstens kommen ließ. Dort trug ich alle meine Eindrücke bezüglich der Problematik in bezug auf Thomas und seiner Situation vor, und mir wurde versprochen, daß sich noch am gleichen Tage etwas für ihn ändern werde, daß für ihn etwas getan werden solle. Besonders auch im Hinblick auf die schlimme Situation und seinen bisherigen Erfahrungen mit dem hiesigen Arzt, zu dem er keinerlei Vertrauen mehr hat und den er deswegen auch als "seinen Arzt" ablehnt, so daß er jetzt keinerlei ärztliche, viel schlimmer noch, auch keinerlei psychologische Betreuung hat. Denn obwohl auch er noch am selben Tage zu einem Gespräch beim Anstaltsleiter war, bei dem auch der Psychologe und der Arzt anwesend waren, ist man dort überhaupt nicht auf ihn eingegangen - im Gegenteil, es kam vielmehr heraus, daß keiner dieser Leute seine Problematik aufgreifen, geschweige denn richtig verstehen kann.

Der Arzt erscheint mir nicht nur überfordert, sogar in bezug auf alle inhaftierten Menschen, sondern gar fachlich völlig unqualifiziert, was diese Krankheit und die Bedürftigkeit der davon betroffenen Menschen hier hinter Gittern angeht. Aus diesem Gefühl heraus und anhand bestehender Fakten habe ich inzwischen gegen diesen Arzt einen Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

Aber das allein kann Thomas und den anderen hier Betroffenen auch nicht helfen, mit ihrer Situation und dem Knast fertigzuwerden. Thomas kam von diesem Gespräch mit dem Anstaltsleiter und den anderweitig Anwesenden völlig aufgelöst und weinend in unsere Zelle zurück. Nachdem er sich dann wieder ein bißchen beruhigt hatte und mir über das Gespräch erzählt hatte, bekam ich immer mehr das Gefühl, hier läuft alles nur auf eine "rechtliche Absicherung" der Anstalt und deren Verantwortlichen hinaus. Die Problematik von Thomas und all der anderweitig betroffenen Menschen ist nur zweifel-, vielleicht sogar drittrangig.

Es ist bislang in keinster Weise auf ihn und seine individuelle Problematik und Situation eingegangen worden, eher das Gegenteil ist der Fall. Inzwischen kann ich hier auch nicht mehr länger untätig herumsitzen und ansehen, wie ein Mensch langsam immer mehr verzweifelt und innerlich vor die Hunde geht, denn sein Schicksal ist doch auch so schon fast unerträglich.

Ich will Euch hier mal ein kurzes Stück aus einem Arztbericht des Justizkrankenhauses Fröndenberg zitieren, der sich in seiner Krankenakte befindet und bislang völlig ignoriert worden ist. Der Bericht ist vom 27.7.1988:

Bericht vom Chefarzt des Justizkrankenhauses Fröndenberg. In dem letzten Arztbericht, der am 27.7.1988 bei ambulanter Vorstellung des Herrn ... in Fröndenberg zur Verlaufskontrolle bei bekannter HIV-Infektion erstellt wurde, heißt es neben den Untersuchungswerten bezüglich seiner körperlichen Verfassung u. a.: "Der körperliche Untersuchungsbefund, etwa vier bis 5 Jahre nach HIV-Infektion, war zum Untersuchungszeitpunkt günstig. Die HIV-Infektion ist

dem Stadium II nach Walter-Reed zuzuordnen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist hinsichtlich der psychischen Situation des Patienten angezeigt, zumal er nicht mehr in der Lage ist, seine Erkrankung zu verdrängen".

Dieser Bericht ist u. a. auch in seiner hiesigen Krankenakte enthalten, aber ich frage mich heute fast, wozu so was überhaupt noch erkannt und niedergeschrieben wird, wenn sich anschließend in den Knästen doch niemand die Mühe macht, seine Akte überhaupt zu lesen und entsprechend darauf zu reagieren.

Meine Sorge um Thomas läßt nicht nach, im Gegenteil, sie hat nach diesem schlimmen Vorfall nur noch zugenommen, denn ich weiß nicht, was in Zukunft noch alles geschehen kann, wenn ihm nicht in seiner Situation und bei seiner Problematik, die er ja selbst nicht richtig erkennen und erfassen/verarbeiten kann, schnellstens geholfen wird. Deshalb bitte ich Euch, diesen Brief als einen Appell aufzufassen, nicht an Thomas als kranken und tief betroffenen Menschen vorbeizusehen, so wie ich das auch nicht kann und nicht will.

Ich denke, daß es doch auch in Eurem Sinn ist, daß hier endlich einmal ein Umdenken stattfindet und solcherart erkrankte und inhaftierte Menschen nicht in den Knästen anders behandelt werden, was die ärztliche und psychologische Aufmerksamkeit angeht, als es draußen in der Freiheit und im normalen Leben der Fall ist. Es kann doch nicht angehen, daß in den Knästen immer nur der Aspekt einer "rechtlichen Absicherung" im Vordergrund steht und darüber die Menschen und insbesondere die kranken Menschen den Bach runtergehen.

Ich weiß, wie bereits erwähnt, nicht, welche Möglichkeiten Ihr habt, habe deshalb auch u. a. schon an die Bundesgesundheitsministerin geschrieben und werde auch noch viele andere Stellen ansprechen. Aber ich bitte Euch, werdet auch Ihr tätig und helft mit, daß solche schlimmen Dinge, wie ich sie Euch jetzt geschildert habe, in Zukunft nie wieder durch solche Auslöser geschehen können.

Verfasser ist der Deutschen AIDS-Hilfe bekannt

\* Name von der Redaktion geändert

# In dubio pro Justitia

Seit dem 1. Januar 1989 hungert in der JVA Tegel ein Gefangener in der Teilanstalt VI. Er will mit diesem Hungerstreik erreichen, daß endlich sein Verfahren wieder aufgenommen und der wirkliche Mörder seiner Strafe zugeführt wird. Was ist das für ein Gefangener, der bis zu seinem letzten Atemzug für den Beweis seiner Unschuld kämpfen will?

Im Oktober 1980 wird in Tempelhof eine Frau ermordet. Die Polizei verhaftet zwei Verdächtige. Einer gesteht den Mord und beschuldigt den zweiten Verhafteten: Werner Guderjahn. Um ihn handelt es sich in dieser Geschichte. G. bestreitet jede Beteiligung an der Tat. Im April 1981 werden beide verurteilt: G. zu 14 Jahren wegen Raubmord und der Geständige zu 10 Jahren. G. bestreitet bis zuletzt jede Tatbeteiligung; aber das Gericht glaubt dem vermeintlichen Mittäter. Warum der "Mörder" nicht zu lebenslänglich verurteilt wird, wie es der § 211 StGB eigentlich zwingend vorschreibt, weiß nur das Gericht. Waren schon damals bei der Verhandlung nicht alle Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt?

G. ist 45 Jahre alt. Er wuchs bis zu seinem zwölften Lebensjahr in der DDR auf und übersiedelte 1956 in die BRD. Zuerst ging es nach Bayern, und dann lebte die Familie im Schwarzwald. Er lernte den Beruf eines Autoschlossers und wurde 1962 zur Bundeswehr eingezogen. Er verpflichtete sich auf vier Jahre und diente bei den Fallschirmjägern. 1966 wurde er bei einer Fluchthilfeaktion von den Behörden der DDR verhaftet. Da man ihm nicht nachweisen konnte, daß er jemals für eine Beihilfe zur Flucht Geld verlangt hatte, wurde er nur wegen Fluchthilfe zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. 1969 entließ man ihn aus der DDR-Haft. Er bekam von den Behörden der DDR die Aufforderung, sein Verhalten gegen die DDR zu überdenken und sich nicht zur Opposition zu gesellen. Pikanterweise wurde er deshalb in die DDR entlassen, weil er bis zu seinem 12. Lebensjahr Bürger

der DDR war. Er studierte dann von 1970 bis 1973 in Dresden Kraftfahrzeugtechnik und beschäftigte sich während dieser Zeit weiter mit Fluchthilfe. Im Mai 1973 wurde er erneut von den Behörden der DDR verhaftet mit dem Vorwurf des Grenzterrors. Er erhielt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Nach 19 Monaten kauften ihn die Behörden der BRD im Mai 1975 frei.

Diese Strafen sind ihm laut Bescheid der Justizbehörden der BRD erlassen worden: Ein Bürger des deutschen Staates kann nicht für Fluchthilfe im anderen deutschen Staat verurteilt werden. G. hatte hier in der BRD einige kleine Verurteilungen wegen Trunkenheit am Steuer, einen Strafbefehl wegen eines versuchten Einbruchs, der eigentlich keiner war, und anderen Bagatellen, die jeder Bürger auf seiner Vorstrafenliste haben kann. Aber bis zum Jahre 1980 war nichts passiert, was in irgendeiner Form den Verdacht gerechtfertigt hätte, daß Werner G. kriminell sei.

Die Gerichte in Berlin machen sich ihre Aufgabe oft sehr leicht. Wenn ein Mittäter einen anderen beschuldigt, gehen sie in der Regel davon aus, daß der Mittäter die Wahrheit sagt. Sie verurteilen solche Leute zu geringeren Strafen und die vermeintlichen Haupttäter zu den möglichen Höchststrafen. Dafür gibt es genügend Beispiele. In Tegel sitzen viele Gefangene ein, denen es so ergangen ist. Allerdings habe ich in meiner ganzen Knastlaufbahn - und ich bin seit über sechs Jahren inhaftiert - bisher keinen Fall getroffen, wo ich persönlich von der Unschuld des Menschen überzeugt war. G. ist der erste, dem ich glaube, daß er unschuldig ist.

G. versuchte mehrere Wiederaufnahmeverfahren. Bereits im Jahre 1984 hatte das Landgericht das erste Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt. Obwohl dem Landgericht bekannt war, daß zwischen dem vermeintlichen Todeszeitpunkt und der tatsächlichen Zeit eine Differenz bestand, wurde alles

nicht gewürdigt. G. gab nicht auf. Er versuchte weiterhin, seine Unschuld zu beweisen und konnte den "berühmten" Anwalt Bossi mit an seinem Fall interessieren. Tatsächlich richtete Rechtsanwalt Bossi 1985 an das Kammergericht erneut einen Wiederaufnahmeantrag. Auch diesmal wurde er verworfen, trotzdem dem Kammergericht bekannt war, daß inzwischen ein Zeuge erklärt hatte, den wirklichen Täter morgens beim Verlassen der Wohnung gesehen zu haben.

Auf diesen Punkt wurde in dem ablehnenden Bescheid gar nicht eingegangen. Es wurde auch nicht darauf eingegangen, daß zwischen dem Todeszeitpunkt, wie er im Urteil des G. angegeben ist, und dem tatsächlichen Todeszeitpunkt eine Differenz von mindestens acht Stunden besteht.

Es fand ebenfalls keine Würdigung, daß ein Verwandter des Mittäters inzwischen den Mord gestanden hatte und Einzelheiten des Tathergangs beschrieb, die nur der wirkliche Mörder wissen konnte. Im Urteil von G. steht: Die Ermordete ist mit einem Kissen erstickt worden. Tatsache ist, daß die ermordete Frau mit ihrem Schlüpfers erstickt wurde. Aber auch dieser wichtige Punkt fand beim Kammergericht keine Beachtung. Wie sagt das Gesetz so schön: Im Zweifel für die Rechtskraft des Urteiles - und gute Richter zweifeln in Deutschland halt nicht.

Vier Versuche, das Urteil auf andere Art und Weise anzugehen, gab es von G. und einer Frau, die ihn 1983 kennenlernte. Diese Frau sieht in dem Beweis der Unschuld dieses Menschen ihr Lebenswerk. Dafür hat sie sich vehement eingesetzt. Sie hat sich so eingesetzt, daß die Justizvollzugsbehörden der Meinung waren, sie wäre nicht mehr geeignet, bei G. Vollzugshelferin zu sein. Man nahm ihr 1986 den Vollzugshelferausweis ab. Sie kann G. heute nur noch auf dem üblichen Weg besuchen.

Auch diese Frau hat Verständnis für G. Wenn sie mir am Telefon sagte, daß sie damit rechne, daß Werner, wenn die Justiz ihm kein Wiederaufnahmeverfahren ermöglicht, bis zu seinem Tode hungern wird, so glaube ich das. Ich habe G. in vielen Gesprächen kennengelernt und weiß, daß er ein ernsthafter Mensch ist und sich von seinem Vorsatz nicht abbringen läßt.

Da ich auch die Justizbehörden der BRD kenne weiß ich, daß eine Tragödie auf uns zusteuert. Ich fordere alle Leute, die sich in irgendeiner Form mit dem Strafvollzug und der Rechtsprechung in Deutschland auseinandersetzen auf, etwas zu unternehmen, damit diesem Mann nach achtjährig unschuldig verbüßter Haft endlich Gerechtigkeit widerfährt.

-gäh-

# Besuch beim Ulmer Echo



Im November hatte ein Mitarbeiter der Lichtblick-Redaktion die Gelegenheit, die Kollegen der Düsseldorfer Gefangenenzeitung aus der JVA Ulmer Höhe zu besuchen.

Was 1975 als Pfarrbrief begann, ist inzwischen zu einer festen Institution geworden. Unter dem Titel "Ulmer Echo" erscheint regelmäßig eine Zeitung von Gefangenen für Gefangene. Erstaunlicherweise, und ich glaube, das ist in Deutschland einmalig, ist Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Pater E. Rüber SJ. Diesen Pater habe ich auch kennengelernt, und ich muß sagen, er ist ähnlich wie der von uns so sehr geschätzte Pater Russ.

Pater Rüber ist ebenfalls Jesuit und hat demzufolge auch eine eigene Auffassung von Gefangenearbeit. Pikanterweise sind in Nordrhein-Westfalen die Pfarrer zum Teil Justizbeamte und sozusagen dem Justizministerium unterstellt. Insofern ist Pater Rüber in Doppelfunktion auf der einen Seite Pfarrer und auf der anderen Seite Justizbeamter. Und als Herausgeber des Ulmer Echos auch noch Aufsichtsführender für diese Zeitung.

Die Redaktion arbeitet in einer kleinen Doppelzelle. Als ich die Kollegen besucht habe, war gerade kurz zuvor als Spende eine Druckmaschine eingegangen. Ich habe die alte Druckmaschine noch sehen können, und ich muß sagen, dagegen ist unsere 21 Jahre alte "Rappelkiste" ein neues Wunder-

werk der Technik. Aber da jetzt eine neuere Offset-Druckmaschine für das Ulmer Echo zur Verfügung steht, werden die Kollegen sicherlich in Zukunft ihre Zeitung leichter herstellen können.

Die Redaktion besteht aus vier Mitarbeitern, von denen einer eine bezahlte Stelle hat. Alle anderen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Besonders pikant war für mich, daß beim Ulmer Echo ein Rechtsanwalt, der auch inhaftiert ist, mitarbeitet. In diesem Fall bestätigt sich wieder einmal das alte Sprichwort: Die Axt im Haus erspart den Zimmermann.

Die Lichtblick-Redaktion hätte ebenfalls gerne einen Rechtsanwalt in ihren Reihen. Leider scheinen in Berlin die verurteilten Rechtsanwälte alsbald in die Freiheit entlassen zu werden, denn bisher haben wir in Tegel noch keinen gesehen.

Jedenfalls war es erfreulich zu sehen, unter welchen primitiven Bedingungen die Gefangenen diese Zeitung herstellen. In der Doppelzelle befindet sich auch ein Computersatzgerät und auf diesem - eine Spende an die Redaktion - wird die Zeitung komplett gesetzt. Wer an der Zeitung interessiert ist, kann sie unter folgender Anschrift bestellen:

Ulmer Echo  
Ulmenstraße 95  
4000 Düsseldorf 30

-gäh-

## Klimawechsel

Im vorigen Monat besuchte der oberste Dienstherr die JVA Tegel. Leider war nicht zu erfahren, was er da gemacht hat. Wir können deshalb auch nur vermuten, daß es wieder mal um die Personalsituation ging, und der Senator für Justiz sich einmal persönlich über das Betriebsklima informieren wollte. Er hat ja nicht nur mit den "leitenden Herren" gesprochen, sondern auch mit den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sicherlich wird er dabei auch für ihn völlig Neues erfahren haben; denn ganz eindeutig ist das Betriebsklima in Tegel schlecht.

Von allen Seiten wird seit langem der Verdacht geäußert, daß der bisherige Leiter der JVA Tegel, Klaus Lange-Lehngut, 1989 Tegel verlassen wird. Es heißt, daß er wieder zur Senatsverwaltung für Justiz zurückgehen soll und der bisherige Vollzugsleiter und stellvertretender Anstaltsleiter dann der neue Chef in Tegel wird. Man braucht wenig Phantasie, um sich vorzustellen, was dann alles anders wird.

Schon bisher hat der Stellvertreter mit eisernem Besen regiert und deutlich gezeigt, was er unter "humanem Strafvollzug" versteht. Er liegt voll auf der Linie der Senatsverwaltung für Justiz. Wer so lange in der Abteilung V - zuständig in Berlin für den Strafvollzug - als Ministerialbeamter tätig war, weiß wo es langgehen soll.

Mit Sicherheit wird der Strafvollzug wieder härter, denn den Plan dazu hat die CDU nicht aufgegeben. Obwohl bei der Justizministerkonferenz zu der Verschärfung der Haftbedingungen keine Mehrheit erzielt werden konnte, werden die Haftbedingungen in Berlin bestimmt durch die Hintertür verschärft. Es gibt allzu deutliche Ansätze.

Jetzt bleibt nur zu hoffen, daß bei der bevorstehenden Wahl eine deutliche Verschiebung der Machtverhältnisse eintritt, damit die CDU nicht weiter in dieser Form den Strafvollzug allein bestimmt.

-gäh-





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

An die Lichtblick-Redaktion, alle Gefangenen der JVA Tegel, insbesondere an die Insassen der Teilanstalt VI!

Ist es jetzt schon soweit, daß uns das Recht auf freie Meinungsäußerung genommen wird?

Heute, am 1.12.1988, verhängte der Teilanstaltsleiter des Hauses VI Disziplinarmaßnahmen gegen uns wegen angeblicher Beleidigung von zwei Beamten im Dienst. Zur Erklärung: Ende November 1988 durchsuchten die beiden diensttuenden Beamten der Stationen 9 und 10 Hafträume besonders intensiv, filzten verschiedene Gebrauchsgegenstände heraus, verzögerten unnatürlich die Postverteilung, wurden in ihrer Aussprache besonders laut und schrieben auffällig viele Meldungen an ihren Chef. Aus dieser angespannten Situation heraus äußerten wir wörtlich: "Wir haben den Eindruck (die Betonung liegt hier bei Eindruck!), der Beamte S. und sein Kollege haben wohl Alkohol oder Drogen zu sich genommen."

Wird es uns, den Gefangenen, also ab sofort verboten sein, wenn man einen Eindruck oder eine Meinung über einen oder mehrere Menschen (hier Beamte!) hat, dieses offen und frei zu äußern? Werden wir hier zurückentwickelt? - Bekannt ist, daß in der DDR und auch unter Adolf Hitlers Führung derartige Praktiken angewandt und Menschen verfolgt und bestraft wurden und werden ..., warum aber auch hier, in unserem demokratischen Rechtsstaat!? Oder maßt sich hier die Führungskraft des Herrn von Seefranz etwas zu viel an? Dies zu klären, werden wir einem ordentlichen Gericht überlassen.

Unter dem Motto "Morgen werdet Ihr erschossen, nächste Woche könnt Ihr Euch beschweren" treten wir jetzt wegen einer Meinungsäußerung den verordneten Wochenendeinschluß an.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir noch etwas, und solltet Ihr was auf dem Herzen haben ..., schreit es laut heraus, dann geht's Euch sofort besser.

Uwe Knoblich  
Peter Raczek  
JVA Berlin-Tegel, TA VI

Der nachstehende Beitrag erreichte uns Anfang November mit der Bitte um Veröffentlichung. Der Verein ist uns nicht bekannt. Bleibt nur zu hoffen, daß es in diesem Fall mal gut geht und nicht so endet wie seinerzeit mit Herrn Remus und der "Solidarität" ...

-red.-

In dubio pro reo

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz in dubio pro reo findet man häufig Ausführungen von Verteidigern über Justizirrtümer. Dies kommt leider wie allzuoft der Verteidigung nicht entgegen. Aber die Geschichte der Justiz ist nun einmal auch die Geschichte ihrer Irrtümer.

Zu den zehntausend Opfern des Straßenverkehrs kommen leider weitere zehntausend, die auf dem Altar der Justiz hingeopfert werden. Daß dies passiert, beweist die tägliche Gerichtspraxis immer und immer wieder. Fragt man nach den Ursachen, so wird man schnell merken, daß es

derer viele sind. Es wird in der Regel immer so sein, daß das Gericht den Ausführungen des Staatsanwaltes mehr Glauben schenkt als dem Angeklagten. Der Verteidiger tut sein Bestes, vermag es aber nicht, gegen unser veraltetes Strafrecht, die Strafprozeßordnung anzugehen. "Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht." So ist es, und so wird es wahrscheinlich noch lange sein.

Viele Verurteilte geben ihrem Verteidiger die Schuld, wenn es nicht so ausgegangen ist, wie sie es sich vorgestellt hatten. Viele vergessen, daß das Urteil letztendlich vom Richter gesprochen wird. Fehlurteile wird es immer geben. Aber muß dies sein? Kann man denn nichts dagegen tun? Diese Frage stellte ich mir immer und immer wieder. Aber ist ein Mensch einmal verurteilt, ist es verdammt schwer, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuboxen. Für die Staatsanwaltschaft, für das Gericht und letztlich auch für den Verteidiger ist diese Geschichte zunächst "abgegessen". Geschieht nicht ein Wunder, brummt man eben seine Strafe ab, egal wie lang sie ist.

Diesem Mißstand abzuhelpen, werden wir uns zur Aufgabe machen. Aus diesem Grunde werden wir einen Verein ins Leben rufen, der helfen will, Fehlurteile zu vermeiden, aufzudecken und derer abzuhelpen. Gerade weil Straftäter und Verurteilte keinerlei Lobby haben, muß dieser einmalige Versuch gewagt werden. Befreundete Rechtsanwälte werden sich der Justizirrtümer annehmen. Dieser Verein soll nach Möglichkeit bundesweit arbeiten und allen helfen, die zu Unrecht verurteilt sind. Ob noch in Haft oder bereits wieder frei.

Es geht nicht darum, lediglich spektakuläre Fälle zu bekommen, sondern auch der zu Unrecht verurteilte Kaufhausdieb kann sich an uns wenden. Es sollten sich auf jeden Fall nur solche Gefangene melden, die tatsächlich unschuldig sind. Untersuchungsgefangene, die mit einer hohen Freiheitsstrafe zu rechnen haben, können unsere Hilfe selbstverständlich auch in Anspruch nehmen. Die Freiheit ist nun einmal eines unserer höchsten Güter. Dies darf nicht der Willkür der Justiz ausgeliefert werden.

Schreibt uns Eure Geschichte in Kurzform und nennt wenn möglich auch gleich das Aktenzeichen des Gerichtes.

Helmut Langhammer  
"Verein zur Verhinderung und Aufdeckung von Justizirrtümern"  
Flughafenstraße 42  
1000 Berlin 44

P.S.: Grundsätzlich kann jeder Mitglied werden. Beiträge werden nicht erhoben. Wir finanzieren uns aus Spenden.

Betr.: Letzte Lichtblick-Ausgabe, S. 16 f. (Leserbrief Ewald Remmler, Heilbronn).

Hier: Material zu einer Beschwerdeaktion bei der UNO-Menschenrechtskommission, Genf.

Liebe Redaktionsmitglieder,

mit großem Interesse habe ich die obige Lichtblick-Ausgabe, die mir eher zufällig in die Hände fiel, gelesen. Besondere Aufmerksamkeit widmete ich dann dem obigen Leserbeitrag, den sich die Redaktion - weil unkommentiert - zueigen macht.

Sicher, Ihr seid keine Profis, die Ihr diese Publikation macht, aber Ihr seid auch Betroffene der alltäglichen Vollzugsproblematik, und deshalb kann man von Euch auch ein besonderes Verständnis, aber auch ein wenig Kenntnis zu einem - vollzugsbezogenen - Sachthema erwarten. Die - mögliche - Distanzierung, daß Leserbriefe nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben, reicht meines Erachtens nicht aus. Und schon gar nicht im konkreten Fall.

Das Thema "Normale Gefangenentlohnung" ist jedenfalls zu wichtig, als daß man dem, in der gehandhabten Form von anderthalb Seiten, einem Ewald Remmler unkommentiert einräumen darf. Meine Betonung liegt hier insbesondere auf "unkommentiert"; eine der (Selbst-)Zensur gleichkommende Nichtabdruckanregung liegt mir fern. Es sind eine Menge Kleinigkeiten, die die Remmler-Schreibe als einen Frustaufguß, oder auch nur als Oberflächlichkeit, erkennbar machen. Teilweise gibt er Informationen weiter, die sich keinem Zusammenhang zuordnen lassen; dann wieder stellt er Behauptungen in den Raum, ohne sie zu belegen. Und wenn er was belegt, dann reißt er Dinge aus dem Zusammenhang. Will mal versuchen, dies an Einzelpunkten festzumachen:

I. Ganz offensichtlich wird von R. die UNO-Menschenrechtskonvention, d. h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217) vom 10.12.1948 mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats vom 4.11.1950 verwechselt. Denn R. schlägt vor, die Vereinten Nationen im Sinne der UNO-Resolution 1503 (= Verfahrensordnung der UNO-Menschenrechtskommission) anzusprechen - und beruft sich gleichzeitig (u. a.) auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Daß hier unterschiedliche Verfahrenswege, und damit auch unterschiedliche Ansprechpartner gemeint sind, ist R. bei seinen "Vorschlägen" nicht bekannt.

II. Es ist schon denkwürdig, wenn R. in seinem (englischen) Briefvorschlag auf die EMRK - siehe unter Nr. 1 im Brief - abhebt, und dazu mindestens einen Artikel - hier: 23,2 - anführt, den es in der Konvention gar nicht

gibt. Art. 23 EMRK besteht nur aus einem Satz und befaßt sich mit der Stellung der Kommissionsmitglieder.

III. Was meint R. mit den in seinem Briefvorschlag unter 2. genannten Bestimmungen "Int. Lab. Org. (ILO) 1.6.1956"? Oder muß man erst einmal fragen, ob es unter diesem Datum überhaupt eine Vereinbarung gegeben hat? Meint er vielleicht das ILO-Übereinkommen 29 vom 28.6.1930, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1956 II S. 641? Oder ist es das ILO-Übereinkommen 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit) vom 25.6.1957, veröffentlicht im BGBl. 1959 II S. 442, gemeint? Etwas mehr nachvollziehbare Klarheit wäre notwendig gewesen, wenn schon jemand antritt mit der Hoffnung, den Mitgefangenen das Nonplusultra auf dem Weg zur Er kämpfung (?) gerechter Löhne vermitteln zu wollen.

IV. Was die Qualität - und damit meine ich insbesondere die Inhalte - des englischen Briefes angeht, so wäre es vielleicht besser gewesen, ein paar Zigaretten weniger zu rauchen - und statt dessen einen Dolmetscher mit der Übersetzung zu beauftragen und zu bezahlen. Briefe in diesem Filser-Englisch - man denke an die Filser-Briefe des Ludwig Thoma - nach Genf zu senden, sind eine Beleidigung und Ver... schung für alle Beteiligten. Oder geht es darum, die Menschen, die dem Remmler-Ratschlag folgen, und einen solchen Brief abschreiben und nach Genf senden, dort nur an einem sprachlichen Nasenring, wie einen Ochsen, vorzuführen?

V. Daß auch in dem sog. deutschen "Begleittext" - zu dem englischen Schreiben - mit falschen Artikel-Bezeichnungen, z. B. zur EMRK argumentiert wird, macht die ganze Geschichte nicht verständlicher. Es ist aber, wie schon erwähnt, überhaupt zweifelhaft, ob man sich nach der Resolution 1503 an UNO-Behörden wenden kann, um dann mit Bestimmungen der EMRK zu argumentieren.

Für die Einhaltung der EMRK, und bei Verstößen aus dieser Europarat-Norm, ist die Europäische Menschenrechtskommission bzw., als nachfolgende Instanz, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg/Frankreich, zuständig.

VI. Welche Verstöße sieht R. denn konkret "gegen die Art. 12,3 und 4 des Grundgesetzes"? Aber besser, wir werfen vorher mal einen kleinen Blick ins GG, kann ja nie schaden. Dort heißt es unter Art. 12 Abs. 3: "Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig." Wogegen Art. 4 die "Glaubens- und Bekenntnisfreiheit" regelt. Sind wir, wenn R. sich auf diese Bestimmung beruft, eigentlich noch beim Thema? Oder hat R. nicht mehr die "Freiheit", die derzeitige Bezahlung der Gefangenearbeit zu "glauben"?

VII. Auch die vollmundigen Hinweise auf die "verfassungswidrige Handlungsweise" - wahrscheinlich deutscher Justizvollzugsorgane - können so nicht einfach stehenbleiben. Wer hat denn die Verfassungswidrigkeit festgestellt? Ewald Remmler? Okay! Aber hat sich das Bundesverfassungsgericht schon der R'schen Meinung angeschlossen? Dann vermisse ich, und sicher auch andere Leser, die entsprechenden Aktenzeichen. Oder gibt es in dem von R. skizzierten Verfahrensweg das Bundesverfassungsgericht gar nicht? So nach dem Motto: Spätestens die Berufungsinstanz ist die Resolution 1503. Sorry, wenn ich etwas ironisch werde, aber warum bedient er sich bei seinen Empfehlungen nicht der KSZE-Akte vom 1.8.1975 oder der europäischen Sozialcharta vom 18.10.1961?

VIII. Unbestritten, viele Länder der Europäischen Gemeinschaft haben bessere Entlohnungsverhältnisse für Gefangenearbeit. Aber warum wendet sich R. dann an einen UNO-Ausschuß, wenn er gleichzeitig auf europäische Verhältnisse verweisen, diese als Beispiele zuziehen will? Noch einmal:



Ist die UNO hier richtiger Ansprechpartner, oder werden die Vereinten Nationen nur deshalb angesprochen, weil sich R. die Resolution 1503 anbietet?

IX. Vermiss habe ich auch die R'sche Beweisführung für seine vergleichende Behauptung zur besseren Bezahlung in verschiedenen EG-Ländern. Richtig, Italien zahlt nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 345 vom 26. Juli 1975 - dem deutschen Strafvollzugsgesetz vergleichbar - fast normale Löhne. Derzeitige Situation: Tagesverdienst zwischen 27.955 und 31.235 Lire, Feiertagszuschläge zwischen 25.428 und 27.285 Lire. Es besteht eine pauschale Versteuerung; Haftkosten pro Tag 1.400 Lire ab Rechtskraft des Urteils. Richtig ist auch, daß es in allen italienischen Haft-räumen ein Fernsehgerät gibt.

Problematisch wird es schon wieder mit der Information bezüglich der Gaskocher. Denn R. tut so, als würden diese von der italienischen Justizverwaltung bezahlt. Richtig ist jedoch, daß die Gaskocher und die Gasfüllung von den Gefangenen gekauft werden müssen. Einfache Gleichung: Kein Geld, kein Gas; kein Gas = kein Kaffee, keine Kochmöglichkeit etc.

Worum es mir bei dieser "Kleinigkeit" wirklich geht? Nun, um deutlich zu machen, daß in der von R. zitierten - und als Beweis angeführten - Zeitschrift (ZfStrVo) etwas anderes steht, als von ihm wiedergegeben wird. Dort steht: "... jeder Gefangene hat Campingkocher mit Gasfüllung" a. a. O., S. 168. Kein Wort darüber, daß diese von der italienischen Gefängnisverwaltung bezahlt werden. Muß also davon ausgegangen werden, daß R. noch andere Sachen, insbesondere zu dem Thema was er uns, via "Lichtblick" vorlegt, gelesen und falsch verstanden hat?

Und die anderen Länder?

Frankreich: Mir liegt ein Beispiel für die Bezahlung in Frankreich - Haftanstalt Enisheim/Elsaß - vor. Monatliche Verdienstmöglichkeit im Stücklohn (!) maximal bis 4.000 Franc. Davon gehen 30 % an die Anstalt, 50 % erhält der Gefangene, 10 % sind für die Gerichtskosten, und die restlichen 10 % gelten als Überbrückungsgeld.

Schweiz: Arbeitsbelohnung in einer Strafanstalt wie Regensdorf b. Zürich je nach Tätigkeit und Leistung zwischen 6 und 22 Franken täglich. Die Hälfte davon wird als Rücklage einbehalten.

Holland: In den Anstalten für Kurzstrafen - z. B. Bankenbosch in Veenhuizen - erhält der arbeitende Gefangene ca. 25 Gulden wöchentlich. In Anstalten für Langstrafen - z. B. Alkmaar oder Den Haag - bekommt der Gefangene im gleichen Zeitraum

ca. 50 Gulden. Im halboffenen oder offenen Vollzug - z. B. Hoorn oder Doetinchem - erhalten die Gefangenen ungefähr 200 Gulden wöchentlich. Dies entspricht etwa 40 % des in Holland geltenden Minimallohns - 60 % hiervon werden als Haftkosten angerechnet.

Es ist wohl für alle Seiten müßig, R. an diesem Thema widerlegen zu wollen, oder noch weitere Länder aufzulisten (Was ich jedoch bei Bedarf gern tue). Ich denke jedoch, daß es in der Sache angemessen ist, wenn wir mit Fakten und nicht (nur) mit emotionalen Leerformeln argumentieren.

Insbesondere gegenüber einer internationalen Organisation, auf die R. uns hinweist, der es ein leichtes ist, seine Argumente zu hinterfragen und deren Wert zu klären. Vor allem geht es mir auch nicht um die Person des R., sondern darum, daß das Thema gerechte Bezahlung für Gefangene nicht in der von ihm gewählten Art abgehandelt werden kann.

*Ladendiebstahl lohnt sich nicht...*



X. Den Hinweis von R. auf die - vorbildliche - Bezahlung in den sogenannten sozialistischen Ländern betrachte ich als einen Witz. Aber einen auf den ich erst eingehe, wenn er seine von ihm nur allgemein "sozialistische Länder" genannten klarer zu erkennen gibt. Ich befürchte, wir werden uns dann mit ähnlich unterschiedlichen Zahlen, wie oben für den EG-Raum, auseinandersetzen müssen. Ohne dabei - und dies gilt auch für Vergleiche im EG-Raum - die unterschiedlichen Netze der sozialen Sicherung betrachten zu können.

Um es noch einmal ganz klar und deutlich zu sagen:

- Auch ich bin der Ansicht, daß man geeignete Schritte unternehmen

sollte, damit die bundesdeutschen Gefangenen den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechend bezahlt werden!

- Aber ich halte den Weg, im Sinne der UNO-Resolution 1503 für falsch, denn bisher haben wir nicht einmal eine weitgehende Angleichung für die - geographischen - Bereiche des Europarats und damit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- In der Sache verkehrt halte ich solche - oberflächlichen und nicht weit genug durchdachten - "Vordrucke", wie sie uns von R. via "Lichtblick" präsentiert werden, und damit eine Leserschaft erreichen, die - unterstelle ich - veränderungsbereit ist und qualifiziertere Hilfestellung verdient hätte.

- R. führt meines Erachtens mit - unkommentierter - Hilfe der "Lichtblick"-Redaktion auf einen Weg, der nicht fundiert genug ist, und der, insbesondere in der gewählten Argumentation und unter Berücksichtigung der dargelegten §§ und Artikel, der Sache in der letzten Konsequenz nur schadet - und die möglichen Antragsteller oder Beschwerdeführer der Lächerlichkeit preisgibt.

Das wollte ich spontan - und hoffentlich nicht zu spät - sagen. Trotzdem ich mich ansonsten, und in diesem Land, aus diesen Dingen raushalten will/wollte. Aber das Raushalten hat für mich da eine Grenze, wo ich mich mit den R's und den sogenannten "Knastadvokaten", von denen es noch genug im Vollzug gibt, konfrontiert sehe. Und sagen wollte ich dies auch aus dem Grund, weil ich eben der Ansicht bin, daß der "Lichtblick" nicht nur ein Schreibbüro zur Übertragung von Leserbriefen und Druckunterlagen ist.

Und wenn sich die Redaktion, wider Erwarten, doch noch so versteht, dann mag dies bei einer kritischen Auseinandersetzung des ewigen Knast-Themas "Essen" noch angehen. Nicht aber dann und darin, daß man es kommentarlos zuläßt, daß vielleicht irgendwo "Lichtblick"-lesende Gefangene durch den Beitrag von R. auf einen rechtlich bedenklichen, einfach auf einen Irrweg geführt werden.

Hier setzt die Verantwortung der Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" ein, Euer journalistisches Selbstverständnis. Oder ist es einfach der Sinn dieser Remmlerschen Sache, daß auf diese Art das Thema ad absurdum geführt wird? Wenn dem so ist, dann muß ich erkennen, daß ich keine Ahnung mehr von dem besonderen deutschen Humor habe.

Mit freundlichen Grüßen

P. E. Hindemitt-Blum  
Straubing

Betreff: Freiabos für Gefangene

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mein Name ist Sven Riese und ich arbeite im Vertrieb der Berliner Tageszeitung VOLKSBLATT. Sicher kennen Sie die seit Jahren bestehende Aktion "Freiabos für Gefangene", mit der seit geraumer Zeit auch das VOLKSBLATT zusammenarbeitet. Das Problem ist, daß es zwar mehrere Personen gibt, die das VOLKSBLATT spenden wollen, jedoch erhalten wir von der Aktion "Freiabos für Gefangene" keine Namen von Inhaftierten, die Interesse am Bezug des VOLKSBLATT haben. Es kann natürlich daran liegen, daß es unter den Inhaftierten nicht genügend bekannt ist, daß man auch das VOLKSBLATT bestellen kann. Es wäre doch schade, wenn, obwohl ja Spendenaufträge vorhanden sind, die Inhaftierten kein Gebrauch davon machen würden.

mit freundlichen Grüßen,

Sven Riese  
VOLKSBLATT Berlin  
Postfach 20 02 60  
1000 Berlin 20

An den Lichtblick ...

Wer mich kennt weiß, daß ich als Redakteur bei der "KOMM-RUM-Schnack"-Zeitung bin, und die Rede ist in meinem Bericht von und über mich.

Eigentlich hatte ich mir vorgenommen, keine Knastartikel mehr zu schreiben, jedenfalls nicht in jeder Ausgabe. Was jedoch der Anlaß jetzt dazu war, möchte ich hier schildern.

Wie manchen bekannt ist, befinde ich mich seit fast 16 Jahren unschuldig, ich betone es nochmals, unschuldig in Strafhaft. Nunmehr wurden mir Vollzugslockerungen gegeben und diese nutzte ich, um an der K'Schnack-Zeitung als Redakteur mitzuarbeiten. Was mir Freude und Spaß machte und noch macht, sonst würde auch dieser Artikel nicht zustande gekommen sein. Ich habe Wochen überlegt, ob es den Leser überhaupt interessiert, ich meine doch.

Aber kommen wir zur Sache. Über ein Jahr bin ich als Redakteur tätig und bekam jede Woche meinen Ausgang, um meine Tätigkeit wahrzunehmen. Trank nicht ein Bier, war immer nüchtern und pünktlich in der Anstalt zurück. Auch kam es des öfteren vor, daß ich mich einem Alkoholttest unterziehen mußte, die alle negativ ausgefallen sind. Dies führte dazu, daß meine Vollzugslockerungen erweitert wurden, ich somit in den Freigang ging, also draußen arbeitete. Das ging nur kurze Zeit gut, und mir wurde wieder bewußt, daß ich für nichts und wieder nichts im

Knast bin. Daß ich zu Unrecht verurteilt wurde, hatte ich 1983 unter Beweis gestellt (Nachzulesen in der K'Schnack-Ausgabe Nr. 12/88, Schreiende Anklage: "In dubio pro reo").

Doch noch immer biß ich die Zähne zusammen, bis ich dann bei meiner Schwester zu Besuch war. Dort wurde reichlich Alkohol getrunken. Fragen wurden an mich gestellt, weshalb und warum ich im Knast bin, dies sei doch alles nicht normal, und erneut für mich eine Welt einstürzte, keiner das zu glauben vermochte, was jedoch stimmte, ich bin zu Unrecht in Strafrecht. Ich verlor die Übersicht und fing selbst mit dem Trinken an. Was dies für Konsequenzen nach sich zog, ahnte ich nicht.



Ich war zu überfordert und stand stark unter Leistungsdruck, was aber hier und heute keine Berücksichtigung findet. An diesem Tage war ich sehr betrunken, daß ich mich schlafend auf einer Autokühlerhaube wiederfand - nach Angaben zweier Polizeibeamter -, nicht in der Absicht, dieses Auto zu stehlen, da ich überhaupt gar nicht Auto fahren kann. Nein, ich hatte wohl in den ganzen sinnlosen Jahren zuviel in mich hineingefressen, und dies nun zum Ausbruch kam.

Meine zugelassene Wiederaufnahme blockte man wegen der Wahlen plötzlich ab, und ich mußte nun zusehen, wie ich zurechtkomme. Ich kam dennoch gut zurecht, aber einmal platzt jedem die Hutschnur, das Angestaute macht sich Luft, und man kommt dagegen nicht an. Was also habe ich

getan? Ich habe getrunken, wer tut das nicht? Daraufhin wurde ich vom Freigang abgelöst. Ich bin nicht der Einzige, dem das passierte, aber ich spreche hier und heute von meiner Person, weil jeder Fall anders gelagert ist. - Also abgelöst vom Freigang und zur Redaktion darf ich auch nicht. Jedenfalls nicht mehr in diesem Jahr. Was soll das?

Der hier geschilderte Vorfall ereignete sich in Berlin im Jahre 1988 im August. Also alles verloren? Mir macht es zu schaffen, anderen kaum.

Das Strafvollzugsgesetz schreibt vor, daß Gruppen gefördert werden müssen. Eine Sperre kann verhängt werden, aber nur in groben Fällen. War das, was mir widerfahren ist, ein grober Fall?

Wenn ich schon ein so furchtbares Verbrechen begangen habe, dann meine ich, gut, ich bin im Freigang abgestürzt. Aber doch nicht während meiner Tätigkeit als Redakteur. Also warum solche Härte in vollem Ausmaß? Wem habe ich geschadet? Doch nur mir selbst! Was ist groß passiert? Man versucht - das ist mein Eindruck - mir noch mehr zu schaden, indem man mich von den Gruppen fernhält. Sonst würde man nicht so mit mir verfahren und eine solche Maßnahme verhängen.

Jeder Mensch, jeder Politiker sollte sich in acht nehmen und Alkohol meiden, sonst könnte es passieren, daß er seinen Posten verliert und disziplinarisch belangt wird. Es sei denn, man hat einen "Blackout", aber draußen in Freiheit handhabt man das ja doch anders, ach, man spricht gar nicht darüber. Nun haben sie es mir aber gezeigt, und dennoch werde ich, auch wenn ich selbst nicht zur Redaktion darf, der Redaktion treu bleiben und auch weiterhin als Redakteur meine Beiträge liefern. Ich habe bisher meine Artikel human geschrieben, was man mir sogar schon in Leserbriefen ankredite. Doch das kann sich schnell ändern.

Mein Versagen - wie man es hier beschreibt - ist ein ganz normaler Vorgang, darüber redet man in Freiheit gar nicht. Hier wird es jedoch hochgespielt. Ich kann mich nicht ändern, und so wie ich bin, so formte mich der Vollzug. Also sollten diejenigen, die mich heute maßregeln, sich ändern und mal darüber nachdenken, was sie mit solchen Mitteln anstellen. Helfen sie damit jemandem? Nein, meiner Meinung nach vernichten sie.

Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen und die, die solche Maßnahmen anordnen, sollten erst einmal über sich selbst nachdenken, ob ihre Entscheidung die richtige gewesen ist, bevor sie über jemanden richten.

Harri Stiebert  
JVA Berlin-Tegel, TA III E

# Schlechtes Image: In Berlin fehlen 140 Gefängnisbeamte

## Im übrigen öffentlichen Dienst alles „dicht“

Rund 140 offene Stellen im Berliner Justizvollzugsdienst können nicht besetzt werden, weil es trotz hoher Arbeitslosigkeit an Bewerbern mangelt. Das erklärte gestern Justizsenator Ludwig Rehlinger (CDU) vor der Landeskonferenz des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten.

Als Grund führte er das schlechte Image der „Gefängniswärter“ an. Deshalb hätten sich trotz intensiver Werbung nicht genügend Bewerber für den Vollzugsdienst gemeldet, der allerdings „hohe intellektuelle und charakterliche Anforderungen“ stelle. Vollzugsbeamte hätten eine große soziale Verantwortung zu tragen.

Nun werde geprüft, ob das Personaldefizit in den Haftanstalten nicht zum Teil durch Angestellte mit befristeten Verträgen ausgeglichen werden könne. Möglichst viele Bewerber sollten dann motiviert werden, Beamte zu werden.

Solche Personalprobleme gibt es in den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes offenbar nicht. Die Berliner Polizei, die bis vor kurzem noch händeringend nach 600 jungen Leuten suchte, hat ihr persönliches „Plansoll“ für 1988 erfüllt.

Der Sprecher der Innenverwaltung, Hans F. Birkenbeul, teilte mit, daß in den letzten Tagen 557 von 600 Planstellen besetzt wurden. Zum 1. Dezember hätten wei-

tere Bewerber Zusagen erhalten, 130 Bewerbungen von 16- bis 19-jährigen Schulabgängern lägen außerdem vor.

Einzigste Sorge der Polizei-Personalplaner ist ein möglicher Polizisten-Mangel durch geburtschwache Jahrgänge in den nächsten Jahren. So sollen 1989 etwa 700 freigewordene Stellen besetzt werden. Sollte dies nicht mit Schulabgängern gelingen, würde die Polizei mehr „Lebenserfahrene“ Bewerber bis zu 35 Jahren ausbilden.

Personalprobleme hat auch die Berliner Feuerwehr nicht. Peter Beyer, Leitender Branddirektor: „Wenn wir nicht zehn bis 20 Prozent unseres Nachwuchses aus West-Deutschland bekämen, hätten wir auch Probleme.“ Über den Deutschen Feuerwehrverband, in dem die Berliner Brandbekämpfer Mitglied sind, werde entsprechende Werbung betrieben.

In den anderen Behörden sowie in den Krankenhäusern sind ebenfalls nahezu alle Stellen besetzt. Hans-Jürgen Pryzarski vom Landesverwaltungsamt sagt, bis auf die „natürliche Fluktuation“ gebe es kaum Mangel. Ähnlich äußert sich Josef Schülke von der Senats-Sozialverwaltung zur Situation an den Kliniken: „Wir haben genügend Pflegepersonal. Das Fluktuationsdefizit beträgt lediglich 1,6 Prozent.“ Heiner Meyer

(Die Tageszeitung vom 1.12.1988)

# 57. Tag Hungerstreik

## Justizverwaltung: Keine Verlegung in die Nervenklinik

Der 44-jährige Gefangene O. hält seinen Hungerstreik im Moabitert Haftkrankenhaus auch in der achten Woche unvermindert aufrecht. Die Lösung, die sich für den Gefangenen, wie in der vergangenen Woche berichtet, anzubahnen schien, war keine. So hatte die Justizverwaltung O. eine Verlegung in die Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN) angeboten, wenn er im Haftkrankenhaus genesen sei.

Nach Angaben von Justizsprecher Christoffel lehnt O. eine Verlegung in die KBoN inzwischen jedoch ab. Statt dessen habe

der Gefangene über dritte Personen signalisiert, daß er in die Spandauer Nervenklinik verlegt werden möchte. Die Justizverwaltung ist Christoffel zufolge aber nicht bereit, auf diese Forderung einzugehen. Ein „weitergehendes Angebot“ als die Verlegung in die KBoN sei die Justizverwaltung nicht bereit zu machen, weil „irgendwann einmal die Grenze erreicht“ sei. Damit nimmt die Justizverwaltung den Tod des nach 57 Tagen Hungerstreik äußerst geschwächten Gefangenen offensichtlich in Kauf. plu

(B.Z. vom 4.11.1988)

# Berliner Richter will seine kranke Schwägerin aus der Haft rausholen

Berlin, 4. November. Ein Berliner Richter kämpft um die Haft-Entlassung seiner 32-jährigen Schwägerin, die so schwer an AIDS erkrankt ist, daß sie nur noch 40 Kilo wiegt.

Der Berliner Justizsprecher Christoffel: Die Frau liegt jetzt im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Moabit. Sie wird in ein allgemeines Krankenhaus verlegt, weil sie dort besser versorgt werden kann.

Die Frau ist auf Anweisung eines Karlsruher Oberstaatsanwaltes in Berlin verhaftet worden.

Sie soll noch 27 Tage Haft verbüßen - den Rest einer 21monatigen Strafe, zu der sie wegen Drogenmißbrauchs verurteilt worden war.

Die Schwester der Frau: Meine Schwester hat Wunden, die nicht mehr heilen. Sie hat ihre Haare verloren und bereits eine Sehschwäche auf einem Auge. Als ihre AIDS-Erkrankung immer mehr voranschritt, wurde sie in ein Krankenhaus in Baden-Württemberg verlegt.

Sie durfte nach Berlin kommen, als ihre Schwester hier für sie ein Klinikbett nachweisen konnte. Bis

Mitte Oktober war die AIDS-kranke Frau in Behandlung, jetzt kam der Haftbefehl aus Karlsruhe.

Der Schwager: In Karlsruhe war bekannt, wo sie wohnte. Es ist unverständlich, warum jetzt so zuge-

schlagen wurde. Es gab keine Fluchtgefahr, es gab auch keine Ladung zum Haftantritt. Wir gehen davon aus, daß die gesamte Strafe durch die langen Klinikaufenthalte längst abgeolten ist.

(B.Z. vom 2.12.1988)

# Haftanstalt ohne Mauer für Mütter

Frankfurt, 2. 12. Die erste Haftanstalt für Mütter mit Kindern, in der es keine Mauern mehr gibt, wurde in Hes-

sen eingeweiht. Im Gegensatz zu anderen Gefängnissen werden dort Mütter und Kinder abends nicht getrennt.

# Kein „Lebenslang“ länger als 25 Jahre

## Zahlen der Justiz über in der Haft Verstorbene aber lückenhaft

„Lebenslang“ bedeutet nicht „Lebenslang“, wenn es um Haftstrafen geht. Das Bundesverfassungsgericht stellte schon 1977 klar, daß eine Inhaftierung ohne die Chance einer Entlassung vor dem Tod nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Wie sich aus den Zahlen der Senatsjustizverwaltung ergibt, war in Berlin die Begnadigung der „Lebenslangler“ nach einer bestimmten Haftzeit schon vor dem Karlsruher Urteil üblich. Seit dem Beginn dieser statistischen Erhebung (März 1969) wurden in Berlin 78 zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene nach einer Begnadigung vorzeitig entlassen, davon neun seit 1983.

Seit diesem Jahr werden in Berlin „Lebenslangler“ auch nach Paragraph 57 a des Strafgesetzbuches nach 15 Jahren Haft entlassen, wenn „nicht die besondere Schwere der Schuld der Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet“ und „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafzuges keine Straftaten mehr begehen wird“. Acht Gefangene sind in Berlin seit 1983 auf Grund dieser Regelung auf freien Fuß gekommen. Laut Auskunft von Justizsprecher Christoffel hatte ein 1972 Begnadigter mit 25 Jahren die längste Haftzeit zu verbüßen. Die kürzeste „Lebenslangler“ ist eine Frau, die 1984 nach nicht ganz 13 Jahren Gefängnis in die Freiheit entlassen wurde. Sie sah damit deutlich länger als die beiden Ex-Terroristen Angelika Speitel (10 Jahre) und Jürgen Boock (7 Jahre), deren Begnadigung durch den Bundespräsidenten

derzeit diskutiert wird. Nur ein weiterer Häftling wurde 1986 vor Ablauf von 15 Jahren entlassen, genau nach 13,1 Jahren Haft.

Eine nicht unwichtige Angabe fehlt in der Statistik der Justiz: es gibt keine Zahlen darüber, wieviele „Lebenslangler“ im Gefängnis gestorben sind. Nur die Gesamtzahl der in der Haft Gestorbenen wird erfaßt. Derzeit sitzen in der Berliner Gefängnisse insgesamt 88 zu lebenslanger Haft Verurteilte. Statistisch betrachtet müssen sie sich im Durchschnitt auf eine Haftzeit von 18 Jahren einstellen. btz

(Süddeutsche Zeitung vom 4.11.1988)

# Berlin will mehr Komfort für Untersuchungshäftlinge

Berlin (ddp) - Der Berliner Justizsenator Rehlinger (CDU) will die Haftbedingungen für Untersuchungshäftlinge verbessern. Vor der Landeskonferenz des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten kündigte der Senator an, er werde unter anderem die Möglichkeit prüfen, die Fenster in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu vergrößern, Naßzellen in den Hafträumen zu schaffen und die Gefängniszellen „ansprechend und funktionsgerecht“ zu möblieren.

(Die Tageszeitung vom 18.11.1988)

# Suizid im Griff

## Suizidprävention im Justizvollzug ist für CDU/FDP kein Thema / Antrag auf Gutachten abgelehnt

Der Antrag der AL, ein Gutachten über Suizidprävention im Berliner Justizvollzug in Auftrag zu geben, ist gestern im Rechtsausschuß an den Gegenstimmen der CDU/FDP-Mehrheit und der Enthaltung der SPD gescheitert. Zuvor war der Antrag bereits vom Gesundheitsausschuß abgeschnitten worden. Vergebens hatte die AL-Abgeordnete Kirsten Jörgensen gestern noch einmal eindringlich auf den drastischen Anstieg der Suizide und Suizidversuche in den Berliner Haftanstalten hingewiesen.

Um dieser Entwicklung mit einer umfassenden Prävention entgegen wirken zu können, hielt Jörgensen eine qualitative Untersuchung für dringend erforderlich. Die derzeitigen Maßnahmen zur Suizidprävention wie stündliches Aufwecken der gefährdeten Gefangenen und ihre Verlegung in kameraüberwachte Arrestzellen seien als Prophylaxe völlig ungeeignet, zumal die jeweilige Krisensituation dadurch noch mehr verschärft werde. Demge-

genüber blieb Justizsenator Rehlinger dabei, daß die „konstante Überwachung schon vielen Gefangenen das Leben gerettet“ habe. Er sprach sich gegen ein Gutachten aus, weil es davon „schon genug“ gebe.

Geradezu makaber untermalt worden war die Debatte von einem Vortrag Rehlingers, der zu Beginn der Sitzung von den Bemühungen um einen seit dem 6. Oktober hungerstreikenden Gefangenen berichtet hatte. Der Gesundheitszustand des Mannes im Haftkrankenhaus Moabit habe sich rapide verschlechtert. Der Gefangene habe keinerlei Forderungen erhoben, es werde aber vermutet, daß er es ursprünglich darauf abgesehen habe, in ein externes Krankenhaus verlegt zu werden, um von dort zu fliehen. Eine Zwangsernährung sei von den Ärzten abgelehnt worden, solange der Gefangene, der offensichtlich mit „dem Leben abgeschlossen“ habe, noch zu eindeutiger Willensbekundung fähig sei. plu

# Staats

## Grundsatzurteil des B Gericht spricht

Karlsruhe (dpa/taz) - Ungeschützter Sex von HIV-Infizierte ist strafbar. Und selbst wer d Ansteckungsrisiko durch Koitus interruptus herabsetzt oder teilweise ein Kondom benutzt, ste mit einem Bein im Gefängnis. Dies ist der Tenor der gestrigen Grundsatz-Entscheidung d Bundesgerichtshofes. Die Karlsruher Richter bestätigten damit die Rechtsauffassung des Nürnberger Landgerichtes, das vor einem Jahr den 47-jährigen Koch d US-Army, Linwood B., zu zwe Jahren Knast verurteilt hatte. D BGH hatte sich erstmals mit d strafrechtlichen Verurteilung d eines HIV-Infizierten befaßt. D

(Berliner Morgenpost vom 2

# Zahl der Häftlinge in Berlin hat sich weiter verringert

Die Zahl der Strafgefangenen Berlin ist 1987/88, wie seit Jahren schon, weiter rückläufig. Nach Berechnung des Statistischen Landesamtes saßen am 31. 1. 1988 rund 2700 Menschen in oder Sicherungsverwahrung, von waren vier Prozent Frauen der Gefangenen haben eine r als 15-jährige Strafe abzusetzen.

Gegenüber dem Vorjahr bei der Rückgang 5,3 Prozent. In Statistik sind Untersuchungslinge und jugendliche Arrestanten nicht berücksichtigt.

(Süddeutsche Zeitung vom 4.11

# Häftling versteckte in seiner Zelle 113 000 Mark

Hamburg (dpa) - Ein Betrüger hat burger Gefängnisbeamte genarrt. In einer Zelle in der Haftanstalt Fuhlsbüttel versteckte er 113 000 Mark, die nun durch eine Durchsuchung gefunden wurden. Das Geld hatte der eingekerkerte Häftling unter einer Decke in der Zelle versteckt. Dies bestätigte die Justiz

# BDK beklagt Rückgang der Freiheitsstrafen

### Derzeitige Justizpolitik „ohne klares Konzept“

„Haushaltsbedingte Haftvermeidung“ — mit diesem Etikett versah der Berliner Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Ulrich Gähner, gestern die derzeitige Justizpolitik. In einer Erklärung seines Verbandes zu einer heute stattfindenden Anhörung im Rechtsausschuß wird beklagt, daß Gerichte immer weniger Freiheitsstrafen aussprechen.

Nach Angaben des BDK ist die Zahl der jährlich durch Strafgerichte verhängten Freiheitsstrafen seit Mitte der 60er Jahre um rund 36 Prozent gefallen. Nur noch 2,9 Prozent, das sind 37 808 Personen, der insgesamt 1,29 Millionen von der Kripo ermittelten Tatver-

dächtigen des Jahres 1985 hätten eine Haftstrafe antreten müssen. Während noch vor 20 Jahren die Freiheitsstrafe zur Bewährung die Ausnahme dargestellt habe, sei eine Strafe ohne Bewährung mittlerweile selten. Der Ersatz von Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und -bußen sowie die Einstellungen gegen Auflagen führten zu einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ der Täter, die immer zu deren Vorteil aufginge.

Beklagt wird von Seiten des BDK, daß Polizei und Staatsanwalt nicht an einem Strang zögen. Man gewinne vielmehr den Eindruck, Gerichte, Staatsanwälte und Polizei arbeiteten „ohne klares Konzept nebeneinanderher“.

tok

# Strafen statt helfen

### Anfrage der AL zu Jugendstrafe / Justizsenator sieht Kurzarrest als »erzieherische Maßnahme« / AL und SPD gegen Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Ob Jugendliche in den Knast kommen oder in den Jugendarrest, ob sie mit Erwachsenen zusammen im Untersuchungshaft sitzen oder wegen geringfügiger Delikte nicht strafverfolgt werden, ist für Justizsenator Rehlinger (CDU) eine pädagogische Frage. Einerseits, so Rehlinger am Donnerstag im Abgeordnetenhaus, weiche man in Berlin bei Jugendlichen häufig von der üblichen Bestrafung ab und wolle ambulante Maßnahmen immer weiter ausbauen, andererseits sei dies bei einem Teil der Jugendlichen aus »erzieherischen Gründen« weder möglich noch sinnvoll.

In Berlin sehen Staatsanwälte in der Regel von der Verfolgung der Verfahren bei jugendlichen Ersttäterinnen dann ab, wenn sie einen Diebstahl unter 50 Mark begangen haben. Von den Jugendge-

richtsverfahren werden 50 Prozent aller Verfahren eingestellt. Bei ausländischen Jugendlichen nimmt der Senat dann allerdings ganz Abschied von seinem Erziehungsgedanken. Nach einem Erlass des Innenministers vom April dieses Jahres können straffällig gewordene Jugendliche schon ausgewiesen werden, wenn sie zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden. Diese Art der Abschiebung bedeute »soziale Hinrichtung« für Jugendliche, die oft schon in der dritten Generation hier seien, erklärte der SPD-Abgeordnete Andreas Gerl. Die SPD, die offenbar ganz von ihren früheren Vorstellungen von Behandlungsvollzug Abschied genommen hat, sprach sich ebenso wie die AL für eine weitgehende Abschaffung der Untersuchungs-

haft für Jugendliche aus. Die SPD wendet sich jetzt gegen Therapie im geschlossenen Vollzug und ist dafür, stationäre Maßnahmen durch »nicht-freiheitsbegrenzende Maßnahmen« zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die AL-Abgeordnete Kirsten Jörgensen schlug vor, den Jugendarrest abzuschaffen. Sie meinte, daß auch die Hälfte der Jugendlichen, die ambulanten Maßnahmen ausgesetzt seien, dort eigentlich nicht hingehörten. Heinz Baetge (FDP) wollte den »vernünftigen Ausgleich« zwischen Opfern und Tätern nicht vergessen. Der CDU-Mann (und Lehrer) Krüger sah es dagegen wieder erzieherisch. Er lobte den Kurzarrest als eine Art Einkehrübung, bei der die Jugendlichen »einmal zu sich selbst kommen«.

RiHe

(Die Tageszeitung vom 5.11.1988)

(Die Tageszeitung vom 10.11.1988)

# PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

# anwaltschaft liegt unterm Bett

### desgerichtshofs: Ungeschützter Sex von HIV-Infizierten ist strafbar / Harte Linie bei Aids-Urteilen bestätigt / „versuchter gefährlicher Körperverletzung“ / Deutsche Aids-Hilfe: Schlag ins Gesicht aller Infizierten

Urteil wird deshalb Maßstäbe für die künftige Rechtsprechung der Landgerichte setzen. Der Fall wurde vom BGH trotz der Bestätigung im Grundsatz wieder an das Landgericht zurückverwiesen, weil die Gefängnisstrafe von zwei Jahren als zu hart angesehen wurde. Die Deutsche Aids-Hilfe hat das Urteil als „Katastrophe“ und „Schlag ins Gesicht aller Menschen mit HIV“ scharf kritisiert.

Die Infektion des homosexuellen Amerikaners war 1986 bei einem freiwilligen Aids-Test festgestellt worden, hieß es. Danach sei er eingehend belehrt worden. Zur Verhandlung standen jetzt 0.1988)

(Berliner Morgenpost vom 4.11.1988)

## Senator Rehlinger bedauert indirekte Parteiwerbung

Die Praxis der katholischen Kirche, Weihnachtsgeschenke für Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel in CDU-Tüten zu verteilen, war gestern Thema der Aktuellen Viertelstunde im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses. Die AL-Abgeordnete Kirsten Jörgensen hatte sich befremdet darüber geäußert, daß das katholische Pfarramt der JVA Tegel offenbar seit Jahren ungehindert mit in CDU-Tüten verpackten Geschenken einseitige Parteienwerbung betreibt. Justizsenator Ludwig Rehlinger bedauerte das Vorgehen des Pfarramtes, das durch ein Schreiben eines Gefangenen öffentlich geworden war. Er versicherte, daß ein derartiges Vorgehen künftig von der Anstaltsleitung unterbunden werde.

FORTSETZUNGEN VON SEITE 1

## Aids...

perverletzung. Das Landgericht sei außerdem zurecht davon ausgegangen, daß der Angeklagte mit „bedingtem Vorsatz“ gehandelt und die lebensbedrohliche Gefährdung seiner Partner billigend in Kauf genommen habe. Die Frage des Vorsatzes müsse bei ähnlich gelagerten Fällen in jedem Einzelfall geprüft werden, schränkte das Gericht ein. Kritiker dieser Rechtsposition hatten mehrfach darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Fall kein

bzw. beim Oralverkehr Koitus interruptus praktiziert. Bei seinen beiden Partnern konnte bis heute keine Ansteckung festgestellt werden. Dennoch schloß sich der

BGH dem Urteil des Nürnberger Landgerichts an und sprach von einer versuchten gefährlichen Körperverletzung. Fortsetzung Seite 2  
Kommentar Seite 4

Vorsatz, sondern grobe Fahrlässigkeit vorliege. Das Gericht ging auch auf das statistische Ansteckungsrisiko ein, das zwar niemand genau kennt, das aber z.B. beim deutschen Aids-Zentrum auf 1:100 bis 1:1000 pro Sexualkontakt geschätzt wird. Auch bei einem rein statistisch gering eingeschätzten Ansteckungsrisiko könne jeder ungeschützte Sexualkontakt derjenige sein, der eine Ansteckung zur Folge hat, erklärte der BGH. Vorsichtige Distanz ließ das Gericht mit der Formulierung erkennen, daß das Urteil des Nürnberger Gerichts „nicht zwingend,

aber schlüssig“ sei. Diese Schlüssigkeit sei aber für den BGH ausreichend. Die Frage der Eigenverantwortlichkeit der Partner des Angeklagten wies das Gericht zurück: Man dürfe nicht von einer „eigenverantwortlichen Selbstgefährdung“ ausgehen. Einen Tötungsvorsatz schloß der BGH aus. Die Deutsche Aids-Hilfe kritisierte in ihrer Stellungnahme, daß es der BGH offen gelassen habe, welche Sexualpraktiken künftig unter den Straftatbestand fallen und welche nicht. Weiter heißt es: „Wenn zwei Menschen miteinander Sex haben, wissen Sie, daß jeder für sich selbst verantwortlich

ist.“ Die Aids-Hilfe befürchtet außerdem, daß ihre Beratungsarbeit durch das Urteil erschwert wird. Menschen mit HIV können sich anderen Personen nicht mehr anvertrauen, wenn sie damit gleichzeitig Straftaten zugeben müssen. Gefordert wird ein Aussageverweigerungsrecht für die Mitarbeiter der Beratungsstellen. Aktenzeichen: IStR 262/88

Manfred Kriener

(Berliner Morgenpost vom 26.11.1988)

## Inhaftierte zeigen selbstgebastelte Ikebana-Gestecke

Steglitz - Mitten im grauen November wird es bunt: Im Gemeindesaal der Rosenkranz-Basilika an der Deitmerstraße 3-4 sind bis Sonntag mehr als 200 kunstvolle Blumengestecke zu bewundern - gefertigt von sechs Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Zwei von ihnen können die Gebinde während der Verkaufsstellung selbst an die Frau oder den Mann bringen. Gefängnispfarrer Pater Vincens, auch „Don Camillo“ genannt, hat das „Gefängnis zum Anfassn“ vor anderthalb Jahren initiiert: „Wir wollen Vorurteile abbauen, Kontakte nach draußen schaffen.“

Karl-Heinz Rohrberg, einer der Inhaftierten und Florist, lernt seine Mithäftlinge an: „Floristen werden gesucht, das ist möglicherweise eine Berufschance. Außerdem helfen uns die Gespräche, später wieder Fuß zu fassen in der Gesellschaft.“ Die Ausstellung ist heute von 12 bis 18 Uhr und Sonntag von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

tin

(Die Wahrheit vom 27.10.1988)

# Fahrlässiger Umgang mit Suizidgefährdeten im Gefängnis

### Protestbrief inhaftierter Frauen

(DW). 37 inhaftierte Frauen der JVA Plötzensee protestierten am Dienstag in einem Brief an den Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses gegen die jüngsten Vorfälle im Frauengefängnis. Wie die AL gestern mitteilte, gab es allein im Oktober in der JVA Plötzensee drei Fälle, bei denen mit gefangenen Frauen in psychischer Krisensituation und nach Suizidversuchen fahrlässig und krisenverschärfend verfahren wurde.

Nach Angaben von Mitgefangenen wurde am 13. Oktober eine Frau, die aufgrund eines Haftchocks psychotische Symptome zeigte, in eine Isolierzelle gesperrt. Daraufhin hatte sie versucht, sich mit einem Zellenbrand das Leben zu nehmen. In einem anderen Gebäude trakt wurde fast zeitgleich eine Gefangene nach einem Versuch, sich zu erhängen, in den sogenannten Bunker - eine

total isolierte „Beruhigungszelle“ - verbracht. Von einer weiteren Frau ist bekannt, daß ihr Psychopharmaka injiziert wurden, um sie danach in die Isolierzelle zu sperren.

Die AL wies in ihrer Erklärung darauf hin, daß in psychischen Krisensituationen eine Isolierung der Gefangenen schädlich und krankheitsverschärfend wirkt. Dagegen seien eine Krankenhausunterbringung oder die Zusammenlegung mit anderen Häftlingen Möglichkeiten, mit Suizidgefährdung verantwortungsvoll umzugehen. Die AL kritisierte, daß das Abgeordnetenhaus nicht bereit sei, Maßnahmen zur Suizidprävention zu ergreifen, obwohl bekannt sei, daß bei sinkenden Häftlingszahlen 1987 und 1988 eine drastische Erhöhung von Selbsttötungen im Westberliner Strafvollzug verzeichnet wurde.

de. Wie das Geld in die Zelle kam und was der Mann damit vorhatte, sei bisher ungeklärt. Es sei aber davon auszugehen, daß es ins Gefängnis geschmuggelt wurde.

Dabei mißt der Gesetzgeber dem Recht auf Paketempfang besondere Bedeutung zu. Es soll die Lebensführung der Gefangenen unter den erschwerten Bedingungen der Haft erleichtern helfen, eine Festigung der Beziehungen zu Freunden und Angehörigen bewirken und damit zur Wiedereingliederung maßgeblich beitragen. Orientiert an diesen Grundsätzen sollen die Anstalten ihre Entscheidungen treffen und das festgeschriebene Mindestmaß nachpflichtgemäßem Ermessen erweitern.

Nicht umsonst wird der § 33 StVollzG durch besonders ausführliche Verwaltungsvorschriften ergänzt. Selbst der als "Hardliner" (an)erkannte Kriminologieprofessor Hans-Dieter Schwind weist in seinem Kommentar darauf hin, "daß hier ein Kernbereich des Vollzuges angesprochen ist". So heißt es auch weiter in den Verwaltungsvorschriften: "Der Empfang weiterer Pakete und solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis." Bewußt hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Empfang zusätzlicher Pakete offengelassen. Doch davon wollen die Anstalten in der Regel nichts wissen.

"In der Praxis", stellte jüngst ein Insassenvertreter fest, "gibt es kein Recht zum Empfang weiterer Pakete. Jedenfalls ist mir kein Fall bekannt, in dem ein Gefangener mehr als die drei Pakete empfangen durfte, die ihm gesetzlich sowieso zustehen. Hier wird ein Minimalrecht zum Maximalanspruch umfunktioniert, einfach so."

Das ist auch irgendwie logisch: So lange gesetzliche Regelungen nicht zwingend irgend etwas vorschreiben, gehen die Anstalten den bequemsten Weg - bloß nicht zuviel tun."

Und mit dieser Meinung stehen Gefangene nicht alleine da. Auch der überwiegende Teil der Angehörigen ist dieser Ansicht. Gern würden sie ihren inhaftierten Partnern, Bekannten oder Verwandten öfter mal unter die Arme greifen.

Als Übel besonderer Art stellt sich die Paketregelung für Untersuchungsgefängene dar. Frisch verhaftet und in eine Zelle eingesperrt, fehlt es ihnen regelmäßig an den elementarsten Dingen des täglichen Bedarfs.

Nach geltendem Recht sollten Untersuchungsgefängene bis zur Rechtskraft des Urteils nach dem Unschuldsprinzip behandelt werden. Um so unverständlicher, daß sie unter diesen Voraussetzungen mit denselben Paketbeschränkungen konfrontiert werden wie Strafgefängene. Ein Paradoxon deutschen Rechts?

Ein "zu hoher Verwaltungsaufwand", der ewig andauernde "Personalmangel" und die allgegenwärtigen "Sicher-

# Paketempfang

§ 33 Strafvollzugsgesetz regelt ein elementares Recht von Straf- und Untersuchungsgefängenen: die Möglichkeit zum Empfang von Paketen mit "Zusatznahrungs- und Genußmitteln" von Bekannten und Angehörigen. Drei Pakete jährlich stehen jedem Gefangenen mindestens zu: zu Ostern, zu Weihnachten und zum Geburtstag; letzteres auch zu einem anderen Zeitpunkt. Geht man nach der vorherrschenden Gefangenenmeinung, ist dieses Recht den Vollzugsbehörden ein Dorn im Auge.

heits- und Ordnungsvorschriften" sind die stetigen Argumente von seiten der Anstalt. Und wo das alles nicht mehr ausreicht: "Im Fremdwörterbuch für den Vollzugsalltag", wie ein Gefangener es sarkastisch formulierte, "findet sich ein weiteres Argument: Der Gleichbehandlungsgrundsatz. Wenn dem im täglichen Leben schon kaum Bedeutung zukommt, für eine Begründung ist der immer gut. Im besonderen aber hält er regelmäßig gerichtlichen Überprüfungen stand; und das ist es ja, worauf es den Anstalten ankommt."

Dabei stützen sich die Verantwortlichen gern auf die zum Teil erheblichen sozialen Unterschiede zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen. Und führen dazu weiter aus, es könne leicht zu Unruhen kommen und Spannungen unter den Inhaftierten hervorrufen, wenn bessergestellte Gefangene ständig irgendwelche Pakete empfangen, den anderen quasi etwas vorkauen und sich ihre Lebensqualität gegenüber Minderbemittelten dadurch erheblich erhöht. Und Art und

Umfang der Verpflegung soll für alle Insassen gleich sein.

Theoretisch ist diese Argumentation durchaus vernünftig. Allerdings liegt sie voll und ganz auf der Linie der Kommentare zum Strafvollzugsgesetz klassisch konservativer Prägung, die längst überholt und/oder in der Praxis in vielen Punkten widerlegt worden sind. Das ist nicht verwunderlich, sind sie doch eher auf die Bedürfnisse der Verwaltungen abgestimmt ...

In der Praxis ist der Gleichbehandlungsgrundsatz weitgehend abgemeldet. Hier dominieren vielmehr Individualprinzipien. Um so erstaunlicher ist hingegen immer wieder die Feststellung, daß in Angelegenheiten, die der Bequemlichkeit der Anstalt dienen - hier die Versagung des Paketempfangs - auf einmal "gleichgestellt" wird.

Es dürfte hinreichend bekannt sein, daß sich soziale und materielle Differenzen in den bestehenden Strukturen nicht kompensieren lassen.



Dafür vereinigt das Gesetz zu viele Widersprüche in sich. Dafür gibt es zu viele Lücken und Schwachstellen im System. Wer finanziell und von seinen Kontakten her bessergestellt ist, lebt sowieso besser. Das fängt bei den Automatenzügen beim Besuch an, geht weiter über den Inhalt der gewichtsmäßig beschränkten Pakete, bis hin zu Geldüberweisungen und - wie jüngst erst der Tagespresse zu entnehmen war (siehe auch Lichtblick-Ausgabe Sept./Okt. 88, S. 20 f.) - bestechlichen Gefängnisbeamten, die selbst Alkohol in die Anstalt schleppen.

Bekanntermaßen gibt es im Gefängnis nichts, oder fast nichts, was es nicht gibt und sich nicht beschaffen läßt. "Wenn ich ein Stück Schinken, ein paar Tafeln Schokolade oder sogar einen Paketschein kaufen und ich mir das leisten kann", so ein Gefangener, "dann wäre ich ja beschränkt, wenn ich nicht zugreife - bei dem Essen hier. Oder soll ich vielleicht dem Anbieter erklären, das kann ich nicht machen, nach dem Gleichheitsgrundsatz mußt du das selber essen? Zehn Minuten später würde mir jeder zweite im Bau einen Vogel zeigen. Oder am nächsten Tag würde ich von meinem Zellennachbarn erfahren, daß er gerade günstig einen Paketschein gekauft hat."

Gerade bei der Begrenzung des Paketempfangs wird die beabsichtigte Gleichstellung ins Gegenteil verkehrt. Durch die ständig steigende Zahl drogenabhängiger Inhaftierter ver-

mehren und vergrößern sich die sozialen Unterschiede. Viele Drogenabhängige haben keine Kontakte mehr zur Außenwelt und können mit ihren Paketscheinen nichts anfangen. Außer vielleicht zu Weihnachten, wo die Anstaltsseelsorger diese Paketscheine annehmen und dafür kleine Päckchen aushändigen.

Doch statt dem "Handel" mit Paketscheinen einen Riegel vorzuschieben - kein Gefangener könnte mehr seinen "Berechtigungsschein" verkaufen, wenn weitere Pakete von seiten der Anstalt anstandslos genehmigt werden würden -, beabsichtigen die Landesjustizverwaltungen weitere Einschränkungen. So hat der Berliner Gesetzesantrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes u. a. zum Inhalt: Die Versagung des Paketempfangs für sogenannte "BTM-Täter" - in Bayern schon seit Jahren üblich ... - soll legitimiert werden.

Die Argumentation ist höchst merkwürdig. In der 2. Ausgabe 1988 von 'zur Sache', dem Mitteilungsblatt für Angehörige des Berliner Justizvollzuges, heißt es dazu: "Die Drogen-einfuhr soll auch dadurch wirksamer bekämpft werden, daß der Paketempfang versagt werden kann, wenn z. B. Anhaltspunkte vorliegen, daß durch Pakete Drogen eingeschleust werden sollen". Wird das Gesetz verabschiedet, muß wohl nicht näher erklärt werden, welchen Mitteln und Möglichkeiten dadurch Tür und Tor geöffnet werden. Im folgenden Argu-

mente, die gegen diese Absicht sprechen:

- Der geringste Teil der in Justizvollzugsanstalten sichergestellten Drogen wurden in Paketen gefunden oder ist nachweislich durch Paketsendungen in die Anstalt gekommen.
- Es widerspricht der geübten Praxis in der Drogenbekämpfung, die Wege aufgrund irgendwelcher Verdachtsmomente zu verschließen. Vielmehr wird so verfahren - wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen -, daß dem "Schmuggler" die Möglichkeit gegeben wird, bis fast ans Ziel zu kommen, um ihn dann mit der "heißen Ware" hochzunehmen und Beweise zu haben.
- Bekannte und Angehörige würden durch diese Regelung pauschal kriminalisiert werden, ihnen würde man unterstellen im Verdacht zu stehen, den Paketen Drogen beizulegen. Das wäre um so fragwürdiger, da es sich bei den Absendern der Pakete in der Regel um in Freiheit lebende und unbescholtene Bürger handelt.
- Zudem würde der in bezug auf die Paketregelung bisher so oft zitierte Gleichbehandlungsgrundsatz schon wieder in Frage gestellt werden. Es sei denn, man unterteilt die Gefangenen fortan kategorisch in "Nichtkonsumenten = guter Gefangener" und "Konsumenten = schlechter Gefangener" und behandelt die "guten" gleich "gut" und die "schlechten" gleich "schlecht".

Das Ganze wäre natürlich Blödsinn. Zwar soll den Gefangenen, denen der Paketempfang versagt werden kann, statt dessen ein Zusatzeinkauf "durch Vermittlung der Anstalt" zustehen. Diese Möglichkeit besteht in Berlin schon seit eh und je, nur jetzt soll sie Gesetz werden und den Anstalten ein "Mitspracherecht" einräumen. Das kann aber kein gleichwertiger Ersatz sein, zumal nur Waren aus dem eintönigen und oft übersteuerten Angebot des Knastlieferanten bezogen werden dürfen, die beim normalen Einkauf auch gekauft werden können. Außerdem ist der dann festgesetzte Geschenk-Einkaufsbetrag im Vergleich zu den Gewichtsbegrenzungen der Pakete unverhältnismäßig niedrig. Der individuelle Geschenkcharakter geht noch mehr verloren, da die Angehörigen nur noch "einzahlen" dürfen.

Unter all diesen Umständen drängt sich hier der Verdacht auf, daß es der Verwaltung lediglich darum geht, den Strafvollzugsbehörden ein weiteres Instrument zur Reglementierung der Gefangenen zuzuspielen.

-awo-

### Auslandspakete

Ausgenommen von der allgemeingültigen Paketregelung ist die Möglichkeit zum Empfang von Paketen aus dem Ausland. Nach den Sonderregelungen in der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 Abs. 3 muß die Anstalt Auslandspakete grundsätzlich annehmen und, sofern keine verbotenen Gegenstände enthalten sind, an den Gefangenen aushändigen. Ein besonderer Vorteil: Auslandspakete unterliegen keinen Mengen- und Gewichtsbeschränkungen.

Zu beachten ist dabei: Eine Aufgabe von Paketsendungen im Ausland durch Bewohner aus dem Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Umgehung der Vorschriften über den Empfang von Inlandspaketen ist als rechtsmißbräuchlich anzusehen. Das folgert der Kriminologieprofessor Hans-Dieter Schwind in seinem Kommentar. Im Falle eines solchen Rechtsmißbrauches ist es der Anstalt in

entsprechender Anwendung von VV Nr. 5 Abs. 2 gestattet, so im Kommentar weiter, die Annahme des Paketes - gegebenenfalls bereits auf dem Postamt - zu verweigern.

Außerdem ist zu beachten, daß die Anstalten dem Gefangenen beim Empfang eines Auslandspaketes einen gewissen Betrag vom Hausgeld für den Einkauf sperren und auf das Eigengeldkonto buchen können. Die Höhe dieses Betrages ist jedoch anstalts- und länderunterschiedlich. Es sollte auch davon abgesehen werden, Tabakwaren beizulegen, da diese nachverzollt und vom Gefangenen bezahlt werden müssen. Da die Steuer ganz erheblich ist, kann der Absender, der es gut meint, dem Gefangenen so einen "Bärendienst" erweisen.

Trotz allem sind Auslandspakete natürlich eine geeignete Möglichkeit, inhaftierte Bekannte oder Verwandte zu unterstützen.

# „Warum nicht gleich so?“

## Von einem, der sich ein Radio kaufen wollte ...

Im Gefängnisalltag geschieht so viel Merkwürdiges, wie sich das ein Außenstehender kaum vorstellen kann. Sicherheitsdenken – Tendenz steigend – und Bürokratismus – Tendenz ebenfalls steigend – haben schon so manchen Gefangenen zur Verzweiflung gebracht. Pragmatismus ist ein Fremdwort und im Knast völlig unbekannt. Im nachfolgenden wird von einem Gefangenen berichtet, der sich ein Radio besorgt hat. Das Abenteuer dauerte drei Monate. Die Schikanen, denen er dabei begegnet ist, sprechen für sich ...

Der Gefangene (im folgenden "Emmes" genannt – Name der Red. bekannt) ist das erste Mal in Haft und hat keine Ahnung, wie die Abläufe im Gefängnis so funktionieren. Er interessiert sich für ein eigenes Radio, weil der "Volksempfänger", wie er den Zellenlautsprecher nannte, nur "Dudelmusik" spielte, kaum Politisches und Kulturelles brachte. In den ersten Wochen seines "Aufenthaltes" informierte er sich bei seinen Mitgefangenen, wie man das regeln kann; dabei bekommt er allerlei zu hören:

... darf nicht mehr als 10 Liter Rauminhalt haben ... am besten Katalog besorgen, Kantenlängen ausrechnen ... die Mikrophone müssen ausgebaut werden; aber das muß ein Fachhändler machen, und der muß das auch bescheinigen ... sonstige Bestimmungen beachten, am besten ein Merkblatt von der Anstalt besorgen; mit einem "Vormelder" beantragen ... Antrag auf Einbringung durch Besuch stellen ... falls du beim Versand bestellen willst, Genehmigung für Nachnahmesendung beantragen, Geldfreigabe, vom Konto beantragen... aber beim Versand gibt's Schwierigkeiten mit den Mikrophenen; die bauen die Dinger nämlich nicht einfach so aus, weil sonst die Garantie erlischt; das mußst du dann vorher schriftlich abklären ... wenn das nicht gemacht wird mit den Mikros, dann kommt der Kasten nicht rein, bzw. der bleibt auf der Hauskammer, und du bist insoweit angeschissen, weil sich keiner darum kümmert, auch der Gruppenleiter nicht ... Rundfunkgebührenbefreiungsantrag stellen; dazu Haftbescheinigung vom Hausbüro beantragen ... und wenn das Gerät schließlich hier ist, Sicherheitsüberprüfung abwarten ... Aushändigung beantragen ...

Emmes fand das Ganze ziemlich übertrieben. So viel Theater für ein Radio – wollten ihn seine Kollegen vielleicht auf die Schippe nehmen? Wäre ja nicht das erste Mal. Er hatte aber auch gehört, daß der Vollzugsdienstleiter (VDL) für solche Genehmigungen zuständig ist. Also mußte der ja auch Bescheid wissen. Da Emmes noch nie viel von Bürokratismus gehalten hat, ging er lieber gleich selbst zum VDL, um die Sache "mal schnell abzuklären", wie er glaubte. Er fragte den VDL auch nach dem Merkblatt, von dem er gehört hatte. Der VDL hatte keins mehr da, konnte ihm aber den Gang der Dinge erklären und über die allgemeinen Bestimmungen informieren. Emmes mußte feststellen, daß seine Kollegen recht hatten: es war wirklich alles so kompliziert. Also, an die Freundin schreiben, das mit den Mikrophenen erklären, Antrag stellen.

Zwei Wochen später bringt die Freundin das Radio beim Besuch gleich mit (im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Radio-Kassetten-Recorder, im folgenden kurz Radio genannt). Da die Genehmigung zur Einbringung vorlag und die Mikrophone ausgebaut und der Ausbau auf einer Bescheinigung bestätigt worden waren, wurde das Radio an der Pforte angenommen. Jetzt mußte es nur noch durch die Sicherheitskontrolle ...

Eine Woche nach der Einbringung kriegt Emmes Bescheid, daß das Radio nicht ausgehändigt werden kann: die Mikrophenbuchse sei noch funktionsfähig; das ginge so nicht, die hätte abgeklemmt werden müssen. Für Emmes ist das ein ganz neuer Sachverhalt. Die Mikros sind ausgebaut, und was hat plötzlich die Buchse damit zu tun? Der Beamte, der Emmes darüber informiert, zeigt ihm das auf dem Merkblatt, das Emmes bisher noch nicht gesehen hatte. Aha ..., hatte der VDL wohl vergessen zu erklären. Emmes ist verstimmt. Er informiert sich aber, was denn jetzt zu tun sei. "Ganz einfach", so der Beamte, "Radio wieder rausgeben, Buchse abklemmen lassen, Bescheinigung nicht vergessen, wieder herbringen lassen."

Immer noch verstimmt über den ganzen Blödsinn regelt Emmes alles Erforderliche: Einen Antrag zur Genehmigung der Herausgabe, einen Antrag zur Wiedereinbringung, einen Brief an

die Freundin: ... es ist so ... ichbitte Dich daher ...

Wieder einen Monat später ist alles geregelt. Die Freundin bringt das zuvor abgeholte Radio beim Besuch wieder mit – große Freude; doch die währt nicht lange. Ein paar Tage später muß Emmes nämlich feststellen, daß ihm das Radio auch jetzt nicht ausgehängigt werden kann. Ein Beamter erklärt ihm: "Mit der Buchse, das ist nicht vorschriftsmäßig gelöst worden, das hätte anders gemacht werden müssen, die funktioniert noch irgendwie; jedenfalls haben die Kollegen von der Sicherheit das festgestellt." Emmes versteht jetzt gar nichts mehr. Er ist völlig verwirrt. Was soll das? Aber, so fällt ihm ein, da ist doch eine neue Bescheinigung. Was ist denn damit? Er spricht den Beamten darauf an; der sieht nach. "Ja, hier steht was von Mikro ausbauen, Funktionskontrolle und so", sagt ihm der Beamte, "sonst nichts". Emmes muß an sich halten, nicht auszurasen. Das ganze Theater also nochmal! Einen Antrag, noch einen Antrag, der Freundin schreiben ... was mag die jetzt wohl denken ... warten ...

Wieder ein paar Wochen später kommt das Radio zum dritten Mal in die Anstalt. Die Freundin erklärt Emmes während der Sprechstunde, sie habe das Radio nochmal demselben Händler gebracht und ihm alles eingehend erklärt. Der Händler hätte nachgesehen, aber nichts weiter gefunden; es sei alles in Ordnung so. Jedenfalls habe sie das Radio so wieder mitgebracht, mit noch einer neuen Prüfungsbescheinigung. Jetzt wird es wohl keine Schwierigkeiten mehr geben.

Doch die Schwierigkeiten stellen sich eine Woche später erneut ein. Wieder, bzw. immer noch wird beanstandet, daß mit der Mikrophenbuchse "etwas nicht in Ordnung" sei. Emmes ist jetzt völlig frustriert. Nun wartet er schon fast drei Monate auf das Radio, es ist ein ständiges hin und her, ein Dutzend Anträge hat er schon geschrieben, seine Freundin kriegt auch langsam Zweifel an der Institution, und jetzt alles nochmal? Emmes weiß so viel wie vorher, nämlich nicht, um was es bei der Buchse eigentlich geht. Er will jetzt das Radio wenigstens einmal sehen; denn bisher hat er davon immer nur gehört.

Der Beamte zeigt Verständnis und geht mit Emmes zur Hauskammer. Nachdem der Hauskammerbeamte das Radio hervorgekramt hat, kann Emmes sich das Gerät ansehen. Dabei stellt er fest, daß das Gerät nur über eine Kombibuchse verfügt, die sowohl Mikrophon- als auch Kopfhöreranschluß ist. Nun wird ihm zwar verständlich, daß es wohl etwas schwieriger ist, eine solche Buchse entsprechend zu "präparieren" als bloß abzuklemmen, doch das erklärt noch lange nicht, warum die Sicherheitsabteilung so ein Theater darum macht.

Emmes überlegt sich, daß es unter den gegebenen Umständen wohl das "Vernünftigste" ist, die Buchse komplett zu entfernen. Dann gibt es zwar auch keinen Kopfhöreranschluß mehr, aber das ist ihm inzwischen egal; er will das Gerät nun endlich auch benutzen können. Sein Entschluß steht fest, er sagt dem Beamten, daß man doch die Buchse mal schnell ausbauen kann - und dann in Ordnung. Er will das auch gleich selbst erledigen und bittet den Beamten um einen Schraubenzieher.

Der Beamte belehrt ihn eines Besseren: "Das muß ein Fachhändler machen, das Radio muß wieder raus." Emmes widerspricht dem: Die Garantie sei sowieso erloschen, wegen dem Ausbau der Mikrophone und der Manipulation an der Buchse, da sei das unwichtig. Da könne man die Buchse auch selbst ausbauen und das Kabel, das sie "mit dem Rest des Radios" verbindet, einfach abschneiden. Nach einigem hin und her, das alles nichts bringt, will Emmes schriftlich bestätigen, daß die "Notoperation" auf eigene Verantwortung erfolgt, daß die Anstalt von aller Verantwortung für das Radio entbunden ist. Der Beamte, an seine bürokratischen Spielregeln gebunden, kann dem nicht zustimmen. "Nein, das Radio muß raus, zum Fachhändler."

Emmes ist derart gefrustet von seinen bisherigen Erlebnissen, daß er bei seinem zuvor gefaßten Entschluß, die Buchse komplett ausbauen zu lassen, bleibt. Auch wenn damit der Kopfhöreranschluß gleich mit verschwindet. Aber dann kann wenigstens nichts mehr schiefgehen. Verstimmt füllt er noch einmal die Formulare aus und berichtet seiner Freundin, die fassungslos ist, "von den Mätzchen, die die hier machen". Die Freundin rennt dann noch einmal zum Händler, und drei Wochen später bekommt Emmes sein Radio. "Sehen Sie", sagt ihm der Beamte bei der Auslieferung, "es funktioniert doch alles bestens. Warum denn nicht gleich so?"

-awo-

DAS RADIO IN ZAHLEN

Anschaffungspreis: .....	<u>148,00 DM</u>
<b>Weitere Kosten:</b>	
1. Einbringung: Ausbau der Mikrophone .....	20,00 DM
2. Einbringung: Arbeiten an der Mikrofonbuchse .....	66,12 DM
3. Einbringung: Kontrolle der zuvor ausgef. Arbeiten (Händlerkulanz)	
4. Einbringung: Demontage der Mikrofonbuchse	<u>42,20 DM</u>
	<u>128,52 DM</u>

Die "weiteren Kosten" bewirken also eine Preissteigerung von fast 90 %!

Hinzu kommen der Verlust der Garantie, eine Menge Ärger, Streß, Anträge, Erklärungen, Telefonate, Briefe und Portokosten.

Das Radio ist achtmal auseinandergeschraubt und sechsmal von und zur Anstalt transportiert worden, weil zweimal der Antrag zur Einbringung an der Pforte nicht vorlag und das Radio nicht abgegeben werden durfte.

Soll ich dir mal was beichten? Ich kann absolut nicht klaven!



Dazu kommt, daß in all den Jahren nie jemand versucht hat, mich zu bestechen!



Und was das Schlimmste ist: Ich zahl Jahr für Jahr regelmäßig und ehrlich meine Steuern...



Ich bin ein absoluter Versager!



# KENNZEICHEN D

Am Mittwoch, dem 16.11.1988, beschäftigte sich im ZDF das Magazin "Kennzeichen D" in einem Beitrag mit dem Strafvollzug und der Berliner Gesetzesinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes. Unter der Moderation von Anke Becker war so Interessantes zu hören, daß es an dieser Stelle auszugsweise noch einmal nachzulesen sein soll.

.....

*In den 60er und 70er Jahren ein wichtiges Thema: Die Reform von Strafrecht und Strafvollzug. "Zeige mir die Gefängnisse und ich sage dir, welcher Kultur die Gesellschaft ist", hieß es damals. Längst hat der Reformeifer nachgelassen, und weil dafür kein Geld in öffentlichen Kassen ist - die Frage heute: Stehen wir am Anfang einer Gegenreform? Populär ist sie.*

*Der Gladbecker Geiselnnehmer Rößner sei aus einem Hafturlaub nicht zurückgekommen, war seinerzeit zu lesen - mit dem Unterton: Hafturlaub ist gefährlich und überflüssig. Das Bild vom fidelen Knast. Richtig ist, daß Rößner wenige Monate nach seinem Untertauchen ohnehin in die Freiheit entlassen worden wäre. Sein Beispiel: Kein Argument gegen den Hafturlaub. Die Frage also: Wieweit helfen wir straffällig Gewordenen, damit sie auch zu unserem eigenen Nutzen nicht wieder straffällig werden.*

Anke Becker berichtet: Hauptfriedhof Saarbrücken. Nicht Gärtner pflegen hier die Grünanlagen, sondern Strafgefangene. Einer von ihnen Hans-Jürgen K. Mit dabei ein Aufsichtsbeamter. Arbeitskontrolle. Hans-Jürgen K. verbüßt 27 Monate Haft. Verurteilt wegen Einbruch und Fahren ohne Führerschein. Drei Monate war er in einer geschlossenen Strafanstalt untergebracht, seither ist er im offenen Vollzug.

Das heißt für den 30jährigen Familienvater nicht nur, daß er außerhalb der Anstalt arbeiten kann, das heißt auch, daß er mehr Urlaub hat als im geschlossenen Vollzug. Im Monat vier bis fünf Tage und 12 Stunden Besuchsausgang. Nur so wird der

Kontakt zur Familie nicht zerstört. (...)

In offenen Vollzugsanstalten findet das Familienleben nicht mehr nur auf dem Papier statt. (...)

Offener Strafvollzug, heftig umstritten seitdem es ihn gibt. Immer wieder hagelt es Kritik, gibt es Schlagzeilen, wenn ein Freigänger sich etwas zuschulden kommen läßt. Doch das sind Einzelfälle - mehr oder weniger bekannt. Statistisch gesehen 1,2 %. Die 98,8 % Rückkehrer haben noch nie Schlagzeilen gemacht. Trotzdem fordert man in Berlin einen veränderten Strafvollzug.

Haupteingang der Berliner Haftanstalt Tegel. Modernstes Sicherheitssystem. Hermetisch abgeriegelt. Strengstens kontrolliert. Geschlossener Vollzug. Hinter den Gefängnismauern eine eigene Welt für sich. Produktionswerkstätten, Haftanstalten der Jahrhundertwende, Neubauten dieser Tage.

Einziehen soll hier jetzt ein alter Gedanke in neuer Form: Opferbezogener Strafvollzug, Wiedergutmachung, Einsicht des Gefangenen in die Tat, er soll mitwirken am Vollzug der Strafe.

L. A. Rehlinger, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Berlin: Bisher war es Verwaltungspraxis, daß man von dem Gefangenen erwartete, daß er zeigte, daß er an der Resozialisierung mitwirken will und mitwirkt. Konkret ausgesprochen: Wenn ein Gefangener sich ohne Grund weigert zu arbeiten, dann wurde ihm auch in der Regel der Urlaub nicht gewährt.

A. Becker: Und warum braucht man dann einen neuen Gesetzesentwurf, wenn es sowieso schon die Praxis war?

L. A. Rehlinger: Es ist immer besser, eine Praxis dann auch durch ein Gesetz festzuschreiben. Das gibt dann auch dem Betroffenen mehr Sicherheit.

A. Becker: Und der Betroffene ist wer?

L. A. Rehlinger: Der Betroffene ist der Gefangene.

A. Becker: Das heißt, das Gesetz bringt im Grunde nichts Neues, son-

dern schreibt etwas fest, was in Berlin Praxis ist.

L. A. Rehlinger: So ist es richtig - hinsichtlich der Urlaubsgewährung.

---

In der Praxis bedeuten Einsicht in die Tat und Wiedergutmachung, Buß tun, wie damals - vor der Reform. Im Klartext: Vor Hilfen zur Wiedereingliederung, Sühne hinter Gittern. Dabei schreibt das neue Gesetz nur fest, was in Berlin längst Praxis ist.

Horst Detert, Berlin, Anstaltsleiter im offenen Vollzug: Wenn wir uns die Gewährung von Vollzugslockerungen angucken, insbesondere hier in der großen Haftanstalt Tegel, haben wir vor 10/15 Jahren im Schnitt 300/400 Insassen gehabt, die beurlaubt wurden. Heute pendelt sich das bei 60 bis 70 Insassen im Höchstfall ein. Auch diese kleine Zahl macht eigentlich deutlich, daß die Bereitschaft, Insassen zu befähigen, draußen wieder klarzukommen, fast gegen Null gefahren wird - und dies ist insgesamt eine Gefährdung für die Bevölkerung dieser Stadt.

---

Denn entlassen wird im Prinzip jeder Strafgefangene einmal. (...)

Die Reform wird ausgehöhlt. Daran ändert auch nichts, daß sich das Ar-

Eigentlich isses ja toll, was unsere Regierung alles vorhat:



beitsentgelt von 5 auf 6 % erhöht. Bislang verdient durchschnittlich ein Gefangener DM 7,33 am Tag. Im Monat sind das 146 Mark und 60 Pfennig. Nach dem Berliner Gesetzesvorschlag bekommt er gerade mal 30 Mark monatlich mehr. Davon soll er künftig auch Wiedergutmachung zahlen. Täter/Opferausgleich. Zur Unterstützung der Familie draußen oder für später bleibt da nichts mehr übrig. Häufige Folge: erneute Straffälligkeit.

**Horst Isola, AG sozialer Juristen:** Was nützt es denn, wenn ein Gefangener wieder rückfällig wird und dann wiederum ein Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft darstellt. Wir fordern auf der anderen Seite einen Ausbau des modernen Behandlungsvollzuges, z. B. eine spürbare Erhöhung des Arbeitsentgelts, und zwar nicht nur von 5 auf 6 %, wie es dieser Entwurf vorsieht, sondern von 5 auf 10 %. Das ist auch finanzierbar, meinen wir - und außerdem endlich mal eine Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung. Dies sind soziale Grundrechte, die dieser Menschengruppe endlich gewährt werden müssen.

---

Der Berliner Entwurf hat den Bundesrat bereits durchlaufen. Das Geldbonbon war auch für sozialdemokratische Bundesländer Alibi genug. Nur einer hat gegen die Gesetzesvorlage gestimmt. Widerspruch aus dem Justizministerium in Saarbrücken.

**Arno Walter, Justizminister:** Für mich stellt der Berliner Entwurf einen Rückschritt dar, einen Rückschritt gegenüber einem fortschrittlichen, modernen Strafvollzugsgesetz wie wir es haben. Das zum Gegenstand hat

nicht Rache und Vergeltung, sondern Resozialisierung, Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch Behandlung. Und diese Ziele und diese Grundkonzeption wird verändert dadurch, daß neue Elemente hineinkommen in das Strafvollzugsgesetz. Elemente der Schuld und der Schuldverarbeitung, die an sich in die Strafzumessung, also in das Urteil gehören. Weiterhin, daß die Rechte der Gefangenen, die ohnehin im Vollzug schon sehr eingeschränkt sind, beschnitten werden, was Selbstbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte anlangt. Weiterhin halte ich es auch für schädlich, daß Hafturlaub, der ohnehin im Zusammenhang mit der bevorstehenden Entlassung zu sehen ist, stärker eingeschränkt wird als dies notwendig ist. Dies ist aus meiner Sicht ein Rückschritt gegenüber der vorhandenen Gesetzeslage.

.....

**Kommentar:**

Unser Justizsenator verkündet also, daß das neue Gesetz den Betroffenen - den Gefangenen - nun mehr (Rechts?) Sicherheit bieten soll. Schlimmer geht's wohl kaum noch. Will man den Worten des Senators Glauben schenken, dann müßten in den nächsten Monaten ein paar Hundert Gefangene Vollzugslockerungen erhalten. Von den etwas über 1100 Tegeler Insassen arbeiten rund 1000, nehmen an schulischen Maßnahmen teil oder erhalten eine Berufsausbildung - auch dies ist bisherige Praxis, Herr Senator. Die wenigen Gefangenen, die Vollzugslockerungen erhalten, stehen dazu in keinem Verhältnis.

Ich kann nicht glauben, daß sich daran in naher Zukunft etwas ändern wird. Sogar in den "Vorzeigeberei-

chen", den Teilanstalten, in denen ein sogenannter behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug praktiziert wird, gibt es so gut wie keine Vollzugslockerungen, verbüßen die Gefangenen ihre Strafe in der Regel bis zum letzten Tag.

Eine Folge dieser restriktiven Maßnahmen ist, daß immer weniger Gefangene vorzeitig - z. B. nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe - entlassen werden. Dies wiederum bedeutet, daß in den kommenden Jahren wieder mit einem Ansteigen der Gefangenenzahlen gerechnet werden kann.

Diese Politik kostet Geld, viel Geld - bezahlen muß es der Steuerzahler! Nach den neuesten Zahlen - herausgegeben vom Presserat des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten - betragen die Ausgaben des Berliner Justizhaushalts 1988 601,2 Millionen D-Mark. Dem gegenüber stehen Einnahmen von 147,7 Millionen, von denen aber lediglich 4 Millionen aus Einnahmen der Vollzugsanstalten kommen.

Die Zahl der bei der Justiz Beschäftigten - dazu zählen auch Justizverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie das Personal der Vollzugsanstalten - wird mit 9359 angegeben. Personal und Kosten werden in den nächsten Jahren - nicht zuletzt aufgrund dieser sogenannten Reform - weiter steigen.

Unterm Strich: Sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gefangenen kommt bei dieser Reform nichts Positives heraus. Es sei denn, man sieht diese Reform als eine Art Arbeitsbeschaffungsmaßnahme an - denn Arbeitsplätze im Justizbereich wird sie wohl schaffen. Also hat sie doch was Gutes, oder ...?

-kali-

Aufschwung, geistig-moralische Erneuerung, Abbau der Arbeitslosigkeit, Medienvielfalt, Steuerreform, Umweltschutzprogramm und und und ...



Dabei fällt mir spontan Nena ein:



"Neunundneunzig Luftballons ..."



# Insassenvertretung Haus VI

Diesmal können wir von einem nicht geringen Erfolg unserer Arbeit berichten. Unsere Beschwerde beim Leiter der JVA Tegel bezüglich der Sprechstundenregelung hatte Erfolg.

In Zukunft hat jeder Insasse der JVA Tegel den Anspruch auf vier Sprechstunden monatlich. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Sozialtherapeutische Anstalt. Die Sprechstunden sollen nach Möglichkeit auf vier Wochen verteilt werden, wobei zwei davon unter der Woche und die anderen beiden an den Wochenenden genommen werden können. Es gibt bei diesen vier Sprechstunden noch immer den Unterschied zwischen Regel- und Sondersprechstunden. Sie unterscheiden sich aber nur im Namen. Ein gesonderter Antrag muß nicht mehr gestellt werden. Diese Regelung gilt ab sofort.

Weiterhin ist man bemüht, den Zubringerdienst zum Sprechzentrum zu verbessern, um den Besuchern ein unnötig langes Warten zu ersparen. Dieser Zubringerdienst hat sich in den letzten Wochen allerdings auch schon deutlich verbessert. Man wird weiter bemüht sein, die Geräuschkulisse im Sprechzentrum einzudämmen. Es sollte aber nicht so sein, daß man Besucher mit Kindern von Besuchern ohne Kindern trennt. So wollen wir die Geräuschkulisse nicht verstanden wissen. Wir denken da eher an schallschluckende Maßnahmen!

In kürze wird dem Sprechzentrum eine positive Neuerung zur Verfügung gestellt - ein Geldwechselautomat! Das ist doch immerhin schon etwas, oder? Wir freuen uns besonders darüber, daß unsere Bemühungen allen Gefangenen in Tegel zugute kommen.

Ist das nicht auch ein Ansporn für andere Teilanstalten, eine Insassenvertretung zu bilden? Leute, legt euch nicht auf die faule Haut, sondern tut mal etwas - für euch, für alle!

Die Insassenvertretung der TA VI wird auch im neuen Jahr recht aktiv bleiben. So hoffen wir noch weitere Verbesserungen für die Sprechstun-

denregelung zu erreichen und auch in Sachen "Einzelfernsehen" für alle Gefangene bleiben wir am Ball. Auch im neuen Jahr werden wir regelmäßig über unsere Arbeit im Lichtblick berichten.

Die Insassenvertretung der TA VI

P.S.: Am 24.11.1988 hatten wir Gelegenheit, mit dem Lieferanten unseres monatlichen Einkaufs zu sprechen. Über das Ergebnis dieses Gesprächs kann man in der Rubrik "Mauersplitter" in dieser Ausgabe nachlesen.



## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.  
Das Diakonische Werk Berlin e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

### Sprechzeiten:

Montag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Dienstag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Donnerstag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Freitag	9 <sup>00</sup>	-	12 <sup>00</sup>

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV \*  
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

\*U-Bahn Berliner Str.

# Mauer splitter

## EINKAUF IN TEGEL

Am 24.11.1988 hatte die Insassenvertretung der Teilanstalt VI Gelegenheit, mit dem Einkaufslieferanten, Herrn Rühl, sowie dem Leiter der Wirtschaftsabteilung, Herrn Mewes, zu sprechen. Das Gespräch war für alle Beteiligten nützlich, obwohl das Ergebnis nicht allen Beteiligten gerecht werden konnte.

So wird es auch in Zukunft kein Frischfleisch oder auch keine tiefgekühlten Waren geben. Vorschriften der Lebensmittelhygiene lassen dies nicht zu (Westdeutsche Vollzugsanstalten sind den Berlinern darin wieder einmal ein Stück voraus). An den Preisen der zu den Weihnachtsfeiertagen angebotenen Waren (Kassler, Hähnchen, Haxe, Schweinebauch) läßt sich nichts ändern. Die Firma Rühl muß diese von einem Fleischer zubereiten lassen, da wiederum die Lebensmittelhygienevorschriften das vorschreiben. Somit hat die Firma Rühl auf die Preisgestaltung wenig Einfluß.

Zu einer Sortimentsänderung bzw. -erweiterung ist Herr Rühl gern bereit. So will er schon jetzt einige neue Artikel bei Süß- und Backwaren anbieten. Auch der Preis der Filterhülsen wurde kritisiert. Herr Rühl sagte zu, nach Billigangeboten Ausschau zu halten - mit Erfolg, wie auf der Zusatzliste für Dezember zu sehen war.

Fazit: Herr Rühl wird in Zukunft bemüht sein, uns auch weiterhin mit Billigangeboten zu versorgen. Ein Frischwareneinkauf bei Fleisch und Obst wird erst dann möglich sein, wenn die Anstalt bereit ist, einen Verkaufsladen auf dem Anstaltsgelände zu eröffnen - doch danach sieht es zur Zeit nicht aus.

-kali-

## DIENSTREISEN NACH AMERIKA?

Der Teilanstaltsleiter VI, Bernd von Seefranz, war für einige Tage in Amerika, und zwar in New York. Böse Zungen behaupten nun, daß diese Reise im Auftrag des Senators für Justiz stattfand, und daß der Leiter der Teilanstalt VI sich Anregungen für weitere Haftverschärfungen im größten amerikanischen Zuchthaus "Sing-Sing" geholt hat.

Wir müssen darauf hinweisen, daß diese Gerüchte wohl nicht stimmen. Es könnte durchaus sein, daß der Teilanstaltsleiter VI sich Anregungen für Haftverschärfungen in "Sing-Sing" geholt hat. Aber auf keinen Fall war diese Reise eine Dienstreise, die durch den Senator für Justiz bezahlt wurde, denn in einem solchen Fall wären sicherlich andere Mitarbeiter mit einer "Dienstreise" belohnt worden. Wenn man bösen Gerüchten glauben kann, ist das Verhältnis des TAL VI mit der hohen Leitung in der Salzburger Straße durchaus nicht ungetrübt.

-gäh-

## SPORT IST GESUND

Zum zweiten Male innerhalb kurzer Zeit hatte der Teilanstaltsleiter III beim Fußball einen Unfall erlitten. Deutlich zu erkennen an der Verletzung am Kopf. Böse Zungen behaupteten nun, daß das bei einem Spiel gegen ehemalige Strafgefangene passiert ist. Das muß natürlich zurückgewiesen werden, denn Strafgefangene würden den Teilanstaltsleiter III nicht verletzen!

Wie es schon seit dem Turnvater Jahn heißt, soll Sport eine gesunde Sache sein. Nun, was gesund ist, unterscheidet sich doch von Fall zu Fall ...

-gäh-

Seit einigen Wochen wird Heinrich Besser\* in der JVA Moabit nicht mehr besucht. Das habe, versicherten seine Freunde, nichts mit ihm, seiner Person, zu tun; auch mangelnde Bereitschaft von ihnen sei nicht der Grund; aber die bei den Besuchen zugemutete Wartezeit bis zu drei Stunden könnten sie einfach nicht mehr mit ihren anderen Pflichten vereinbaren. Komme doch An- und Abfahrt ebenfalls zeitraubend noch hinzu. So ginge für einen einzigen Gefängnisbesuch von lediglich dreißig Minuten gleich ein halber Tag flöten. Das mache ein Arbeitgeber auf Dauer nicht mit. Und an den freien Wochenenden, an denen sie dazu in der Lage wären, würden in Moabit ja keine Besuchszeiten eingerichtet. Die Sprechzeiten für Berufstätige am Donnerstagnachmittag seien zudem ein Hohn, weil dabei nur jene berücksichtigt werden, die gegen 16 Uhr Feierabend haben. Und sie selbst, erinnerten sie Besser, arbeiteten ja bis 18.30 Uhr. Besucherfeindlich sei das.

Kein Besuch, das ist für Besser - und nicht nur für ihn - Haftverschärfung. Das ist schlimmer als Einzelhaft und Essensentzug zusammen. Jedenfalls für Besser. Mit dem vierzehntäglichen Wäschetausch ist's nun auch vorbei. Selbst beim Abgeben von frischer und Abholen schmutziger Wäsche entstehen in Moabit diese Wartezeiten bis zu drei Stunden. Bessers Freunde hatten ihm dafür angeboten, den Wäschetausch postalisch abzuwickeln. Er könne ihnen also die schmutzige Wäsche schicken, sie würden sie nach dem Waschen und Reinigung umgehend an ihn zurücksenden. Gesagt, getan. In der Hauskammer gibt's keine Probleme. Besser hat ja vorsorglich eine richterliche Genehmigung eingeholt, wonach er Wäschepakete absenden, aber auch empfangen darf. Unterhosen, Socken, Hemden, Hosen, Handtücher, Pullover also in einen Karton. Zugeklebt und verschnürt, Paketzettel und Aufkleber ausfüllen ... fertig.

Das Paket erreicht den Empfänger. Die Wäsche wird gewaschen und alsbald an Heinrich Besser wieder zurückgeschickt. Am Tag der Ankunft wird ihm bei der täglichen Postausgabe vom Stationsbeamten eine Verfügung vorgelesen, nach der die Abnahme des Paketes wegen angeblich fehlender Genehmigung durch das Briefamt verweigert worden sei. Besser ist fast außer sich vor Wut. "Die richterliche Genehmigung ..." Der Beamte fühlt sich unzuständig. Ob er den Pfarrer verständigen könne, damit er sich der Sache annähme.

Der Beamte verweist auf den üblichen Antragsweg. Dann sei es zu spät, das Paket schon auf dem Wege zum Absender; durch einen sofortigen Anruf bei der Post könne es aber noch gestoppt werden. Egal, der übliche Antragsweg ... Besser könnte

## Beziehungsprobleme Von Wäsche- und anderen Paketen

dem Beamten ins Gesicht springen, aber was hülfe das. Auf den für ihn zuständigen Sozialdienst könne er schon gar nicht rechnen. Der habe ja noch reaktionäre Ansichten ..., und ist auch nur über den üblichen Antragsweg zu erreichen. Besser wieder in seine Zelle. Eingeschlossen.

Am nächsten Tag also Beschreiten des üblichen Antragsweges. Antragsformular an den Pfarrer, der auch sofort vorbeikommt. Der Anruf bei der Post ist erwartungsgemäß zu spät. Das Paket war noch am Vortag an den Absender zurückgeschickt worden. Wie es Besser vorausgesagt hatte. Der Pfarrer setzt sich nun telefonisch mit dem Absender, Bessers Freunden, in Verbindung. Gar nicht so einfach, tagsüber, auf der Arbeit. Diese wollen das Paket nach Erhalt wieder erneut an Besser absenden, in der Zwischenzeit der Pfarrer sich um die ignorierte Genehmigung kümmern. Besser faßt wieder Hoffnung.

Eine Stunde später Mitteilung vom Hausbüro, die richterliche Genehmigung sei gänzlich unbeachtlich. Über das Versenden und die Annahme von Wäschepaketen entscheide allein die Anstalt. Und von der werde Besser eine Genehmigung nicht erteilt, weil in Berlin wohnhaften Personen das eigenhändige Vorbringen der Wäsche an der Anstaltspforte zugemutet werden könne. Das Versenden von Wäschepaketen würde nur nach und von Westdeutschland gestattet.

Bessers Argumente hinsichtlich der Berufstätigkeit seiner Freunde, die lange Wartezeit bei der Abgabe und Abholung, darüber hinaus die begrenzten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr sind in den hohlen Raum gesprochen.

Am nächsten Tag wieder der übliche Antragsweg: Brief an den Pfarrer, Beschwerde an die Anstaltsleitung. Der Pfarrer informiert sofort die Freunde mit der Bitte, das Paket nach Erhalt nun doch nicht mehr zu retournieren. Antwort hinsichtlich des Ergebnisses der Beschwerde an die Anstaltsleitung abwarten. Die meldet sich eine Woche später. Läßt über das Hausbüro mitteilen, was Besser bereits ahnt. Beschwerde also mit den Argumenten verworfen, die zu der Beschwerde führten. Besser erinnert sich einmal eindringlich an die Berufstätigkeit seiner Freunde. Es hat keinen Sinn.

Ob er etwa behaupten wolle, der Warteraum im Sprechzentrum sei ständig nur mit Arbeitslosen bevölkert. Und was diese Leute könnten, das sei auch seinen - Bessers - Kontaktpersonen zuzumuten. Im übrigen hätten sie ja bisher auch Wäsche abgeholt, abgegeben und Besuche gemacht. Ja, da seien sie noch arbeitslos gewesen, jetzt aber arbeiten sie von morgens um 8 bis abends um 18.30 Uhr. Egal, dann sollen sie halt jemanden beauftragen. Wen denn,



## „Pfaffe hin, Pfaffe her“

etwa den KOB an der Ecke? Besser weist auch auf das problemlose Absenden der Wäsche hin. Und für vollendete Tatsachen, die auf einen Irrtum behördlicher Handlungen beruhen, darf dann auch mal eine eigentlich unbeachtliche richterliche Genehmigung erhalten. Diese habe nämlich nur für die Absendung gegolten ... Besser verläßt wortlos und kaltschnäuzig den Raum, hier fühlt er sich überflüssig, hält jede weitere Unterredung für Zeitverschwendung.

Weitere Beschwerde. Als ob der Anstaltsleiter alle vierzehn Tage oder jede Woche für einen Besuch oder Wäscheabgabe in irgendeinem Gefängnis blau machen würde, säße jemand von seiner Familie dort ein ... Aber selbst wenn, würde er in einem solchen Gefängnis nicht die Zustände erleben, die in der ihm unterstehenden Anstalt vorherrschen.

Drei Wochen später ist Weihnachten. Bessers Freunde nehmen sich anlässlich dieser Feiertage und einem Kurzurlaub in der Vorwoche doch die Zeit, ihn zu besuchen. Die Wäsche bringen sie bei der Gelegenheit selbstverständlich mit. Über die weitere von Besser eingeleitete Beschwerde ist ohnehin noch nicht entschieden, und ob sie von Erfolg gekrönt sein wird, steht dahin. Und das würde auch wieder Wochen dauern. Die Anstaltsleitung läßt sich ja bekanntlich viel Zeit. Und bis dahin kann er, Besser, doch nicht ohne Wäsche dahinvegetieren ...

Das Gefangenen anlässlich des Weihnachtsfestes zustehende Weihnachtspaket haben die Freunde auch dabei. Der im Sprechzentrum zuständige Beamte kontrolliert sehr sorgfältig. "Keine Eisensägen zwischen der Wäsche?" - "Wo denken Sie hin?!" Die Wäsche darf passieren. "Was'n dat?" - "Das ist ein Weihnachtspaket!" - "Das darf ich aber nicht durchlassen." - "Aber es ist doch Weihnachten, und Gefangene dürfen zu Weihnachten ..." - "Ja, sicher", sagt der Beamte, "aber das Weihnachtspaket muß über die Post geschickt werden."

"Aber das haben wir mit dem Wäsche-paket doch auch gemacht, und das Paket wurde nicht angenommen ..." - "Ja, sehen Sie", erwidert der Beamte, "die Wäsche müssen Sie hier selbst vorbeibringen, das Weihnachtspaket aber dürfen Sie nur über die Post schicken; und was wollen Sie überhaupt, denken Sie an die vielen Berufstätigen, die froh darüber sind, nicht extra hier vorbeikommen und Wartezeit in Kauf nehmen zu müssen ..." - "Ach, so ist das ..." - "Ja, so ist das, und nicht anders." Ja, ja, man habe noch viel zu lernen ...

Verfasser ist der Redaktion bekannt

\* Name von der Redaktion geändert

Eine Oase im tristen Knastalltag bilden die Pfarrer und Psychologen. Letztere werden von den Gefangenen allerdings nur bedingt als vertrauenswürdig akzeptiert, "weil man sich auf ihre Schweigepflicht nur bedingt verlassen kann, sie sind im Gegensatz zu den Pfarrern Justizangestellte".

Die Sozialarbeiter oder "Für-sich-Sorger", wie die Häftlinge diese meist aus der gehobenen Beamten-schicht zusammengesetzte Berufsgruppe sarkastisch zu nennen pflegen, rangieren als letztes Glied in der Rangstufe der Knastbürokratie. Und das im Moabiter Knast im besonderen Maße. "Die sind bisweilen noch schlimmer als die Schließer", schimpfen die Gefangenen. Beklagt wird häufig die ablehnende Haltung bei beantragten Telefonaten, rüder Umgangston sowie Inkompetenz bei Stellungnahmen zu Anträgen auf Vollzugslockerungen wie Ausgang oder Urlaub. "Die stellen ihr Votum sogar über das des Psychologen", beschreibt ein Gefangener die Aussichtslosigkeit, Vollzugslockerungen zu erhalten, selbst wenn der Psychologe einen Mißbrauch in einem Gutachten völlig ausgeschlossen hat.

Aber die Möglichkeit, Vollzugslockerungen zu erhalten, in diesem Genuß kommen in Moabit - wenn überhaupt - ohnehin nur die dort untergebrachten Strafgefangenen. Das Gros in dieser Haftanstalt machen hier aber die Untersuchungsgefangenen aus. Und die brauchen einen Urlaubs- oder Ausgangsantrag erst gar nicht zu stellen. Da der Sozialdienst für sie nur in begrenztem Umfang als Ansprechpartner in Frage kommt (etwa bei Wohnungsaufösungen oder diverse Behördenprobleme, für die er nach Angaben von Gefangenen Scheinfunktionen erfüllt), bleibt die Betreuungsarbeit gegenüber Gefangenen meist an den Pfarrern und Psychologen hängen.

In Moabit sind derzeit etwa drei Psychologen für insgesamt ca. 1100 Gefangene zuständig. "Eine Therapie können wir den Gefangenen nicht anbieten, wir sind hier eigentlich nur für eine Krisenintervention da, also wenn einer Depressionen hat und die Zelle auseinander nimmt, oder wenn einer Selbstmord begehen will."

Dagegen berichten Gefangene, die schon mal einen Zellenkoller bekommen und ihren Unmut an der Zelleinrichtung ausgelassen haben, von "Rollkommandos", die das Problem auf ihre Art und Weise gelöst haben. "Die greifen dich mit ca. fünf bis acht Mann aus der Zelle heraus und

schleifen dich an den Haaren wie'n Kartoffelsack in den Bunker, daneben gibt's Tritte und Schläge wohin auch immer die Füße und Fäuste treffen. Von Psychologen hörste und siehste nix." Das bestätigen auch Gefangene, die Selbstmordversuche hinter sich haben. "Die wollen sich doch damit nicht groß auseinandersetzen, die sorgen höchstens dafür, daß du 'nen roten Punkt an die Zellentür bekommst, und das bedeutet nichts weiter, als daß du öfter durch den Zellen-spion von den Schließern beobachtet wirst, und da könntest du gleich wieder an die Decke springen ..."

Die Pfarrer haben daher nicht selten alle Hände voll zu tun, um ihren Beitrag, den sie aus christlicher Nächstenliebe herleiten, zu einer "Krisenintervention" zu leisten. Da hilft oft auch schon ein Päckchen Tabak oder 50 Gramm Kaffee, die der Pfarrer an Bedürftige verteilt, oder um damit einen so richtig auf Hoch-touren agierenden Häftling wieder auf den "Fußboden" zu bringen. Oder ein Anruf bei Angehörigen oder Freunden, damit sie den Gefangenen besuchen. Auch Vermittlungsgespräche mit abspringenden Freundinnen oder Ehefrauen führen die Pfarrer in vielen Fällen. Eben Dinge, für die sich nach Angaben von Gefangenen die Psychologen und insbesondere die Sozialarbeiter zu schade sind. Oder darauf nur mit stereotypen Ratschlägen dienen, auf die die Gefangenen schon längst selbst gekommen sind und sich sowieso nichts davon versprechen. In Einzelfällen, so Gefangene, sollen sie sich allerdings schon mal um ihre persönlichen Angelegenheiten verdient gemacht haben.

Den Pfarrern gelingt es in ihren Vermittlungsversuchen dann zwar auch nicht, jede zerrüttete Beziehung wieder zu kitten, aber sie scheinen offenbar die Gefangenen noch ernst zu nehmen und menschlich auf sie einzugehen. "Was bei den Pfarrern eher die Regel ist, ist bei den Psychologen und Sozialarbeitern in jedem Fall die Ausnahme."

Diejenigen Gefangenen, die dagegen von "Himmelskomikern" oder ganz einfach "Pfaffen" sprechen, stellen im allgemeinen eine relative Minderheit dar. Aber dennoch finden sich selbst unter diesen Kritikern oft noch welche, die sich auch anerkennend aussprechen: "Pfaffe hin, Pfaffe her, ohne sie wär's noch mal so schwer ..."

Verfasser ist der Redaktion bekannt

# Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressediens —

Kleine Anfrage Nr. 5183 des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) vom 27.9.1988 über "lebenslängliche Freiheitsstrafen":

1. Welche Straftaten können nach dem StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe sanktioniert werden?
2. Wie viele zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Personen befinden sich in den Justizvollzugsanstalten Berlins?
3. Wie oft haben Berliner Gerichte in den Jahren
  - a) 1971 - 1976,
  - b) 1977 - 1981,
  - c) 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987
 eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen?
4. Wie sieht die Begnadigungspraxis aus?
5. Wie werden die Chancen einer Resozialisierung von Personen eingeschätzt, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind?
6. Gibt es in Berliner Vollzugsanstalten Straftäter, die bereits nach einer ersten Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes, eine oder mehrere weitere Tötungshandlungen begangen haben?  
Wenn ja, wie viele sind es?

Antwort des Senats vom 15.10.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 18.10.):

Zu 1.: Für folgende Straftaten sieht das Strafgesetzbuch die lebenslange Freiheitsstrafe (in den meisten Fällen alternativ zu zeitiger Freiheitsstrafe) vor:

§ 80	Vorbereitung eines Angriffskrieges
§ 81 Abs. 1	Hochverrat gegen den Bund
§ 94 Abs. 2	Besonders schwerer Landesverrat
§ 97 a	Besonders schwerer Verrat illegaler Geheimnisse
§ 100 Abs. 2	Besonders schwere friedensgefährdende Beziehungen
§ 211	Mord
§ 212 Abs. 2	Besonders schwerer Totschlag
§ 220 a	Völkermord
§ 229 Abs. 2	Vergiftung mit Todesfolge
§ 239 a Abs. 2	Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge
§ 239 b Abs. 2	Geiselnahme mit Todesfolge
§ 251	Raub mit Todesfolge
§ 252	Räuberischer Diebstahl mit Todesfolge
§ 255	Räuberische Erpressung mit Todesfolge
§ 307	Besonders schwere Brandstiftung

§ 310 b Abs. 3 Besonders schweres Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

§ 311 a Abs. 3 Besonders schwerer Mißbrauch ionisierender Strahlen gegenüber einer unübersehbaren Zahl von Menschen

§ 312 Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung

§ 316 a Besonders schwerer räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

§ 316 c Abs. 2 Angriff auf den Luftverkehr mit Todesfolge

§ 319 Gemeingefährliche Vergiftung mit Todesfolge

Zu 2.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten befinden sich zur Zeit 88 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Personen.

Zu 3.: Berliner Gerichte verhängten

a) 1971 - 1976	= 33
b) 1977 - 1981	= 24
c) 1982	= 4
1983	= 5
1984	= 3
1985	= 8
1986	= 1
1987	= 5

lebenslange Freiheitsstrafen.

Zu 4.: Seit 1969 sind 78 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte durch einen Gnadenereis unter Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung entlassen worden. Die Dauer des Freiheitsentzuges dieser Verurteilten betrug zwischen 12 3/4 und 25 Jahren, im Durchschnitt zwischen 17 und 20 Jahren.

Zu 5.: Die Einschätzung der Resozialisierungschance eines Strafgefangenen obliegt immer der Prüfung des Einzelfalls. Die Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten erfolgt aufgrund einer positiven Prognose, der eine Begutachtung durch einen Psychiater oder Psychologen vorangeht.

Zu 6.: In Berliner Justizvollzugsanstalten befinden sich fünf Gefangene, die bereits nach einer ersten Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes erneut eine vorsätzliche Tötungshandlung begangen haben und deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind. In drei Fällen geschah die erneute Tat, nachdem die zuvor verhängte Strafe verbüßt war. In einem Fall wurde sie während eines Hafturlaubs begangen und in einem weiteren Fall nach einer Entweichung aus einer Justizvollzugsanstalt.

Ludwig A. Rehlinger  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 5184 des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) vom 27.9.1988 über "Sicherungsverwahrung":

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Sicherungsverwahrung gegen Straftäter anordnen zu können?
2. Wieviel Sicherungsverwahrte gibt es in Berlin?
3. Wieviel Sicherungsverwahrte wurden
  - a) 1971 - 1976,
  - b) 1977 - 1981,
  - c) 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987
 in Berlin angeordnet?
4. Wie lange werden in der Regel Sicherungsverwahrungen aufrechterhalten?

Antwort des Senats vom 11.10.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 13.10.):

Zu 1.: Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ergeben sich aus § 66 StGB. § 66 StGB lautet:

"§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. (1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so

Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre."

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kommt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht in Betracht (§§ 7, 106 JGG).

Zu 2.: Zur Zeit wird in Berlin in 13 Fällen die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollzogen. Ein Gefangener verbüßt derzeit in Unterbrechung der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsstrafe.

Ich habe einen unwiderstehlichen Hang zu Kitsch und Nippes!



Gerade das vollkommen überflüssige hat für mich am meisten Reiz!



Je nutzloser ein Ding ist, und je weniger ich es brauche, umso lieber ist es mir!



Dann wählst du bestimmt F.D.P.!



ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
  2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
  3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.
- (2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in

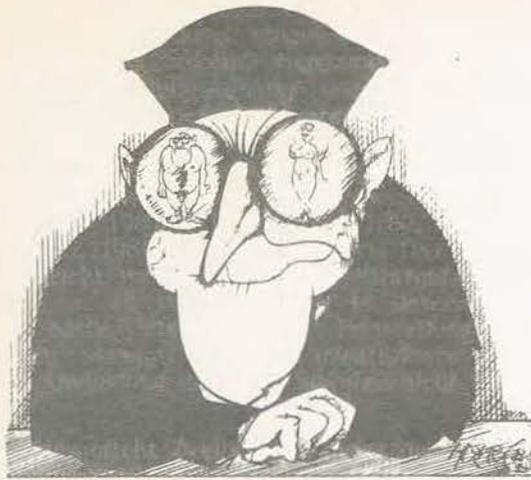
Zu 3.: In der Zeit von 1971 bis 1976 wurden in Berlin 19, in der Zeit von 1977 bis 1981 zehn Sicherungsverwahrungen angeordnet. In den Jahren 1982, 1984, 1985 und 1987 wurde jeweils einmal, in den Jahren 1983 und 1986 zweimal Sicherungsverwahrung angeordnet.

Zu 4.: Die Höchstdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ergibt sich aus § 67 d Abs. 1 StGB. § 67 Abs. 1 StGB lautet:

"§ 67 d Dauer der Unterbringung (1) Es dürfen nicht übersteigen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zwei Jahre und die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre. Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird."

In der Zeit seit 1983 kam es in Berlin zu neun Entlassungen von Sicherungsverwahrten. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer betrug 6,2 Jahre.

Ludwig A. Rehlinger  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



# HAFTRECHT

**§ 42 Abs. 1 StVollzG** (Berechnung der Jahresfrist für Arbeitsfreistellung)

Bei der Berechnung der in § 42 StVollzG bestimmten Jahresfrist bleibt die Zeit außer Betracht, in der der Gefangene während einer vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 26.11.1987 - 5 AR Vollz 41/87 -

## Gründe:

Der Antragsteller verbüßt seit dem 5. Februar 1986 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt F. Vom 13. August 1985 bis zum 4. Februar 1986 befand er sich in Untersuchungshaft, nachdem er unmittelbar zuvor bereits Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Im Juni 1986 beantragte der Strafgefangene, ihn unter Berücksichtigung der während der Untersuchungshaft geleisteten Zellenarbeit gemäß § 42 StVollzG von der Arbeitspflicht freizustellen. Dies lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt F. mit der Begründung ab, der Gefangene habe seit dem Übergang in die Strafhaft noch nicht ein Jahr lang gearbeitet. Den hiergegen gerichteten Antrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) zurück. Das Oberlandesgericht Zweibrücken (NStZ 1987, 293) hat die vom Antragsteller gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen. Es möchte den angefochtenen Beschluß aufheben und die Justizvollzugsanstalt verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung seiner Rechtsansicht erneut zu bescheiden. An der beabsichtigten Entscheidung sieht es sich jedoch durch den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Oktober 1980 - Vollz (Ws) 11/80, mitgeteilt bei Franke in NStZ 1981, 249 -, gehindert. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat einem Strafgefangenen, der zuvor über ca. 18 Monate hinweg in Untersuchungshaft gearbeitet hatte, die erstrebte Freistellung von der Arbeitspflicht versagt, da eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 42 StVollzG nicht in Betracht komme.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken nimmt dagegen an, entweder sei § 42 StVollzG dahin auszulegen, daß auf die Jahresfrist die während vorangegangener Untersuchungshaft geleistete Arbeit anzurechnen ist, oder die Vorschrift sei entsprechend anzuwenden. Es hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

Ist bei der Entscheidung über die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG die Zeit anzurechnen, in der der Gefangene während einer vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat?

Die Vorlegungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Senat tritt in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt im Ergebnis der Rechtsauffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg bei.

1. Voraussetzung des Freistellungsanspruchs ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, daß der Strafgefangene (vgl. § 1 StVollzG) ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. Die Zuweisung nach § 37 StVollzG korrespondiert mit der Arbeitspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Die Pflicht zur Ableistung von Hilfstätigkeiten in der Anstalt ergibt sich unmittelbar aus § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Der Freistellungsanspruch setzt somit eine vorangegangene Tätigkeit in Erfüllung der Arbeitspflicht voraus. Dieser Arbeitspflicht unterliegt allein der Strafgefangene.

Der Untersuchungsgefangene ist hingegen nicht zur Arbeit verpflichtet. Übt er gleichwohl eine Tätigkeit aus, so handelt es sich nicht um eine "zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2" im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Daran ändert auch die in § 177 StVollzG gewählte Umschreibung der Tätigkeiten, deren Ausübung beim Untersuchungsgefangenen einen Anspruch auf Arbeitsentgelt auslöst, nichts. Im Sinne des § 177 StVollzG wird dem Untersuchungsgefangenen eine Tätigkeit "zugewiesen", wenn er eine Arbeitsgelegenheit verlangt hat, die Vollzugsanstalt einen geeigneten Arbeitsplatz (vgl. Nr. 43 Abs. 1, 2 und 5 UVollzO) zur Verfügung stellen kann und den Gefangenen dementsprechend zur Arbeit einteilt.

2. Eine andere Auslegung des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist auch nicht deshalb geboten, weil der Strafgefangene einen "dem Bundesurlaubsgesetz ... weitgehend angeglichenen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht haben" sollte (BT-Drucks. 7/918 S. 63). In die Wartezeit des § 4 BUrlG können nur solche Zeiten eingerechnet werden, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbracht werden, aus dem selbst ein Urlaubsanspruch erwachsen kann (Dersch/Neumann, BUrlG, 6. Aufl. 1981, Rdnr. 26 zu § 4; Bleistein GK-BUrlG, 4. Aufl. 1984, Rdnr. 15 zu § 4). Der Untersuchungsgefangene hat aber keinen Freistellungsanspruch. § 177 StVollzG gewährt ihm zur Vermeidung von nicht zu rechtfertigenden Nachteilen gegenüber dem Strafgefangenen lediglich einen Anspruch auf ein nach § 43 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt. Die Übernahme weiterer Regelungen aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe ist bewußt unterblieben, um einer gesetzlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzuges nicht vorzugreifen (BT-Drucks. 7/918 S. 99, 100).
3. Auch der Zweck der Freistellung von der Arbeitspflicht gebietet nicht die vom Oberlandesgericht Zweibrücken beabsichtigte Auslegung.

"Der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf der körperlichen und seelischen Erholung. Dies ist zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben nach der Entlassung zu stärken" (BT-Drucks. 7/918 S. 71). Damit hat der Gesetzgeber erkennbar auf den Umstand abgestellt, daß der Strafgefangene in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht längere Zeit gearbeitet hat (so auch BVerfGE 66, 199, 207). Dessen Belastung ist eine andere als die des Untersuchungsgefangenen, der freiwillig eine Tätigkeit aufnimmt, die er jedenfalls unter Beachtung von Nr. 43 Abs. 3 UVollzO jederzeit wieder beenden kann.

4. Da eine Regelungslücke im Gesetz nicht vorliegt, scheidet in bezug auf den Freistellungsanspruch eine Gleichstellung der Tätigkeit eines Untersuchungsgefangenen mit der eines Strafgefangenen aus. Das Gesetz geht davon aus, daß der Gefangene das Jahr in Strafhaft zugebracht hat. Eine Anrechnung ist deshalb nur für im Strafvollzug entstandene Fehlzeiten möglich, nicht aber für Zeiten, die vor dem Beginn der Strafhaft liegen.
5. Die Vollzugsbehörden sind rechtlich jedoch nicht gehindert, einen Gefangenen, der in der vorangegangenen Untersuchungshaft gearbeitet hat, auch ohne die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 StVollzG vorübergehend von der Arbeit freizustellen, wenn dies zur Vermeidung von Härten oder deshalb geboten erscheint, weil sich das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) so besser erreichen läßt. Allerdings hat der Gefangene keinen Anspruch auf Fortzahlung der zuletzt erhaltenen Bezüge (§ 42 Abs. 3 StVollzG); ob ihm aus Billigkeitsgründen ein entsprechender Ausgleich gewährt werden kann, ist hier nicht zu prüfen.

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 37. Jahrgang, Heft 4, Seite 247, August 1988

**StGB § 67 b; StPO 267** (Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung)

**Hat eine länger andauernde medikamentöse Behandlung Aussicht auf Erfolg, bedarf es der Erörterung, ob der Zweck der Maßregel nicht auch dadurch erreicht werden kann, daß dem Beschuldigten zugleich mit dem Urteil Weisungen erteilt werden, sich einer solchen erfolgversprechenden medikamentösen Behandlung zu unterziehen, zumal mit der Aussetzung der Vollstreckung automatisch Führungsaufsicht eintritt und damit ohnehin sorgfältig zu prüfen ist, ob die dadurch gegebenen Überwachungsmöglichkeiten eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß der Zweck der Maßregel auch ohne Vollzug der Unterbringung erreicht werden kann.**

BGH, Beschl. v. 22.3.1988 - 4 StR 97/88 (LG Bielefeld)

#### Aus den Gründen:

Der Beschuldigte hat trotz des seit "fast 15 Jahren andauernden Krankheitsprozesses" bisher nur die rechtswidrigen Taten i. S. d. §§ 176, 178 StGB begangen, die Anlaß für die Unterbringung sind. Bei ihnen lag "das Ausmaß der angewandten Gewalt wie auch die sexuellen Handlungen im unteren Bereich denkbarer" Begehungsformen. Es ist nicht zu befürchten, daß der Beschuldigte künftig schwerere Delikte begehen wird. Die zu erwartenden rechtswidrigen Taten sind zwar, wie das LG zutreffend ausgeführt hat, gewichtig genug, um die Unterbringung nach § 63 StGB zu rechtfertigen. Es hat sich aber nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, ob solchen Taten mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt werden kann. Zwar verspricht eine medikamentöse Behandlung nach den Darlegungen der StrK einen "raschen Erfolg". Eine längerandauernde medikamentöse Behandlung ist aber, wie ihren weiteren Darlegungen zu entnehmen ist, duraus aussichtsreich. Bei dieser Sachlage hätte es der Erörterung bedurft, ob der Zweck der Maßregel nicht auch dadurch erreicht werden kann, daß dem Beschuldigten zugleich mit dem

Urteil (§ 268 a Abs. 2 StPO) Weisungen erteilt werden, sich einer solchen erfolgversprechenden medikamentösen Behandlung zu unterziehen.

Der neue Tatrichter wird diese Prüfung nachzuholen haben. Er wird dabei beachten müssen, daß nach § 67 b Abs. 2 StGB mit der Aussetzung der Vollstreckung automatisch Führungsaufsicht eintritt und der Beschuldigte einen Bewährungshelfer erhält (§ 68 a StGB). Wenn dies für sich allein auch kein besonderer Umstand i. S. d. § 67 b Abs. 1 StGB ist (BGH, Urt. v. 13.10.1976 - 3 StR 316/76), so ist doch sorgfältig zu prüfen, ob die damit gegebenen Überwachungsmöglichkeiten und die dem Beschuldigten deutlich zu machende Gefahr, daß er bei Nichterfüllung anzuordnender Weisungen (§ 68 b StGB) mit dem Vollzug der Unterbringung zu rechnen habe, eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß er sich einer ambulanten medikamentösen Behandlung unterzieht, und ob nicht damit die Erwartung gerechtfertigt ist, daß der Zweck der Maßregel auch ohne Vollzug der Unterbringung erreicht werden kann (BGH, Beschl. v. 11.6.1987 - 4 StR 227/87 [= StV 1988, 104]).

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 6, Seite 260, Juni 1988

**BtMG § 36 Abs. 4; StGB §§ 57 Abs. 3, 56 f.** (Absehen von Widerruf der Reststrafenaussetzung bei Rückfall)

**Trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des Widerrufs der gewährten Reststrafenaussetzung reicht die erneute Weisung der Aufnahme einer Langzeittherapie aus, wenn der rückfällig gewordene heroinabhängige Verurteilte reale Aussichten hat, seine Abhängigkeit durch eine erneute Therapie doch noch beherrschen zu lernen.**

OLG Celle, Beschl. v. 18.8.1987 - 3 Ws 305/87

#### Sachverhalt:

Das LG hatte den Verurteilten wegen Handeltreibens mit Heroin u. a. zu einer Freiheitsstrafe von 2 J. und 9 M. verurteilt. Nachdem 2/3 dieser Strafe u. a. durch Anrechnung des Aufenthalts in einer Therapieeinrichtung gem. § 36 BtMG erledigt waren, hatte das LG die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Wegen erneuten Heroinkonsums hatte das LG die Aussetzung widerrufen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte im wesentlichen Erfolg.

#### Aus den Gründen.

Allerdings sind die gesetzlichen Voraussetzungen des Widerrufs nach §§ 36 Abs. 4 BtMG, 57 Abs. 3, 56 f. Abs. 1 StGB gegeben. Der - heroinabhängige - Verurteilte ist rückfällig geworden. Er hat erneut Heroin genommen und den Suchtstoff in Besitz gehabt. Trotzdem ist der Widerruf noch nicht geboten. Weniger einschneidende Maßnahmen reichen aus. Der Verurteilte hat reale Aussichten, seine Abhängigkeit doch noch beherrschen zu lernen. Die äußeren Bedingungen, unter denen er jetzt rückfällig geworden ist, waren besonders ungünstig. Er hatte keine Wohnung, in der er auf Dauer bleiben konnte und erhielt den Beistand seines Bewährungshelfers erst, als er bereits wieder gescheitert war. Eine Wiederholung eines so schlechten Starts läßt sich vermeiden. Außerdem hat der Verurteilte die Einsicht und den Willen zu einer erneuten Therapie. Er willigt in eine Behandlungsweisung nach § 56 c Abs. 3 StGB ein. Nachdem sichergestellt ist, daß der Verurteilte einen Therapieplatz und die erforderliche Kostenzusage hat, hält der Senat in Übereinstimmung mit dem von der StA bei dem OLG gestellten Antrag eine erneute Weisung anstelle des Widerrufs für ausreichend. Die Bewährungszeit war allerdings um ein Jahr zu verlängern (§ 56 f. Abs. 2 StGB).

Mitgeteilt von RA Sebastian Oehlert, Hannover.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 6, Seite 260, Juni 1988

Von der zwingend vorgeschriebenen mündlichen Anhörung vor der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung kann nur in seltenen Ausnahmefällen abgesehen werden. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Verurteilte seine Anhörung nicht absichtlich verhindert hat, sondern er lediglich versehentlich den Termin versäumt, sich unmittelbar danach entschuldigt und um einen neuen Termin gebeten hat.

OLG Celle, Beschl. vom 14.12.1987 - 3 Ws 563/83

#### Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die StrK die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der durch ihr Urteil vom 21.7.1986 gegen den Bf. verhängten Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB) erneut abgelehnt, ohne den Verurteilten vorher nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO mündlich anzuhören. Sie hat dazu ausgeführt, nachdem der Verurteilte den Anhörungstermin aufgrund eigenen Verschuldens versäumt habe, müsse ein nochmaliger Termin nicht anberaumt werden. Damit, daß dem Verurteilten Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden sei, sei dem Erfordernis des § 454 Abs. 1 S. 3 StPO genügt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung der Sache, weil die gem. § 454 Abs. 1 S. 3 StPO erforderliche mündliche Anhörung vor der erkennenden StrK bisher nicht stattgefunden hat.

Von der zwingend vorgeschriebenen mündlichen Anhörung kann - außer in den in § 454 Abs. 1 S. 4 StPO genannten Fällen - nur in seltenen Ausnahmefällen abgesehen werden (vgl. OLG Hamm, MDR 1980, 870; OLG Düsseldorf StV 1983, 511; LR-Schäfer, 23. A., § 454 Rdnr. 11 m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Verurteilte hat die Anhörung, zu der er nicht gezwungen werden kann (vgl. OLG Hamm, MDR 1975, 775; 1978, 692; OLG Oldenburg, Nds. Rpfl. 1976, 221; Wegener, MDR 1981, 617, 620), nicht absichtlich verhindert, sondern er hat lediglich versehentlich den Termin versäumt, sich unmittelbar danach entschuldigt und um einen neuen Termin gebeten. Damit hat er deutlich gemacht, daß ihm daran liegt, angehört zu werden. Von einem Verzicht, wie er zum Teil für wirksam erachtet wird (vgl. OLG Oldenburg, a. a. O.; Wegener, a. a. O.), kann daher nicht ausgegangen werden. Bei dieser Sachlage durfte die StrK sich nicht damit begnügen, Erklärungen der Verteidigerin zur Sache entgegenzunehmen. Denn die Anhörung soll nicht nur dem Verurteilten die Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung mündlich zu äußern. Vielmehr ist wesentlicher Grund für die Anhörung, daß sich das erkennende Gericht den unmittelbaren persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen soll, den es für die Entscheidung benötigt (vgl. BGH, NJW 1979, 116; OLG Schleswig, NJW 1975, 1131; OLG Hamm, MDR 1980, 870; OLG Düsseldorf, a. a. O.; Rieß, JR 1976, 118; Wegener a. a. O.). Die StrK hätte daher einen neuen Termin zur mündlichen Anhörung des Verurteilten anberaumen müssen. Daß das nicht geschehen ist, stellt einen schweren Mangel des gerichtlichen Verfahrens dar, der zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache führt.

Mitgeteilt von RA Ingeborg Eisele, Hannover.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 6, Seite 259, Juni 1988

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3 (Widerruf eines Haftverschonungsbeschlusses wegen neu hervorgetretener Umstände)

Die (nicht rechtskräftige) Verurteilung eines Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten ist kein Umstand, der die erneute Vollziehung der Untersuchungshaft im Falle der Haftverschonung erforderlich machen würde.

#### Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde nach dem Urteil der StrK. wegen unerlaubter Einfuhr von Btm in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Btm, jeweils in nicht geringer Menge, zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zugleich wurde die Aussetzung der Vollziehung des Haftbefehls aufgehoben. Die Fluchtgefahr könne jetzt nicht mehr durch die angeordneten Anweisungen ausreichend gemindert werden, da aufgrund des Schuld- und Strafausspruchs und der familiären Kontakte des Angeklagten zu seiner Heimat Pakistan erhöhte Gefahr bestehe, daß der Angeklagte - möglicherweise auch durch eine Kurzschlußhandlung - die Flucht ins Ausland ergreife.

Auf die Beschwerde des Angeklagten hob das OLG diesen Beschluß auf und setzte den weiteren Vollzug des Haftbefehls aus.

#### Aus den Gründen:

Da der Angeklagte weder den ihm im Beschluß des AG auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwidergehandelt noch Anstalten zur Flucht ergriffen hat und auch nicht in den anberaumten Gerichtsterminen ohne Entschuldigung ausgeblieben ist oder auf andere Weise gezeigt hat, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt (§ 116 Abs. IV Ziff. 1 u. 2 StPO), war eine Widerrufsmöglichkeit nur unter den in § 116 Abs. IV Ziff. 3 StPO genannten Voraussetzungen gegeben. Als neu hervorgetretene Umstände, die eine erneute Vollziehung der Untersuchungshaft erforderlich machen würden, kämen nur solche in Betracht, die nach dem 5.5.1987 eingetreten sind. Derartige Gründe vermag der Senat indessen nicht



zu erkennen. Mit einer Strafe in der durch Urteil des LG am 25.5.1987 ausgeurteilten Höhe muß der Angeklagte von Anfang an rechnen, auch wenn der Haftbefehl vom 6.2.1987 lediglich den Vorwurf der Begehung des später auch angeklagten Vergehens gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4 BtMG umfaßte, während die Verurteilung wegen eines Verbrechens gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. III Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG erfolgt ist. Daß der Angeklagte in der Vergangenheit (vor Erlaß des Haftbefehls) wiederholt nach Pakistan gereist ist, um dort Besuche zu machen, war bereits zu Beginn der Ermittlungen bekannt. Seine dortigen Verbindungen vermögen daher eine erhöhte Fluchtgefahr aus gegenwärtiger Sicht nicht zu begründen. Auch in den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, der sich inzwischen in Bremen mit einem Restaurationsbetrieb eine Existenz aufgebaut und hier auch mit seiner Familie seit längerem seinen Lebensmittelpunkt begründet hat, sind nachteilige Veränderungen nicht eingetreten. Nachdem der Angeklagte über ein Jahr lang die ihm gewährte Haftverschonung nicht zur Flucht in sein Heimatland Pakistan genutzt hat, reicht deshalb die nach der noch nicht rechtskräftigen Verurteilung bestehende hohe Straferwartung allein zur erneuten Invollzugsetzung des Haftbefehls gem. § 116 Abs. IV Ziff. 3 StPO nicht aus.

Mitgeteilt von RA Dr. Heinrich Hannover, Bremen.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 9, Seite 392, September 1988

1. Der Senat läßt offen, ob das Begehren des Beschwerdeführers, die Entspiegelungskosten für Brillengläser von dem aus Arbeitsentgelt gebildeten Teil des Eigengeldes zahlen zu können, überhaupt auf eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG gerichtet ist, wenn sich die Vollzugsbehörde darauf beruft, daß dieses Eigengeld von dem das Eigengeldkonto belastenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werde und deshalb dem Zugriff der Gläubiger offenstehe.
2. Nach herrschender Meinung gelten hinsichtlich des Arbeitsentgelts eines Gefangenen nach § 43 StVollzG die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO. Danach sind auch die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten.
3. Selbst wenn die Schuldnerschutzvorschriften auch hinsichtlich des aus Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldanteils Platz greifen, ist dieses Guthaben nur nach Maßgabe des § 850 k ZPO geschützt. Danach soll demjenigen, dem aus wiederkehrenden Einkünften Beträge zum Konto gutgeschrieben sind, der dem pfändungsfreien Betrag entsprechende Teil bis zum nächsten Zahlungstermin auch pfändungsfrei verbleiben. Die Pfändungsfreiheit setzt jedoch voraus, daß der Schuldner einen Antrag beim Vollstreckungsgericht auf Aufhebung der Pfändung stellt und das Gericht die Pfändung insoweit aufhebt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 28.10.1987 - Vollz (Ws) 52/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 4, Seite 249, August 1988



StGB § 57 Abs. 1 (Günstige Prognose für Reststrafenaussetzung)

Trotz Vorstrafen und Bewährungsversagens ist eine günstige Prognose möglich.

Das Erprobungsergebnis setzt nicht die Gewißheit zukünftiger Straffreiheit, sondern vielmehr das Bestehen einer wirklichen Chance für das positive Ergebnis einer Erprobung voraus.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.1.1988 - 3 Ws 693/87

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Senats kann nunmehr verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§ 57 Abs. 1 StVG). Dem liegt die Überzeugung zugrunde, daß die von dem Verurteilten unter dem Eindruck des Strafvollzuges erwartete Persönlichkeitsfestigung inzwischen jedenfalls in dem Maße eingetreten ist, daß eine kritische Erprobung seines Verhaltens außerhalb des Strafvollzuges gewagt werden kann. Dabei hat der Senat berücksichtigt, daß der Verurteilte schon mehrfach - immer wieder wegen Diebstahls - bestraft wurde, daß gegen ihn - auch längerfristige - Freiheitsstrafen verhängt und auch vollstreckt wurden und daß in einem Falle die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, ohne daß die darin gesetzte Erwartung straffreier Führung sich erfüllte.

Gleichwohl sprechen nach Auffassung des Senats die im Hinblick auf eine Prognose maßgeblichen Umstände nunmehr

für eine Strafaussetzung zur Bewährung. Das Erprobungswagnis setzt nicht die Gewißheit voraus, daß der Verurteilte straffrei bleiben werde. Eine solche Gewißheit ist in der Regel nicht zu erlangen. Ausreichend ist vielmehr die Prognose, daß nach Abwägung aller Umstände eine wirkliche Chance für das positive Ergebnis einer Erprobung besteht. Das ist nach Überzeugung des Senats nunmehr der Fall.

Zwar hat die StrVK bei ihren Erwägungen zur Prognose zu Recht dem früheren Bewährungsversagen und dem Umstand besondere Beachtung beigemessen, daß der Verurteilte in der Vergangenheit auch schon längere Freiheitsstrafen verbüßt hat und schließlich doch wieder straffällig wurde. Nach Auffassung des Senats haben sich die Bedingungen für das Bestehen einer Erprobung seines sozialen Verhaltens in Freiheit jedoch erheblich verbessert. Der Verurteilte befindet sich seit dem 25.11.1986 ununterbrochen in Strafhaft. Er hat sich freiwillig selbst zum Strafantritt selbst gestellt und wurde nach einer Prüfung seines Falles durch die Einweisungsanstalt D. bereits am 4.2.1987 in die offene Abteilung der JVA R. verlegt. Er ist seit diesem Zeitpunkt Freigänger und arbeitete überwiegend an Arbeitsplätzen der gewerblichen Wirtschaft außerhalb der JVA. Insgesamt 23 Mal wurden ihm Urlaube gewährt, aus denen er beanstandungsfrei und pünktlich in die JVA zurückkehrte. Der Verurteilte ist inzwischen 32 Jahre alt. Er hat zu einer Familie in Aachen eine so intensive Beziehung entwickelt, daß er dort "fast wie ein Familienmitglied angesehen und behandelt wird". Im Entlassungsfalle kann er nach dem vom Senat angestellten Ermittlungen in die für eine solche Aufnahme ausreichend große Mietwohnung dieser Familie einziehen und auch mit den "für den Anfang erforderlichen Hilfen und Unterstützungen von seiten aller Familienmitglieder" rechnen. Die familiäre Situation und die äußeren Umstände dort werden von der mit der Ermittlung beauftragten Gerichtshilfe Aachen als "für ein zukünftiges geordnetes und straffreies Leben des Verurteilten günstig" angesehen. Auch eine Arbeitsplatzvermittlung ist nach Einschätzung der Gerichtshilfe aufgrund der festgestellten Umstände aller Voraussicht nach realisierbar. Die JVA hat die Aussetzung eines Straftates zur Bewährung ausdrücklich befürwortet. Sie hat sein beanstandungsfreies und zurückhaltendes Verhalten in der JVA sowie seine Zuverlässigkeit und seinen Fleiß bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten hervorgehoben. Nach ihrer Ansicht sieht der Verurteilte inzwischen sein Fehlverhalten ein und erscheint ausreichend motiviert, zukünftig straffrei zu bleiben. Daß diesem aus der unmittelbaren Beobachtung durch das Justizpersonal stammenden Urteil zur Persönlichkeitsverfassung des Bf. während der Haftzeit maßgebliche Bedeutung zukommt, hat der Senat in st. Rspr. wiederholt. Von dieser günstigen Prognose der JVA allein unter Hinweis auf die Vorbelastungen abzuweichen, erscheint bei den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt.

Mitgeteilt von RiOLG Karl Josef Flücken, Düsseldorf

Entnommen aus Strafrecht, 8. Jahrgang, Heft 6, Seite 259, Juni 1988

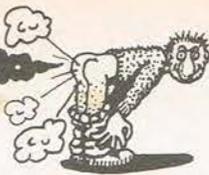
§ 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Keine anteilige Freistellung von der Arbeitspflicht)

Der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG setzt voraus, daß der Gefangene ein Jahr lang gearbeitet hat. Für den Fall, daß die unter Berücksichtigung anrechenbarer Fehlzeiten zu bestimmende Arbeitszeit kürzer gewesen ist, sieht das Gesetz eine anteilige Freistellung nicht vor.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 24.11.1987 - 5 AR Vollz 27/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 4, Seite 248, August 1988

# Das Allerletzte



## Diskriminierung von Gefangenen mit HIV/AIDS

In der letzten Zeit häufen sich die Berichte darüber, daß Gefangene mit HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen in deutschen Vollzugsanstalten diskriminiert werden. In dieser Ausgabe ist auf den Seiten 11 bis 13 ein Brief abgedruckt, den ein Gefangener an die Deutsche AIDS-Hilfe geschrieben hat. Inzwischen konnte dem Gefangenen, um den es sich in diesem Brief handelt, geholfen werden: Er wird jetzt von der regionalen AIDS-Hilfe betreut. Nach einem ausführlichen Briefwechsel mit dem Anstaltsleiter sieht es danach aus, daß auch die medizinische Versorgung funktioniert - sofern davon im Gefängnis die Rede sein kann.

Gerade bei Gefangenen mit HIV und AIDS liegt die medizinische Versorgung meist im argen. Die Justizministerien der Länder behaupten zwar, daß Gefangene, die erkrankt sind, genauso gut in den Vollzugsanstalten behandelt werden können wie in Freiheit, aber die Realität sieht ganz anders aus. In Nordrhein-Westfalen z. B. wird das gesamte Bundesland von dem Justizkrankenhaus Fröndenberg versorgt - wieder mit der Einschränkung medizinischer Versorgung im Gefängnis. Wie uns Gefangene berichtet haben, dauert es sehr lange, bis ein Untersuchungstermin vereinbart ist. Außerdem scheinen die Ärzte in Fröndenberg nicht gerade darüber begeistert zu sein, zu ihren vielfältigen Aufgaben auch noch die AIDS-Vorsorge und -Untersuchung übernehmen zu müssen.

Aus Niedersachsen wurde kürzlich ein neues Beispiel von Diskriminierung bekannt. Dort gibt es eine Verfügung, nach der Gefangene mit HIV und AIDS zukünftig bei Gerichten durch Beamte des Vollzugsdienstes der einzelnen Justizvollzugsanstalten vorgeführt werden müssen.

Bisher war es Praxis, daß ein Gefangener bei der Sammelstelle des zuständigen Gerichtes abgeliefert und von der Wachtmeisterei des Gerichtes

zur Verhandlung geführt und bei der Verhandlung bewacht wird. Jetzt soll die Regelung gelten, daß der Gefangene von einem Justizbeamten aus der Justizvollzugsanstalt vor das Gericht geführt wird. Damit dürfte selbst für die letzte Putzfrau klar sein: Wenn sich in dem Verhandlungssaal Nummer soundso ein Gefangener mit einem fremden Justizwachtmeister befindet, ist der Mann an AIDS erkrankt oder zumindest HIV-positiv. Anderenfalls würde ein Justizwachtmeister aus dem zuständigen Gericht die Bewachung übernehmen.

Was damit bezweckt werden soll, ist uns nicht bekannt; aber es stellt eindeutig eine Diskriminierung dar: Auch für Außenstehende ist nun erkennbar was da los ist und warum der Gefangene von einem anderen Justizwachtmeister vorgeführt wird.

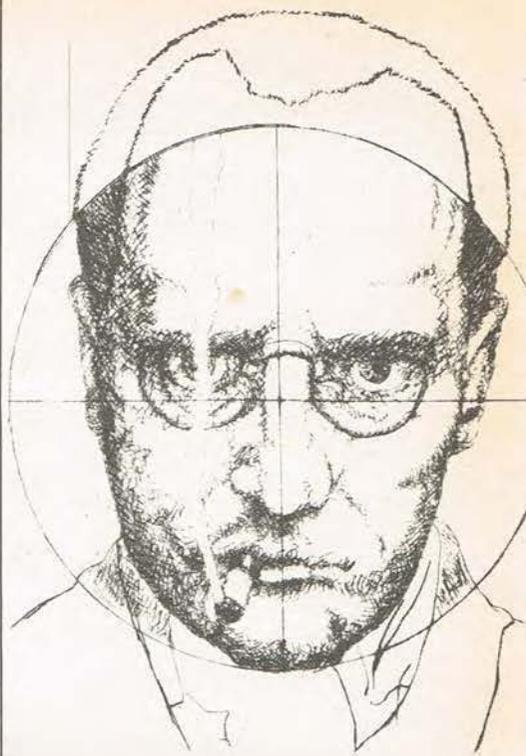
Die Deutsche AIDS-Hilfe bittet Gefangene, die sich diskriminiert fühlen, weil sie HIV-positiv oder an AIDS erkrankt sind, sich bei ihr zu melden. Die Anschrift lautet:

Deutsche AIDS-Hilfe  
Referat Drogen und Strafvollzug  
Nestorstraße 8-9  
1000 Berlin 31

Das Referat Drogen und Strafvollzug der Deutschen AIDS-Hilfe wird die Diskriminierungsfälle dokumentieren und in geeigneter Form an die Öffentlichkeit bringen. In kürze wird ein Informationsvideo für Menschen in Haft fertiggestellt sein. In diesem Video werden Forderungen erhoben, womit in Justizvollzugsanstalten die Ansteckungsgefahr heruntergesetzt werden kann.

Wir fordern die Justizministerien der Länder auf, endlich damit zu beginnen, Gefangene nicht mehr zu diskriminieren. Auch kranke Gefangene sind Menschen und haben einen Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung.

-gäh-



# NAC

Eine Hurenfahrt, na klar. Sie, blond, Ledermini und rote Bluse, dickes Make-up mit Rouge und Kajal-Stift bis dorthinaus. - "He, Frollein, fahr'n Sie, Holsterhausen, Klinikum, ja?"

Der Typ scheint nicht mehr ganz klar zu sein, ist mir fast in den Wagen gefallen, als die beiden an der Segerothstraße eingestiegen sind. Das Milieu kennt man ja: Nordhofstraße, Stahlstraße, gleich neben Krupp. Früher der größte Puff in der Republik.

Rolf liegt zu Hause im Bett, und ich darf durch die Nacht kutschieren. Wagen 19, Angelika Weber auf Nachtschicht, weil ihr Lover frisch aus dem Knast kommt. Der Asphalt summt unter den Reifen des Daimlers. Halb drei, nachts.

"He, Frollein, halten Sie mal." - Und kaum steh' ich da ist die Blonde schon raus und weg. So wie die läuft, kommt die nicht wieder. Nur komisch, daß der Typ hinten im Wagen nichts sagt. Ich dreh' mich um und will wissen was nun los ist, als er mir entgegenfällt.

Glasige Augen, totes Gesicht und ein bißchen Blut auf dem Hemd. Scheiße, der ist wirklich tot, der ist mir hier im Wagen abgegangen, denn eingestiegen ist er ja noch selber.

---

## WALTER - SERNER - PREIS

---

### Der Wettbewerb für Krimi - Geschichten ausgeschrieben vom Kriminalmagazin PULP im Sender Freies Berlin

---

Die Erzählung "Nachtfahrt" von Hanns-Peter Karr und Walter Wehner aus Essen wurde von der Fachjury mit dem Walter-Serner-Preis 1988 ausgezeichnet. Hinter dem Pseudonym Hanns-Peter Karr verbirgt sich der Hörspielautor und Journalist Reinhard Jahn (33), der zusammen mit Werner Puchalla das Bochumer Krimi-Archiv begründet hat. Walter Wehner ist Studienleiter der Essener Volkshochschule.

"Nachtfahrt" beschreibt eine Taxi-Tour durchs Rotlichtmilieu: Die authentische Atmosphäre und ein origineller Plot wurden gleichermaßen von der Jury gelobt. Das klassische Motiv "Schicksal in der Unterwelt" erinnert an Situationen wie sie Walter Serner mit Vorliebe entwarf.

Die Jury des SFB-Kriminalmagazins PULP hatte mehr als 250 Short-Stories zu begutachten - eingesandt aus Berlin, dem Bundesgebiet, aus Österreich und der Schweiz, aus Großbritannien, Norwegen und der DDR. Und wie stets vergab die Jury auch wieder "lobende Anerkennungen".

Erstmals erhalten die Preisträger eine Originalradierung (Walter-Serner-Porträt) des Malers und Grafikers Arno Waldschmidt.

-sfb-

# NACHTFAHRT

Sieht aus wie eine Stichwunde, das in seinem Bauch. Das muß die Blonde gewesen sein ..., obwohl - warum soll sie sich ausgerechnet eine Taxe suchen, wenn sie ihn kaltmachen will? Die Bullen. Wenn ich den Notruf über'n Taxifunk abgebe, sind die in zehn Minuten da. Streifenwagen, Kriminaldauerdienst.

Die Handtasche liegt neben dem Toten auf der Rückbank. Die muß der Blondes gehören, Leder, dunkelrot und der Verschuß ist aufgesprungen. Sicher, man soll nichts anfassen, aber trotzdem. Lippenstift, Puder, Schlüssel, Tampons, Kaugummi, ein paar grüne Pillen und eine Plastikhülle mit Papieren. Bockschein auf den Namen Helga Werz, Lottozettel - auch Helga Werz, Nordhofstraße 24, ein Rezept und ein Foto.

Die Innenbeleuchtung ist mies, aber trotzdem - das ist doch Rolf. Arm in Arm. Mit der Blondes, irgendwo am Strand. Er hat noch nicht den Schnäuzer, aber die langen blonden Haare, sieht jünger aus. Die Blonde im Bikini, Schmachtenaugen und Schmolle Mund. Was hat Rolf mit der Blondes zu tun? Warum hab' ich mich überhaupt mit ihm eingelassen? Was ist hier überhaupt los?

Irgendein Kollege brettet vorbei und blinkt mich mit der Lichthupe an. Stehenbleiben kann ich hier jedenfalls nicht. Ich fahre erstmal los, laß das Taxameter weiterlaufen, damit der Vogel auf dem Dach nicht brennt. Mein Gott, 37,40 DM, die muß ich nachher selber in die Kasse tun.

Richtung Frohnhausen. Ruhiges Wohnviertel, keine Aufregung. Bloß keine Probleme! hat Rolf gesagt, als er bei mir eingezogen ist. Erstmal wieder Fuß fassen, dann weitersehen. Wenn ich zu den Bullen geh', werden die nach der Blondes suchen. Das Foto interessiert die bestimmt auch. Das Foto muß verschwinden, soviel ist klar.

Ich nehm's aus der Hülle und steck's in meine Geldtasche. Obwohl - wenn die Bullen die Blonde schnappen, dann kann sie vielleicht was erzählen. Über Rolf und so weiter. Nein, so geht's auch nicht. Ich muß die Blonde überhaupt vergessen. Und wie, sag' ich den Bullen, ist der Tote in meinem Wagen gekommen?

Rüdesheimer Platz. Vorn die Kleingartenanlage. Erstmal rechts ran und scharf nachgedacht. Keine Probleme - also: keine Leichen in meinem Wagen, keine Fragen, keine

Blondine. Ich muß den Typ raus-schmeißen. Und dann weiterfahren. Ich denke nicht, daß einer gesehen hat, wie ich die beiden auf der Segerothstraße eingeladen habe.

Wie lange stehe ich hier schon? Zwei Minuten, drei Minuten? 48,60 auf dem Taxameter. Ich leg' den Gang ein und rolle an den Schrebergärten vorbei. Dunkel ist's hier. Okay, Leerlauf rein, aussteigen, rechte Hintertür auf. Der Typ fällt mir halb entgegen. Schwer ist er nicht, ungefähr einsachtzig groß, um die 65 Kilo. Lederjacke, Goldringe an den Fingern und eine Rolex mit Brillanten am Handgelenk. Sowa kostet mindestens 30 000, wenn ich jetzt ... Als ob ich keine anderen Probleme hätte. Ich lege ihn unter ein paar Sträucher und dann nichts wie weg.

Die Handtasche von der Blondes liegt auf dem Beifahrersitz. Ich komme auf die Frohnhauser und merke erst jetzt, daß das Taxameter noch läuft. 56,80 Mark, mach es aus.

Helga Werz, Nordhofstraße 24, steht auf dem Lottozettel und ihrem amtsärztlichen Gesundheitszeugnis. Sie ist also anschaffen gegangen. Und der Tote mit seiner Rolex ... ihr Lude? Wahrscheinlich. Und was hat Rolf mit der ganzen Kiste zu tun? War die Blonde mal mit ihm zusammen oder was?

Ich will das jetzt wissen. Also wieder raus in den Segeroth. Die Blonde muß mir was erzählen. Immerhin war sie dabei, als der Typ gestorben ist. Überhaupt - der Typ ist mir ja beinahe in den Wagen gefallen, geschwankt hat der, und die Blonde wollte zum Klinikum - ja klar, da hat er seine Messerwunde schon gehabt.

Links geht die Nordhofstraße ab. Blaulich flackert vor einem der Häuser, und ich brauch' gar nicht nachzusehen um zu wissen, daß es die Nummer 24 ist. Notarztwagen, Streifenwagen, der Kleinbus von der Kripo.

Leute stehen da, vor der Haustür hält ein Uniformierter Wache, da fällt's nicht auf, wenn ich mich dazustelle. Neben mir turnt einer von der Zeitung rum und fragt die Leute. - "Bei der Werz haben sie einen kaltgemacht", sagt einer. - "Eifersuchts-geschichte", höre ich. - "Streit hat's gegeben", sagt eine von den Huren. "Der Kunde hat die Helga wohl von früher gekannt und wollte was von ihr. Und da ist der Harry dazugekommen, ihr Lude ... tja, mit dem Messer ...".

Jetzt kommen die Sanitäter mit der Trage raus. Einer liegt drauf, das Laken überm Gesicht. Er ist wohl tot, und als das Laken runterrutscht, fotografiert der Pressemensch wie wild. Alle drängen, und ich seh' nur ein kariertes Hemd und blonde Haare.

- "Mit dem war die Helga mal verheiratet", sagt jemand. - Ich muß nach Hause. Bestimmt ist Rolf da. Bestimmt.

Die Juristen  
sind durch das positive Gesetz  
zu Würmern geworden,  
die nur von dem faulen Holze leben;  
von dem gesunden sich abwendend,  
ist es nur das kranke,  
in dem sie nisten und weben.

Indem die Wissenschaft  
das Zufällige zu ihrem Gegenstande macht,  
wird sie selbst zur Zufälligkeit;

drei berichtigende Worte des Gesetzgebers  
und ganze Bibliotheken werden zur  
Makulatur.

Julius von Kirchmann,  
„Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“  
Berlin, 1847.